H
807

von Halder
N. 2948.

D. Christoph Wilhelm Jakob Gatterer's
kurpfälzischen würklichen Bergraths,
ordentl. öffentlichen Professors der Landwirthschaft,
Forst- Fabrik- und Handlungswissenschaft auf der
Staatswirthschafts hohen Schule zu Heidelberg,
Correspondents der königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen, Mitglieds des königl. historischen
Instituts zu Göttingen, der kurpfälz. meteorologischen Societät zu Mannheim, und der
kurpfälz. ökonomischen Gesellschaft
zu Heidelberg

Technologisches Magazin.

Ersten Bandes Erstes Stück.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Memmingen,
bey Andreas Seyler. 1790.

Vorerinnerung.

Unter der so sehr zahlreichen, gegenwärtig in Deutschland herauskommenden Menge von Journalen ist doch noch keines der Technologie oder Fabrikwissenschaft, einem Hauptheile der Staatswirthschaft, ganz allein gewidmet. Ich glaube daher sowol den eigentlichen Staatswirthen, als auch den Fabrikanten und Handelsleuten keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich blos für diese Wissenschaft ein besonders periodisches Werk unter folgender Einrichtung herausgebe:

1. Soll dasselbe stückweise, etwan alle Jahre vier oder mehr Stücke, wobey ich mich aber auf keine bestimmte Bogenzahl einschränken kann, in ordinärem Octav erscheinen.

2. Zwey,

2. Zwey, drey oder vier solcher Stücke machen einen Band aus, zu welchem jedesmal das lezte Stück ein vollständiges Register enthalten wird.

3. Werden auch bisweilen Abbildungen von merkwürdigen Maschinen, Geräthen und dergleichen darinn vorkommen.

Beyträge von andern, in so weit sie auf folgenden Plan und Inhalt abzwecken, werde ich nicht nur mit dem erkenntlichsten Danke annehmen, sondern ersuche auch noch hierum meine gelehrten Freunde, auch Fabrikanten und Handelsleute.

Heidelberg,
den 2. Dezember
1789.

Gatterer.

Inhalt
des Ersten Stücks dieses Magazins.

I. Ungedruckte Abhandlungen über das Fabrikwesen überhaupt, und einzelne Gewerbe insbesondere.

1. Technologische Beschreibung der Stadt Gros-Allmerode in Niederhessen. (vom Herausgeber). Seite 1
   - *a.* Thongruben. 3
   - *b.* Verfertigung der Schmelztiegel. 7
   - *c.* Verfertigung der Apothekerkruken. 21
   - *d.* Verfertigung der Steinkrüge. 23
   - *e.* Verfertigung der Knicker. 24
   - *f.* Töpfer- oder Hafnerarbeit. 28
   - *g.* Ziegelbrennereyen. 29
   - *h.* Tabackspfeifen-Fabriken. 29
   - *i.* Alaunsiedereyen. 34
   - *k.* Vitriolsiederey. 40
2. After-Baumwollenfabrik zu Holzmünden (vom Herausgeber). 41
3. Verfertigung des Schmelzes zu Murano. (vom Herausgeber). 44
4. Verfertigung der Paterlein. (v. Herausgeber). 47
5. Bereitung des Zunders. (v. Herausgeber). 55
6. General-Verschlag vom Salzwerk zu Halle im Saalkreise, vom Jahre 1785. (von einem einzelnen halben Bogen abgedruckt). 56

II.

II. Technologische Auszüge aus Werken vermischten Inhalts.

7. Vom Fabrikwesen in Norwegen. (aus: Fabricius Reise nach Norwegen). S. 57

III. Ungedruckte Handwerks-Ordnungen oder Innungs-Artikel.

8. Ordnung der Meister des Rothschmied-Handwerks zu Nürnberg vom Jahre 1694. 91

IV. Technologische Landes-Verordnungen und Dekrete. (Sämmtlich nach den Originalien).

9. Ausschließliche Ueberlassung der Potasch-Siedereyen in der ganzen Kurpfalz am Rhein; vom 22. April 1783. 123

10. Von den Pfuschern oder Stümplern auf dem Lande um Nürnberg; vom 8. Juli 1784. 129

11. Hessen-Casselsches Verbot der Ausfuhr des Goldes und Silbers, auch guter Geld-Sorten ausser Landes, und der Hereinbringung geringer und schlechterer Münzen; vom 13. Febr. 1739. 131

12. Wiederaufhebung des Verbots der Hildesheimischen Salze, für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen; vom 19. Januar 1786. 136

13. Privilegium der Krapp-Fabrik des Herrn Administrations-Raths Heddäus; vom 15. Novemb. 1778. 138

14. Von dem Lumpen-Handel zu Nürnberg; vom 24. April 1782. S. 150
15. Von dem Lumpensammlen in der Kurpfalz; vom 3. März 1787. 152
16. Verbot des Tobackschmauchens auf den Gassen und bey der Arbeit der Arbeitsleute, zu Nürnberg; vom 25. Nov. 1780. 157
17. Vom Branntwein-Accis im Braunschweigischen; vom 29. Juni 1750. 159
18. Chur-Bayrische Verordnung, die bürgerlichen Knopfmacher zu München betreffend; vom 12. Dezemb. 1786. 160
19. Mährisch-Schlesische Gubernial-Verordnung, die Fleischtaxe und das Fleisch-Gewerbe nach zunftmäßigen Vorrechten betreffend; Brünn, vom 29. März 1787. 164
20. Gülich- und Bergische Verordnung, die Besichtigung des Hornviehes, ehe es geschlachtet wird, betreffend; Düsseldorf, vom 1. May 1787. 167
21. Hochfürstl. Passauischer Verruf die Mezger betreffend; Passau, vom 20. März 1787. 168

V. Preiskurante von Fabrikwaren.

22. Preise der Bijouterie-Fabrik-Waren zu Ludwigsburg. 170
23. Preise der Marmorwaren zu Bayreuth. 172
24. Preise der hölzernen Spielware der Salzburger zu Altdorf bey Nürnberg. 176

25. Preise der verschiedenen Thonwaren in den Fabriken zu Gros-Allmerode, S. oben *Nro.* 1. S. 181

VI. Gewerblisten verschiedener Orte.

26. Gewerbliste von Nürnberg von den Jahren 1720, 1781 und 1785. 181

VII. Aeltere technologische Litteratur.

a. Nicht sehr bekannte Werke.

27. *M. Leonardi Fioravanti* allgemeinen Welt-spiegels drey Bücher. Frankfurt am Mayn 1625. 8. 195

b. Verzeichnisse der vorzüglichsten Schriften über ein einzelnes Gewerbe.

28. Vom Papiermachen. 200

VIII. Anzeigen von neuen technologischen Schriften.

29. (Joh. Heinr. Häßlein's) Actenmäßige Widerlegung der dem Rugs-Amt zu Nürnberg gemachten ungegründeten Beschuldigungen. Nürnb. 1789. 8. 212

30. L. H. Geschichte verschiedener hierländischer Baumwoll-Arten. Salzb. 1788. 8. 215

31. Paul von Stetten des Jüngern Kunst-Gewerb- und Handwerks-Geschichte der Reichs-stadt Augsburg IIter Theil. Augsb. 1788. 8. 217

IX. Technologische Auszüge aus Briefen.

32. Auszug eines Schreibens von Hn. J. W. S. an Hn. A. G. K. Freyberg den 8. August 1785. S. 218
33. Schreiben des Herrn D. an Herrn A. C. B. Bielefeld den 22. Jenner 1784. 224

X. Technologische Anfragen.

34. Das Geschlecht der Lehrlinge bey Handwerkern betreffend. 226
35. Wie alt ist das Gewerbe der Tiegelbrenner zu Gros-Allmerode? 228
36. Aus welchen Gegenden des Erdbodens erhalten die kriegführenden Mächte die gewöhnlichen, aus Hornstein verfertigten, Flintensteine? 228
37. Wann und durch welche Veranlassung hat die Innung der Goldschmiede zu Augsburg den Adels-Titel erhalten? 229

XI. Vermischte technologische Nachrichten.

38. Vergleichung der alten Nürnberg'schen Münzsorten mit den jetzigen (aus v. Murrs Journal zur Kunstgeschichte VIter Theil S. 48. 49.) 229
39. Von Benuzung der Pferdehare. 230
40. Betrügerische neumodische Harpuder. 231
41. Verfertigung des Geträncks Dreyfuß. 232

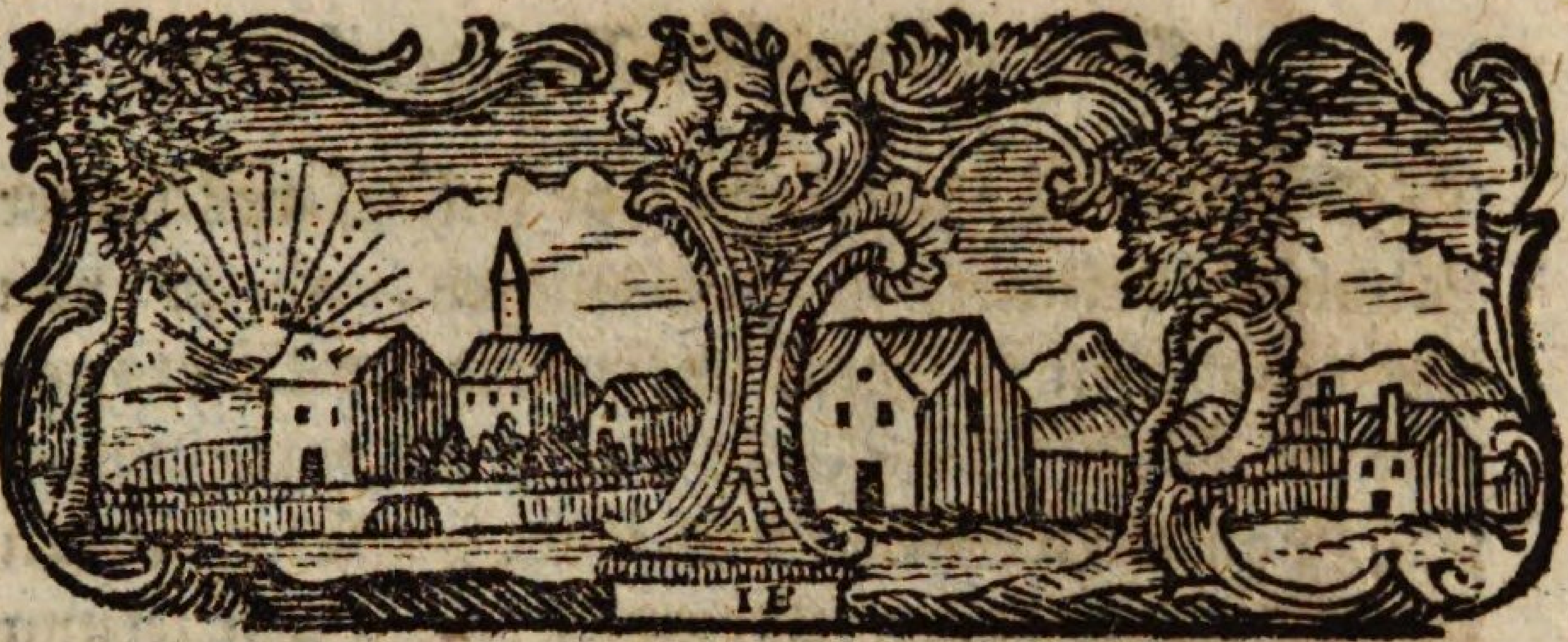

1. Technologische Beschreibung der Stadt Gros-Allmerode in Niederhessen.

Die Stadt Gros-Allmerode (im Gegensaz von Klein-Allmerode, einem Dorfe in der hessischen Voigtey Rückerode, eine Stunde von Wizenhausen, an der hannövrischen Gränze) liegt in einer sehr gebürgigten Gegend, die fast zu den höchsten des Hessenlandes gehört, in dem hessenkasselschen Amte Neustadt, am Fusse des Hirschberges, dessen Spize aus Basalt besteht, an dem Flüßchen Fahrenbach (welches oberhalb der Stadt entspringt, und unterhalb Ingsterode in die Gelster fällt), auf der berliner Poststrasse nach Allendorf (*) hin, wovon Gros-Allmerode 3, von Oberkaufungen ebenfalls 3, von Cassel 5, und von Göttingen 7 Stunden entfernt ist. —

Diese

(*) In einem andern Stücke dieses Magazins soll eine ausführliche Beschreibung des bey der Stadt Allendorf liegenden Salzwerks geliefert werden.

Diese Stadt ist theils von sehr hohen, aus lauter Laubholz bestehenden Waldungen, theils von sehr erhabenen Bergen, worunter der **Weisner** und der Hers- oder Hirschberg die vornehmsten sind, von allen Seiten umgeben. — Der rauhen Gegend, und daher rührenden kalten Witterung wegen, ist auch der Land- und Gartenbau um Gros-Allmerode nur von mittelmäßiger Beschaffenheit. Besonders gelangen die Gartenfrüchte sehr spät zu ihrer Vollkommenheit und Reife, und bisweilen hat man hier noch um Michaelis Kirschbäume mit reifen Früchten gesehen. — Die Bauart der Stadt ist nicht sonderlich.

Sie war sonst nur ein starker Flecken, oder ein grosses beträchtliches Dorf, welches aber mit den übrigen des Amtes in keiner Verbindung stand, und daher zu keinem Schöppenstuhle gehörte, sondern sein eigenes Rügericht hatte. Der verstorbene Landgraf von Hessen-Cassel, **Friedrich II**, erklärte diesen Ort zur Beförderung seines Nuzens und Nahrungsstandes, unter dem 24. März 1775, zu einer Stadt, verlieh derselben 4 Jahrmärkte, lies dieses durch ein gedrucktes Ausschreiben vom 7. April bekannt machen, und den 23. darauf mit vielen Feyerlichkeiten dazu einweihen. — Im Sommer des Jahres 1785. bauete sich diese Stadt eigene Thore.

Die ganze Gegend um Gros-Allmerode herum ist sehr reichlich mit einem feuerfesten mehr oder weniger grauen Thon versehen, welcher in und um den Ort sehr häufig zu Tabackspfeifen,

Apothe-

Apothekerkruken, Steinkrügen, Knickern, Töpfen, Ziegeln und vorzüglich zu Schmelztiegeln von der beßten Art verarbeitet wird, durch welche letztere Fabriken insonderheit Gros-Allmerode schon über 100 Jahre weltberühmt geworden ist. — Ausserdem befinden sich hier auch noch zwey Alaunsiedereyen rc.

Da diese verschiedene Fabriken dem Orte eine vorzügliche Nahrung verschaffen, und sie (so viel ich weiß) noch in keinem Werke vollständig beschrieben, so wird folgende Beschreibung derselben wol nicht überflüssig seyn.

a. Von den Thon-Gruben.

Der Thongruben sind um Gros-Allmerode nach allen Seiten sehr viele, welche, bey einerley Art der Gewinnung des Thones, denselben von verschiedenen Sorten, und zu verschiedenem Gebrauche liefern. Die über dem Thonlager befindliche Dammerde ist meistens ein röthlicher Thonmergel, von 1, 1½, doch auch an vielen Orten von 6 und mehr Fuß Dicke. Gewöhnlich liegt so gleich unter der Dammerde das Thonlager, allein öfters befindet sich noch zwischen beyden eine Lage von unregelmäßigen Basalten. Die Tiefe oder Dicke des Thonlagers selbst ist unterschieden; aber gewöhnlich beträgt sie bis auf 40 Fuß, und alsdann stößt man auf eine Erde, welche zwar alaunhaltig ist, aber nicht benutzt wird. — Der reinste Thon liegt am tiefsten.

Die Thongruben werden 20 Fuß im Quadrat gemacht, und der Thon wird mit Beilen in vierekigten Stücken herausgehauen, welche alsdann, zum Abtrocknen, in eine, bey jeder Grube befindliche, Hütte gebracht werden. In einer solchen Grube arbeiten gewöhnlich 4 Mann, deren jeder täglich $1\frac{1}{2}$ Fuder Thon gräbt, wofür sie 8 Mgr. (= 24 Kreuzer) Taglohn erhalten.

Nicht ein jeder, welcher Lust dazu hat, darf eine solche Thongrube anlegen, sondern es geschieht dasselbe auf Unkosten und Befehl des dasigen Bürgermeisters, Herrn Ruelberg, welcher für dies ausschliessende Recht dem Landesherrn jährlich 120 Rthlr. (à 24 Ggr. oder 36 Mgr. oder 27 Bazen) Pacht giebt. Ausserdem muß derselbe auch noch für jede Grube, welche er einschlagen läßt, dem Eigenthümer des Landes 1 bis 2 Rthlr. zahlen. Dagegen verkauft er aber auch das Fuder solchen Thones für 1 Rthlr. und 12 bis 16 Mgr. — Ein solches Fuder enthält 126 würfelförmige Stücke Thons, davon ein jedes 18 bis 20 Pfund wiegt.

Dieser Thon wird aber nicht aller in den dasigen Fabriken verarbeitet, sondern vieler davon wird auch in die benachbarten Gegenden roh, besonders als Walkererde, verkauft. Zum Beyspiel, sehr viel dieses Thones kömmt nach Göttingen in die dasigen Tuchmanufacturen zum Walken, auf zweyspännigen und zweyrädrigen Karren, in Stücken von 8 bis 10 Pfund, deren 36 daselbst für 1 Rthlr. verkauft werden, und

etwan

etwan 150 Stück auf eine Karre gehen. — Dieser Walkerthon ist weißgrau und ziemlich fein; er zieht das Scheidewasser ohne starkes Brausen in sich.

Eine andere Sorte dieses Thones, welche, unter dem Namen der hessischen Kollererde, zum Kollern der ledernen Beinkleider häufig verbraucht wird, kömmt in Stücken von etwan 4 bis 5 Zoll Länge und 1½ Quadratzoll Dicke, mit deren Verfertigung sich die Frauen der Thonarbeiter beschäftigen, in grosser Quantität ins Ausland. Kleine Knaben beschäftigen sich hauptsächlich mit diesem Handel; sie verkaufen daselbst ein solches Stück für 1 Pfennig; sie bringen ganze Trachten derselben ins Hannövrische, z. B. bis nach **Göttingen**, und gewinnen auf einer ganzen Ladung nur 22 Pfennige. — Sehr viel dieses Thones wird auch dazu gebraucht, Fettflecken sowol aus Holzwerk, als aus Kleidungsstücken zu vertreiben.

Allein alle die verschiedenen Sorten von Thonerde sind bey weitem nicht ganz rein, sondern mehr oder weniger mit Kalk, Sand oder Schwefelkiesen vermischt; und eben nach dieser Beymischung benutzt man sie auf verschiedene Art. Zu den Schmelztiegeln nimmt man den fettesten, geschmeidigsten und feinsten Thon, welcher so rein von Kalk ist, daß zwey Loth desselben kaum etwas über zwey Gran Kalk enthalten, woher auch seine Strengflüssigkeit kömmt. An Sand enthält derselbe so wenig, daß sich keiner aus demselben scheiden läßt, weswegen er dann

auch so strengflüssig ist. Derjenige Thon, welchen man zu Tabackspfeifen, Töpfen und andern Fabrikwaren verarbeitet, ist schon mehr kalkhaltig. Um den sowol durch Kalk, als auf andere Art verunreinigten Pfeifenthon zu reinigen, wird er geschlämmt, wozu sich hin und wieder, z. B. auf dem Wege nach der Alaunsiederey (s. unten Nro. i.), besondere Schlämmkasten befinden. Das Schlämmen selbst geschieht auf die Art, daß der unreine Pfeifenthon mit Wasser in Tonnen oder Fässern durch beständiges Umrühren verdünnt wird, wobey dann schon die gröbsten Unreinigkeiten sowol, als die oben aufschwimmenden leichtern gesammlet werden. Den zu einem dünnen Brey mit Wasser angerührten Thon läßt man alsdann aus den Tonnen durch ein Drathsieb in, im Boden ausgegrabene, Sümpfe laufen. Diese Sümpfe, deren sich mehrere neben einander befinden, die aber alle unter einander zusammen hängen, fangen nun den Thon nach seiner verschiedenen Feinheit auf, indem der feinste Thon durch das fliessende Wasser am weitesten fortgeführt wird, und sich also in dem lezten Sumpfe zu Boden sezt, den man alsdann einsammlet, und zu den Tabackspfeifen verarbeitet. Der übrige Thon aus den nächsten Sümpfen wird nun auf dieselbe Art weiter geschlämmt.

Ich sagte vorhin, daß man in dem Thone auch Schwefelkiese (Pyrites) fände; und zwar findet man sie hier von gedoppelter Art, nemlich:

1) kry-

1) krystallisirt, oder Markasithe, oder Zieken, welche an der Luft mit einem Vitriol-Ausschlag verwittern, und daher gleich auf Vitriol benuzt werden können. Diese Art ist die in vorigen Zeiten so berühmt gewesene Minera martis solaris Hassiaca. (*)

2) gemeiner Schwefelkies, in derben, nicht krystallinischen Stücken, welche an der Luft nicht verwittern, und, wegen ihres starken Schwefelgehalts nicht eher Vitriol liefern, als bis sie abgeschwefelt worden sind.

Die Schwefelkiese von beyderley Art werden, weil sie auch in den kleinsten Theilen bey der Verarbeitung des Thones sehr schädlich seyn würden, mit vielem Fleisse sorgfältig auf die Art herausgeklaubt, indem man den Thon in einem Fasse mit Wasser begießt, und mit den Füssen durcharbeitet. Der Zentner solcher Schwefelkiese wird von Herrn Ruelberg mit 18 Ggr. den Arbeitern bezahlt, denn da sie sämmtlich vitriolisch sind, so werden sie auch hierauf benuzt (s. unten Nro. k).

b. Verfertigung der Schmelztiegel.

Schmelztiegel, welche man vornemlich zum Schmelzen, Kalciniren, Verpuffen und Verglasen der Metalle, Salze und anderer Substanzen gebraucht, macht man zwar auch, wenigstens

(*) Ausführliche Nachrichten von derselben findet man in: J. F. Henkels Pyritologia, oder Kieshistorie. Leipzig 1754. 8. S. 875 bis 883.

dem Namen nach in Sachsen, seit einigen Jahren bey Berlin, und seit ganz kurzer Zeit auch im Amte Münden im Hannövrischen; allein doch nirgends von der ausserordentlichen Güte, als die hessischen Schmelztiegel sind, welche man zu Gros-Allmerode und zu Etterode oder Epterode (einem Klosterdorfe vom Kloster St. Wilhelmi zu Wizenhausen, in der hessencasselschen Voigtey Rückerode, $\frac{1}{4}$ Stunde von Gros-Allmerode und 3 Stunden von Wizenhausen) verfertigt; und von diesen hessischen Schmelztiegeln ist hier die Rede.

Die vorzüglichsten Nachrichten von der Verfertigung derselben findet man in:

1) Joh. Beckmanns Beyträge zur Oekonomie, Technologie ꝛc. Vter Theil. Göttingen. 1781. 8. S. 290 bis 293.

2) Joh. Beckmanns Anleitung zur Technologie. Göttingen. 3te Aufl. 1787. 8. S. 293 und 294.

3) Lor. Crells Beyträge zu den chemischen Annalen. IIter Band. Helmstädt und Leipzig. 1787. 8. S. 487 bis 490.

Obgleich aber diese drey Aufsäze sehr schäzbare Beyträge zur Kenntniß dieser so sehr wichtigen Fabrik liefern, so wird man doch leicht bey Vergleichung derselben mit den hier mitgetheilten Nachrichten einen Unterschied in der Vollständigkeit bemerken; ob ich auch gleich gestehen muß, daß ich aus den beyden erstern Aufsäzen ver-

verschiedene, besonders historische, Angaben entlehnt habe, welches ein billiger Leser nicht anders erwarten wird.

Die **Materialien**, woraus die Tiegel verfertigt werden, sind **Thon** und **Sand**. Der Thon ist weißlichgrau und etwas fett; und der Sand ist reiner, ziemlich grober Quarzsand, welchen der Fluß **Fahrenbach** von dem **Hers-** oder **Hirschberge**, in welchem sich ein, aus abgerundeten Quarzkörnern mit etwas Thon zusammengesezter, Sandstein befindet, mit sich führt. Den durch Abdämmen des Flusses erhaltenen Sand schlämmen die Tiegelbrenner, ehe sie ihn dem Thone, zur Befestigung desselben, beymischen. Mit diesem Sande wird der zuvor von den gröbsten Unreinigkeiten gesäuberte Thon, zu gleichen Theilen (*), vermischt, und, mit Wasser befeuchtet, zu einem Teig zusammengetreten; hierauf 4 Tage lang in Ruhe gelassen; dann wieder durchtreten, welches überhaupt dreymal mit derselben Masse vorgenommen, und die Masse dazwischen immer 4 Tage ruhig stehen gelassen wird.

Die **Formung** oder **Bildung** der Tiegel aus dieser Masse geschieht nun auf einer ganz gewöhnlichen Töpferscheibe; allein da die Figur der Tiegel verschieden ist, so sind auch zu den einzelnen Arten natürlicherweise besondere Handgriffe

 nöthig.

(*) Es steht zwar in mehrern Schriften, daß nur ein Drittel Sand dem Thone beygemischt würde, allein öftere Erkundigung bestätigen meine Angabe.

nöthig. Denn man hat runde, mit einem Einschnitt zum Ausgiessen versehene, dreyeckige, und viereckige Tiegel; demohngeachtet aber haben sie alle einen runden Fuß, daher sie denn auch alle auf der Töpferscheibe gedreht werden können, und nur nachgehends aus ihrer Bechergestalt ihre eckige Gestalt aus freyer Hand bekommen. Mehrere solcher Tiegel passen genau in einander, und machen alsdann einen sogenannten Saz oder Einsaz aus. Ein Arbeiter kann täglich 1000 Stück Tiegel von mittlerer Grösse drehen. — Alle die zu einem Saz gehörigen Tiegel werden in wenigen Minuten von einem auf die Scheibe gesezten Klumpen oder Ballen Thon abgedreht, und ein jeder alsdann mit einem Drath von dem Ueberrest der Masse abgeschnitten.

Die größten dieser Tiegel heissen Rothgiesser, weil sie hauptsächlich von den Rothgiessern oder Rothschmieden gebraucht werden. Diese sind, so wie sie von der Scheibe kommen, eine Elle groß, bleiben aber, nach dem Eintrocknen und Einbrennen, nur $\frac{5}{4}$ Fuß. Solcher Tiegel kann ein Arbeiter täglich 100 verfertigen. Ein jeder derselben enthält noch 6 Arten, die immer kleiner werden, in sich, nemlich: halbe Rothgiesser, Achtel, Nösselt, halbe Nösselt ꝛc.

Die zweyte Art dieser Tiegel ist kleiner, und da kommen bis zum allerkleinsten 5 Sorten in einen Saz; und dieser Säze kann ein Arbeiter in einem Tage 300 verfertigen. — Die allerkleinsten fassen kaum ein Loth Metall oder andre

Mate=

Materien, dagegen die größten 10 bis 15 und mehr Mark.

Die viereckigen Tiegel, deren allezeit 10 in einander einen Saz ausmachen, werden blos auf besondere Bestellungen gemacht, welches aber überhaupt selten geschieht.

Die Tiegel von der einen, so wie von der andern Art, werden nun, so bald sie von der Scheibe kommen, in Säzen, eben so wie jede andere Thonware, auf **Trockenbrettern**, einige Zeit lang an der Luft **getrocknet**. Zu dieser Absicht stellt man sie auf, in Haustennen, oder dem Raum zwischen beyden Hausthüren vorgerichtete, Brettgerüste, so daß also die zu trocknenden Tiegel einer beständigen Zugluft ausgesezt sind. Diese Art der Trocknung ist durchaus nöthig; daher denn auch die Tiegelbrenner im Winter nur sehr wenige Tiegel verfertigen können, weil sie alsdann blos in der eingeheizten Arbeitsstube getrocknet werden. Ueberhaupt sollen die im Winter getrockneten Tiegel bey weitem nicht die Güte der im Sommer getrockneten haben.

Nachdem die Tiegel nun gehörig ausgetrocknet sind, so kommen sie in den **Brennofen**. Dieser hat eine elliptische Gestalt, und vorne und hinten eine lange, runde gewölbte Oefnung, sowol zum Eintragen der Tiegel, als auch zur Feurung, und ist sonst nicht viel von einem gemeinen Töpferofen verschieden. Die Feurung des Ofens geschieht von beyden Seiten mit hartem Holze, und die Regierung des Feuers durch mehrere auf

der

der gewölbten Oberfläche des Ofens befindliche Zuglöcher, welche nach Bedürfniß geöffnet, oder mit flachen Dachziegeln verschlossen werden können. Die Tiegel selbst werden in dem Ofen sazweise dicht über und neben einander gestellt. In Zeit von 48 Stunden ist der Brand gemeiniglich gahr, und ein solcher Brand liefert dann gewöhnlich für 60 bis 80 Rthlr. Tiegel, oder 20 bis 24 Fässer, oder 7000 bis 8000 Einsäze von verschiedener Grösse.

Die in, und mit dem Ofen selbst, erkalteten Tiegel sehen nun ganz kiesigt, und mehr oder weniger grau, auch wol gelblich-braun aus, und sind nun eine Kaufmanns-Ware; denn sie bekommen weder eine Art von Glasur, noch eine andere Ausbereitung.

Aus derselben Masse, woraus diese Schmelztiegel gemacht werden, verfertigen die Tiegelbrenner auch noch andere feuerfeste Geräthe, z. B. **Retorten, Probirtuten, Muffeln** rc. — Die **Kupfertuten** gehen von hier hauptsächlich nach Schweden.

Die Tiegelbrenner machen zu Gros-Allmerode eine **eigene Innung** oder **Gilde** aus, welche im Jahre 1785 aus 7 Meistern bestand, und ehemals das Gesez unter sich hatte, daß ein Meister nicht mehr als **einen** Sohn zu diesem Gewerbe anziehen, und wenn er keinen Sohn habe, auch niemand anders in die Lehre nehmen sollte, damit, gegen den Absaz ihrer Ware gerechnet, nicht zu viele Arbeiter entstünden. — Die Gesellen

sellen von diesem Gewerbe gehen nicht auf die Wanderschaft; denn einmal würden sie schwerlich an irgend einem Orte ihre dazu nöthigen Kenntnisse vermehren können; und zweytens ist ihre Profession so leicht zu begreifen, daß die Leute selbst sagen, ein nur etwas kluger Mensch würde in Zeit von drey Wochen alle dabey vorkommenden Vortheile leicht erlernen können. — Der Verdienst der Gesellen beläuft sich im Sommer täglich auf 8 — 9 Ggr.; im Winter aber auf weniger, weil dann, wie schon gesagt, weniger gearbeitet wird.

Der **Handel** mit diesen Schmelztiegeln erlitt seit einigen 50 Jahren mancherley, größtentheils aber für die Tiegelbrenner selbst höchst nachtheilige, Veränderungen, wovon die vorzüglichsten nach und nach angezeigt werden sollen. — Allgemein genommen, ist der Haupthandel mit denselben seit dieser Zeit eine Art von **Monopol**, indem ein oder mehrere Kaufleute, in Rücksicht eines zwischen ihnen und den Tiegelbrennern errichteten Kontracts, alle, oder doch die meisten Tiegel für einen sehr mäßigen Preis erhielten; aber freylich sind hieran die durch Noth und Armuth gezwungenen Tiegelbrenner selbst Schuld gewesen. Nemlich ungefähr um das Jahr 1734 standen die Tiegel in einem so niedrigen Preise, daß dabey die Tiegelbrenner unmöglich bestehen konnten, welches daher entstand, daß sie sich einander vervortheilten, indem ein jeder seine Tiegel eher, als der andere absezen wollte, und sie des-

wegen

wegen für den geringsten Preis gab. Diese schädliche Gewohnheit abzuschaffen, vereinigten sich 4 Tiegelbrenner zu Gros-Allmerode mit eben so vielen von Etterode, zu welchen sich nachgehends noch mehrere gesellten, und beschlossen, gemeinschaftlich einer Kompagnie von Kaufleuten alle ihre Tiegel für einen gewissen festgesetzten Preis zu überliefern. Diese Handelskompagnie bestand aus 5 Personen, welche jedem Tiegelbrenner jährlich 50 Rthlr. vorzuschiessen, und von jedem dafür eine gewisse Parthey Tiegel anzunehmen sich anheischig machten; so wie hingegen die Tiegelbrenner gute, fleißig ausgearbeitete, Ware zu liefern versprachen. Von beyden Theilen wurde ein eigener Rechnungsführer mit Besoldung angenommen. Um den Absaz der Tiegel nicht zu schwächen, versprach die Handelskompagnie, andern Kaufleuten, welche diese Ware verlangen würden, jedes Faß mit 1 Rthlr. Profit zu überlassen. Die bey diesem Kontract ausgemachten Preise der Waren der Tiegelbrenner waren folgende:

	Rthlr.	Albus
1000 grosse Tiegel, 5 in einem Saz	$2\frac{1}{2}$	—
1000 - - 8 - -	5	—
1000 kleine Tiegel - -	—	28
1000 - - 8 in einem Saz	4	16
100 Stück halbe Nössel-Tiegel	—	24
100 Stück ganze Nössel-Tiegel	1	—
100 Stück halb Maas-Tiegel	1	16
100 Stück ganze Maas-Tiegel	2	8
100 Stück $1\frac{1}{2}$ Maas-Tiegel	4	—

	Rthlr.	Albus
100 Stück 2 Maas-Tiegel	5	—
1 Retorte von 1 bis 6 Maas, jedes Maas zu - - -	—	1
60 Stück (= 1 Schock) Muffeln mit dazugehörigen Blättern	2	—
1 Probirtute - - -	—	8

Zu dieser Zeit wurde in der Tiegelbrenner-Innung auch der schon vorhin gedachte Vertrag gemacht, daß ein jeder Meister nur einen seiner Söhne dazu anlernen sollte ꝛc.

Nach dieser Zeit wurden noch zu unterschiedenen malen ähnliche Kontracte geschlossen. Aber demohngeachtet, oder vielmehr vielleicht eben dadurch, verarmten die sämmtlichen Tiegelbrenner im siebenjährigen Kriege dergestalt, daß sie die zu einem Brande nöthigen Kosten nicht mehr erschwingen konnten.

Im Jahre 1770 kam dieses Gewerbe wieder empor. Es machten nemlich die sämmtlichen Tiegelbrenner mit dem damaligen (und, so viel ich weiß, auch noch lebenden) Bürgermeister zu Gros-Allmerode, Herrn Ruelberg, einen neuen Kontract, vermöge dessen er jedem Tiegelbrenner auf jedem Brand 50 Rthlr. vorzuschiessen versprach, dagegen ihm aber auch alle von den Tiegelbrennern verfertigte Ware für einen festgesetzten Preis geliefert werden muß; sollte aber einer oder der andere Meister diesen Vorschuß nicht verlangen, so darf er zwar seine Ware selbst verkau-

sen,

sen, wohin und an wem er will, allein er ist dann doch, vermöge des Kontracts, verpflichtet, dem Bürgermeister von einem jeden aus seiner Ware gelösten Rthlr., 4 Ggr. als eine Schadloshaltung zu entrichten. So vortheilhaft dieser Kontract für die Tiegelbrenner auch auf der einen Seite zu seyn scheint, so offenbar nachtheilig ist er ihnen doch auf der andern Seite durch die dem Unternehmer zu entrichtende Kontribution von 4 Ggr. für jeden selbst eingenommenen Rthlr., wobey sich die Arbeiter so leicht nicht erholen können. — Wäre es nicht ungleich besser, wenn diese Leute einen herrschaftlichen Vorschuß erhielten, da doch dieses Gewerbe eine ansehnliche Summe Geldes aus der ganzen Welt in diesen Ort zieht?

Damit nach dem Kontracte der Bürgermeister nicht mit schlechter Ware betrogen werde, wurde ein besonderer Schaumeister zur Prüfung der fertigen Ware sowol, als auch vornemlich zur Aufsicht auf die Reinigung des Thones von Schwefelkiesen niedergesezt; allein da dieser sich, so wie viele andere Leute dieser Art, selbst durch ein Gläschen Branntwein bestechen lies, so wurde die Ware natürlicherweise immer schlechter. — Nur ein Tiegelbrenner, Namens Lipphard, suchte seine Ware, und davon abhängende Ehre in gutem Rufe zu erhalten; er verschaffte seiner Ware immer grössere Vollkommenheiten, und dadurch sich selbst stärkern Absaz. Er bewarb sich daher um die Erlaubnis, auf seine

eigene

eigene Rechnung arbeiten zu dürfen, ohne die 4 Ggr. Kontribution von jedem Rthlr. dem Bürgermeister zahlen zu müssen. Nach mehrern Jahren endlich fand sein Gesuch Erhörung, und seit dieser Zeit liefert dieser Tiegelbrenner die allerbeßte Ware.

Die Preise dieser Schmelztiegel sind gegenwärtig (*) folgende:

	Ggr.	Pfen.
1 Rothgiesser mit 5 Einsaztiegel	6	—
1 halber Rothgiesser - -	1	—
1 Nössel-Tiegel - -	—	6
1 halber Nössel-Tiegel	—	3
20 Einsäze von 5 kleinen Tiegeln, also zusammen 100 kleine Tiegel	4	—

Die Tiegelbrenner sollen der Stadt Gros-Allmerode durch ihre Tiegel jährlich 60,000 Rthlr., und dem Bürgermeister, als Hauptverleger derselben 6000 Rthlr. einbringen, welches nicht nur mehrere Schriftsteller, sondern auch selbst die Bewohner des Ortes bezeugen. — Es ist also nur ein offenbarer Irrthum oder Schreibfehler, wenn es in manchen sonst sehr schäzbaren Schriften (**) heißt: daß diese Tiegel dem Orte jährlich 4 bis 5000 Rthlr. einbrächten.

Die

(*) Wenigstens noch im Jahre 1785, da dieser Aufsaz vom Herausgeber an Ort und Stelle hauptsächlich selbst abgefaßt wurden.

(**) z. B. in der Handlungs-Zeitung. Gotha 1786. 4. S. 392; — und in der Allgem. Handlungs-Zei-

Die Hauptwege, auf welchen diese Tiegel von Gros-Allmerode aus, in Fässer eingepackt, zu ganzen Schiffsladungen, verhandelt werden, sind über Münden (im Hannövrischen) auf der Weser nach Bremen; von da nach Holland; England; in die Ostsee; nach Danzig; Riga; nach Hamburg; und von hieraus in alle übrige Gegenden des Erdbodens, nach Amerika, nach Ostindien, China ꝛc. — Kurz, sie kommen fast in alle Gegenden des Erdbodens.

Diese Schmelztiegel müssen, wenn sie gut seyn sollen, das Feuer viele Stunden lang aushalten können, ohne zu zerreissen, sich zu biegen oder zu schmelzen. — Diejenigen, welche gut ausgebrannt, fest und stark sind, keine schwarzen Eisenflecken haben, überall bräunlich aussehen, und, wenn man daran schlägt, einen hellen Klang von sich geben, werden für die beßten gehalten.

So viele Vorzüge diese hessischen Schmelztiegel auch vor allen übrigen besitzen, so haben sie doch auch zwey andere unangenehme Fehler, daß sie nemlich erstlich die schnelle Abwechselung von Hize und Kälte nicht so gut, als die Ipser-Tiegel vertragen können; und daß sie zweytens durchbohrt werden, wenn man Bley und Glätte im Schmelzfeuer lange darin erhalten will. Man kann aber in denselben das Bleyglas doch länger, als sonst, halten, wenn man nur die ihre innere Seite mit Oel bestreicht, und sie dann mit pulverisirtem, grünem Glase bestreut.

Um

Zeitung. Leipzig 1787. 8. S. 70. — Crells Beytr. zu den chem. Annalen. IIter Band. S. 490.

Um zu verhüten, daß diese Tiegel nicht im Feuer reissen, und um sie mehr als einmal gebrauchen zu können, muß man hauptsächlich folgende Regeln beobachten:

1) Daß man sie nicht geradezu auf den blossen Rost seze, sondern ein Stück Dach- oder Backstein unterlegt, auf welchen man sie, damit sie desto fester stehen, vorher mit etwas nassem Leim befestigen kann. Eine solche Unterlage ist nothwendig, damit theils der von unten heraufsteigende Zug der kalten Luft die Tiegel nicht unmittelbar treffe, theils damit dieselben allenthalben eine gleichmäßige Hize erhalten. Man hat sich aber dabey wol vorzusehen, daß das Stück Ziegel durch seine Breite den Rost nicht zu sehr bedecke, und dadurch den Zug der Luft verhindere.

2) Daß man die Tiegel nicht auf einmal einem heftigen Feuer aussenze, sondern dasselbe allmälig verstärke.

3) endlich daß man die Tiegel, so bald man die darin enthaltene Materie ausgegossen hat, wieder unter die glühenden Kohlen lege, oder sie umstürze, und mit einem andern Gefässe bedecke, damit sie sich nach und nach abkühlen können, und von der äussern kalten Luft nicht berührt werden.

Zu Anfange dieses Aufsazes ist schon angezeigt worden, daß auch in andern Gegenden Deutschlands dergleichen Schmelztiegel gemacht würden; die mir (ausser Jps, Passau und Böhmisch Brod) bekannt gewordenen Orte,

wo sich dergleichen Fabriken befinden, sind folgende:

1) **Charlottenburg**, bey Berlin, woselbst im Jahre 1766 ein Goldarbeiter aus Berlin durch einen aus Herzberg in Sachsen verschriebenen Töpfer eine Schmelztiegelfabrik anlegen lies, in welcher, ausser den Schmelztiegeln, auch Muffeln, Probirtuten und andere chemische Geschirre verfertigt werden.

2) **Waldenburg**, im Erzgebürgischen Kreise, in Sachsen; woher man wenigstens sonst die Schmelztiegel, in Absicht auf ihre Güte, gleich auf die hessischen folgen lies.

3) **Skele**, **Burgel** und andere Gegenden von **Magdeburg**.

4) **Engelhartszell**, ein landesfürstlicher Markt im Lande ob der Ens, an der Donau; diese Fabrik wurde dadurch veranlaßt, daß der Kaiser im Jahre 1786 demjenigen, welcher aus inländischen Materialien die beßten Schmelztiegel verfertigen würde, eine Belohnung von 100 Dukaten, und guten Absaz der Ware versprach. Diese Belohnung, nebst einer Fabrikbefugnis bekamen in demselben Jahre **Klobsky** und **Seiz** und Kompagnie zu Engelhartszell. — Von Beschaffenheit und Preisen der Waren dieser Fabrik ist mir noch zur Zeit nichts bekannt geworden.

5) **Lutterberg**, ein Dorf im hannövrischen Oberamte Münden, 5 Stunden von Göttingen, auf dem Wege zwischen Münden und Cassel. In diesem Orte lies sich im Jahre 1788 ein Töpfer,

pfer, Namens Göpel, nieder, welcher mit Hülfe eines Vorschusses aus der Kammer zu Hannover, unter der Aufsicht des Herrn Amtschreibers Banzen, so gute Schmelztiegel zu verfertigen sich anheischig machte, daß sie, nach angestellter Probe sachkundiger Männer am Harze, den hessischen den Vorzug weit abgewinnen, und doch mit ihnen in gleichem Preise stehen sollen.

c. Verfertigung der Apothekerkruken.

Apothekerkruken, Apothekerkrüche oder Salb-Töpfchen für die Apotheken werden zu Gros-Allmerode von zweyerley Farbe, nemlich braune und blaßgelbe, verfertigt. Dieses Gewerbe treiben daselbst drey Meister, zum Theil ein jeder mit drey Gesellen, welche sonst nichts arbeiten, und mit ihrer Ware nicht nur das hessische Land, sondern auch die benachbarten Gegenden des Hannövrischen rc. versorgen.

Der Thon wird zu beyden Arten von fünferley Sorten untereinander gemischt, nachdem er gereinigt worden; doch mit dem Unterschiede, daß man zu den braunen Tiegeln eine bräunliche, und zu den gelblich-weissen gewöhnliche Pfeifenerde nimmt. Diese Masse wird alsdann mit Wasser angefeuchtet, und stark durchknetet, auf einer ganz gewöhnlichen Töpferscheibe, zu verschiedener Grösse, verarbeitet. Hierauf werden diese Gefässe an der Luft wol ausgetrocknet.

Diejenigen Kruken, welche bräunlich werden sollen, bekommen ihre Glasur während dem Bren-

nen auf eine nachher anzuzeigende Art; hingegen die gelblich-weiß seyn sollenden, werden in dieser Absicht vor dem Brennen mit Bleyglätte bestrichen. — Diese Bleyglätte oder Kaufglätte erhalten die Meister von Goslar, die Tonne voll, welche 5 Centner hält, für 25 Rthlr.; und eine solche Tonne verbraucht ein Meister mit 3 Gesellen in einem Jahre.

Zum Brennen kommen diese Kruken nicht unmittelbar in den Ofen, sondern mehrere in besonders dazu aus Thon von diesen Leuten selbst gemachte Kapseln, welche, damit die Hize durch dieselben auf die darin befindlichen Kruken gehörig würken könne, stark durchlöchert sind.

Der Ofen selbst ist dem Schmelztiegel-Brennofen ziemlich gleich, nur ungleich länger. Er wird mit Holz gefeuert, und ein Brand dauert 16 Stunden; nach dieser Zeit läßt man die Kruken in und mit dem Ofen zugleich erkalten.

Diejenigen Kruken, welche braune Glasur bekommen sollen, erhalten dieselbe während dem Brennen im Ofen auf die Art, daß man zu den auf der Oberfläche des Ofens befindlichen Zuglöchern hinein gewöhnliches Kochsalz mit den Händen in dem Ofen herum streut, welches alsdann durch die Ofenhize in allen Theilen des Ofens herumfährt, und die Kruken mit einer glasigten Oberfläche überzieht.

Der Preis dieser Apothekerkruken ist, sowol bey den gelblich-weissen, als bey den braunen, nach dem verschiedenen Gehalt der Flüssigkeit verschieden,

schieden, und zwar folgender (die gelblich-weissen kosten wegen der theurern Glasur mehr, als die braunen):

1) gelblich-weisse:

				Rthlr.	Ggr.
1000 St. welche 1 bis 8 Loth halten				2	—
100 St.	-	12	- -	—	12
100 St.	-	16	- -	—	16
100 St.	-	24	- -	1	—
100 St.	-	32	- -	2	—

2) braune:

1000 St. welche 1 bis 8 Loth halten				1	—
100 St.	-	12	- -	—	6
100 St.	-	16	- -	—	8
100 St.	-	24	- -	—	12
100 St.	-	32	- -	1	—
100 St.	-	2 Pfund halten		2	—
100 St.	-	4	- -	4	—

d. Verfertigung der Steinkrüge:

Unter Steinkrügen versteht man hier die an andern Orten sogenannten Sauerbrunnen-Krüge, welche zu Gros-Allmerode ebenfalls in sehr grosser Menge und von besonderer Güte verfertigt, und ins Ausland häufig verkauft werden; so sollen z. B. ehemals sehr grosse Quantitäten derselben nach Pirmont geliefert, und von da, mit mineralischem Wasser angefüllt, weit und breit versendet worden seyn.

Sie werden aus dem gewöhnlichen feuerfesten Thon auf eben die Art, wie andere steingutartige Geschirre auf der Scheibe gedreht, und nachgehends bey einem starken Grad des Feuers, in welchem die Masse zusammensintert, in einem gewöhnlichen Töpferofen gebrannt.

Solcher Steinkrugmacher befinden sich hier 5 bis 6.

Im Jahre 1740 machten die damaligen fünf Meister dieses Gewerbes unter sich einen Vergleich, daß keiner von ihnen des Jahrs mehr als 6 Ofen voll solcher Steinkrüge brennen, und auch dann nicht eher wieder von neuem brennen sollte, als bis jeder Meister seinen ganzen Vorrath von 6 Bränden würde abgesezt haben.

Zur Zeit des siebenjährigen Krieges kam auch dieses Gewerbe sehr in Verfall; bis endlich die Meister desselben im Jahre 1770 gemeinschaftlich mit den Tiegelbrennern den oben angezeigten Kontract mit dem Bürgermeister eingiengen, an dessen Erfüllung sie eben so, wie die Tiegelbrenner, noch jezt gebunden sind.

e. Verfertigung der Knicker.

Knicker, Knippel, Klicker, Spielkugeln, Schusser, Schüsser, Schösser oder Schnellkäulchen sind runde, aus Thon gebrannte und mit einer Glasur versehene Kugeln, welche hauptsächlich von den Kindern fast des ganzen Erdbodens zum Spielen gebraucht werden. — Man muß diese Knicker aber nicht mit den aus Marmor,

mor, Alabaster, Topfstein oder Agath verfertigten verwechseln, von welchen bey einer andern Gelegenheit eine Beschreibung erfolgen soll.

Sie werden zwar an mehrern Orten, allein doch wol nirgends so häufig, als in Gros-Allmerode von den sogenannten Knickermachern, welche zum Theil nichts, als diese Spielware, doch aber auch bisweilen noch Stein- oder Apothekerkrüge zugleich machen, verfertigt. So waren zum Beyspiel im Jahre 1738 daselbst 21 Meister dieses Gewerbes.

Der von den gröbsten Unreinigkeiten gesäuberte, mit Wasser gut durchgearbeitete, Thon wird in kleine würfelförmige Stücke, die ungefähr die Grösse der zu verfertigenden Kugeln haben, geschnitten. Solcher Stücke legt sich der Arbeiter etwan 5 bis 6 zugleich, in einiger Entfernung von einander, in die flache linke Hand, und welgert oder reibt sie alsdann mit der rechten Hand zu ungefähren Kugeln, ohne daß eine die andere berührt. Um denselben aber die völlige Kugelgestalt zu geben, dreht er, nach einiger Abtrocknung, eine jede einzeln durch eine Schablone, oder ein starkes Eisenblech, aus welchem zirkelförmige Scheiben von der verschiedenen Grösse der zu verfertigenden Kugeln ausgehauen sind. Der Arbeiter weiß durch diese Löcher die abzudrehenden Thonkugeln mit einer unbeschreiblichen Schnelligkeit und Genauigkeit mit ein Paar Fingern seiner rechten Hand durchzudrehen, so daß alle Unebenheiten ihrer Oberfläche durch den scharfen Rand der Schablone abgeschabt werden.

Hierauf werden diese Kugeln völlig lufttrocken gemacht, und in einem gewöhnlichen Töpferofen, in und zwischen anderm Töpfergeschirre gebrannt. Die bräunliche oder schwärzliche Glasur bekommen sie während dem Brennen auf eben die Art, wie die braunen Apothekerkruken, nemlich durch im Ofen herumgestreutes Kochsalz.

Im Jahre 1738 schlossen die damaligen 21 Meister dieses Gewerbes mit 4 Abnehmern oder Käufern auf 9 Jahre lang einen Kontract, vermöge dessen die Käufer verbunden waren, jedem Meister in den ersten drey Kontract-Jahren jährlich 7, in den folgenden drey Jahren jedem 8, und in den letzten drey Jahren jedem jährlich 9 Fässer dieser Knicker abzunehmen. Vermöge des Kontracts erhielten die Käufer für 1 Rthlr.:

von den Extragrossen	900	Stück	Knicker.
von den ordinären grossen	1200	-	-
von den Extramitteln	1800	-	-
von den kleinen	2400	-	-
von den 2lellern oder allerkleinsten	24000	-	-

So viel ich habe erfahren können, sind die Knickermacher gegenwärtig an keinen besondern Kontract gebunden, sondern können ihre Ware nach ihrem eigenen Belieben, wohin und an wem sie wollen, verkaufen.

Im Jahre 1785 war der Preis der vier gewöhnlichen Sorten dieser Knicker, wovon die größten etwas über 1½, und die kleinsten etwan ⅓ Zoll im Durchmesser halten, folgender:

100

100	Knicker der größten Art	6 Ggr.
100	Knicker der darauf folgenden	3 Ggr.
100	Knicker der hierauf folgenden	4 Mgr.
1000	Knicker der kleinsten	2 Ggr.

So gering aber auch dieser Preis zu seyn scheint, so muß man doch die Geschwindigkeit der Verfertigung derselben bedenken. Denn ein Mann kann täglich von der kleinsten Sorte 10,000 Stück formen.

Die Versendung derselben geschieht in Fässern; und die meisten, welche nicht selbst im Hessischen oder in den benachbarten Gegenden verbraucht werden, werden nach Wizenhausen geschickt, und daselbst auf der Werra nach hannövrisch Münden, und von hier auf der Weser meistens nach Bremen versendet. Dieser Ort versorgt nicht nur die meisten europäischen Länder, sondern auch sowol Ost- als Westindien, mit einer ungeheuren Menge dieser Ware. — England allein erhielt z. B. im Jahre 1694 aus Deutschland 23,000 Stück, und 6000 aus Holland, und ausserdem noch 7 Fässer voll solcher Knicker.

So gewiß es ist, daß diese Knicker in Europa blos von den Kindern zum Spielen gebraucht werden, so wahrscheinlich ist es doch, daß sie in den andern Welttheilen noch auf irgend eine andere Art benuzt werden, weil man sicher weiß, daß manche ausländische Gegenden ungleich mehr davon erhalten, als man blos zum Spielen für die Kinder nöthig hätte. Es sind daher manche

auf den Gedanken gerathen, ob man sich nicht derselben vielleicht in manchen Ländern zum Schiessen statt der Kugeln bey Gewehren bedien te? — Allein mehrmals damit angestellte Proben haben gezeigt, daß sie dazu nicht wol benuzt werden können, indem man sie aus Gewehren kaum auf ein Paar Schritte fortschiessen kann, weil sie dann meistens in viele Stücke zerspringen, ohne an den bestimmten Ort zu gelangen. — Indessen wollen andere mit Gewißheit behaupten, daß man sie auf den Schiffen als Kärtätschen in den Kanonen gebrauchte; und dies ist dann auch eher möglich.

f. Töpfer- oder Hafnerarbeit.

Mehrere Töpfer oder Hafner zu Gros-Allmerode beschäftigen sich auch blos mit der Verarbeitung des dasigen Thones zu allerley gemeinen Arten von Küchengeschirr, welches auf die gewöhnliche Art verfertigt wird, allein doch vor andern Töpferwaren beträchtliche Vorzüge hat, indem: 1) der Thon zu denselben mit vieler Sorgfalt gereinigt wird; 2) die Ware selbst leicht und zierlich gebildet; 3) besonders gut und fein glasirt, und 4) ausserordentlich gut gebrannt, und daher ungleich dauerhafter ist, als anderes. — Eben dieser Vorzüge wegen, wird auch mit dieser Ware in der Nachbarschaft und auf der Weser ein beträchtlicher Handel getrieben. — Man begreift diese Ware mit unter dem Namen der so geschäzten Casselschen-Töpfe.

g. Zie-

g. Ziegelbrennereyen.

Auch die zu Gros-Allmerode in grosser Quantität verfertigten Dachziegel und Backsteine haben beträchtliche Vorzüge vor andern, theils durch die sorgfältige Reinigung des Thones, und theils dadurch, daß sie sehr gut und fest gebrannt sind. Eben deswegen sind sie auch ebenfalls ein beträchtlicher Gegenstand des Handels.

h. Tabackspfeifen-Fabriken.

Der vorzüglich gute, um Gros-Allmerode gegrabene, Pfeifenthon wird nicht nur selbst in diesem Orte in größter Menge zu sehr guten Tabackspfeifen verarbeitet, sondern auch in derselben Absicht sehr häufig nach Cassel, und selbst nach Münden (im Hannövrischen) roh ausgeführt.

Es befinden sich zu Gros-Allmerode 7 Pfeifenbrenner-Meister, wovon ein jeder meistens nur 8 bis 10 Gesellen und Arbeiter hat; hingegen einer Namens Johann Cosselmann, dessen Fabrik hier hauptsächlich beschrieben werden soll, hatte im Jahre 1785 zusammen 30 Arbeiter, sowol männlichen als weiblichen Geschlechts.

Das Merkwürdigste in dieser Fabrik ist folgendes:

1) Den **Pfeifenthon** erhalten die Pfeifenbrenner von dem schon öfters genannten Bürgermeister, und zwar das Fuder, welches 125 würfelförmige Thonstücken von oben angezeigter Grösse enthält, für 1 Rthlr. 12 Mgr. — Dieser

ser Thon wird auf die oben (*nro. a.*) beschriebene Art geschlämmt, da er dann, zur Verarbeitung tauglich, bläulich-weißgrau aussieht. — Der auf die bekannte Art, mit Wasser zu einem Teig angemachte, und fleissig durchknetete Thon wird

2) zu der Länge, welche die Pfeife erhalten soll, unter zwey Brettern **gerollt**, welche Arbeit hier zwey Leute verrichteten. Ein jeder dieser Arbeiter oder **Roller** kann täglich 600 Stück Pfeifen rollen, und folglich arbeiten sie 4 andern Arbeitern vor, welche

3) das gerollte Stück Thon oder den **Weller** mit einem Eisendrath oder dem **Weiserdrath** der Länge nach **durchbohren**, und, ohne den Drath herauszuziehen, in eine eiserne, jedesmal mit Leinöl bestrichene, **Form** legen, diese mit einer an der Seite angebrachten Schraube zusammenpressen, an dem obern oder Kopf-Ende mit dem dicken eisernen **Stopfer** den Pfeifenkopf von innen ausbilden, und zugleich den Rand desselben machen. — Alle diese Arbeiten verrichtet ein Mann täglich an 100 bis 200 Pfeifen, je nachdem sie groß oder klein sind.

4) kömmt die so weit fertige Pfeife nach einigem **Abtrocknen** in die Hände von Weibern, welche sie vom anhängenden, überflüssigen Thone, oder von der, durch die beyden Hälften der Form entstandenen, **Nath reinigen**, den Stempel auf die Ferse der Pfeife, so wie andere Zeichen vom Ort und Namen des Fabrikanten aufdrücken, und endlich die ganze Pfeife mit einem sechs Zoll langen, in Eisen gefaßten, Agath **poliren**.

Zum

Zum Reinigen der Pfeifen gebrauchen sie allerley Instrumente von Eisen, Holz ꝛc., und damit beschäftigten sich hier vier Weiber. — Hingegen das Poliren aller dieser Pfeifen kann ein einziges Weib verrichten.

5) Die nun ganz gebildeten Pfeifen müssen alsdann auf den Trockenbrettern an der freyen Luft 24 Stunden lang trocknen. So bald sie auf diese Art blos hart geworden sind, so werden sie

6) in dem Brennofen weiß gebrannt. In dieser Absicht werden sie in lange, schmale, viereckige Kasten oder Kapseln, die hier selbst aus Thon gebrannt werden, schichtweise über und neben einander gelegt. Zwischen jede Schicht legt man 3 bis 4 von Thon gebrannte, keilförmige Späne, welche 2 Zoll breit, und so lang sind, als der Kasten breit ist, und dazu dienen, daß die Pfeifen an ihren Spizen genau horizontal mit den Kopfenden zu liegen kommen. Der Raum zwischen den einzelnen Pfeifen in dem Kasten wird mit groben, ausgewaschenem Sande, oder mit gröblich zerstossenen Pfeifenscherben ausgefüllt. Die Oberfläche des auf diese Art ganz angefüllten Kastens wird, ehe er in den Ofen kömmt, mit einem Bogen Papier, welcher mit einem dünnen Thonbrey übertüncht ist, ganz bedeckt; welches dazu dient, um während dem Brennen auch die geringste Schwärze von den Pfeifen abzuhalten. — Das Papier selbst verbrennt zwar bald, allein der Ueberzug von Thon brennt sich dagegen hart, und schüzt also doch die Pfei-

fen hinlänglich. — Ein solcher Kasten enthält 200 Pfeifen.

Der Brennofen gleicht ungefähr einem Backofen, nur daß er oben und unten mehrere Zuglöcher, zur Direction des Feuers, hat. In diesem Ofen werden zu einem Brande 36 Kästen oder Kapseln einer über den andern gestellt. Die Feurung des Ofens geschieht, unter demselben, mit hartem Holze, wovon das Klafter den Pfeifenbrennern 3 Rthlr. zu stehen kömmt.

Ein solcher Brand dauert 16 Stunden, und dann werden, nachdem man die Pfeifen in und mit dem Ofen selbst hat erkalten lassen, die weiß- und gahr gebrannten Pfeifen, als fertiges Kaufmannsgut herausgenommen, und die guten von den fehlerhaften oder verunglückten sortirt.

In der Cosselman'schen Pfeifenfabrik wird gewöhnlich wöchentlich dreymal gebrannt, so daß also in derselben ungefähr jährlich 1,123,200 Tabackspfeifen verfertigt werden.

Die Bezahlung der Arbeiter ist nach ihrer verschiedenen Arbeit verschieden, geschieht aber nicht sowol nach Taglohn, als vielmehr meistens nach der Anzahl der verfertigten Groß Pfeifen; ein Groß zu 12 Duzend, also zu 144 Stück Pfeifen gerechnet. Nemlich diejenigen, welche die unter *Nro.* 2) angezeigte Arbeit verrichten, bekommen für das Groß 3 Albus, oder 3 Mgr. 3 Pfenning; für die Arbeit *Nro.* 3) fürs Groß 6 Ggr. oder 8 Albus; für die Arbeit *Nro.* 4) fürs Groß 8 Heller, deren 12 einen Albus ausmachen.

machen. Hingegen diejenigen, welche die Pfeifen (nach *Nro.* 6.) in die Kästen legen, erhalten 1 Rthlr. Wochenlohn.

Der Preiß der Pfeifen richtet sich nach der Länge derselben, und ist also verschieden, wie diese. — Im Jahre 1785 kosteten in der Cosselman'schen Fabrik:

			Rthlr.	Albus.
100	Pfeifen	zu 40 Zoll Länge	1	16
100	—	zu 30 Zoll Länge	1	—
100	—	zu 1 Brabant. Elle	—	24
100	—	etwas kürzer	—	18
100	—	1 ordin. Elle lang	—	16
100	—	etwas kürzer	—	10 8 Hlr.

Der Absaz dieser Pfeifen ist gröstentheils im Hessen-Lande selbst, doch werden auch viele, zum Theil öffentlich, zum Theil heimlich ins Hannövrische gebracht. Die $\frac{5}{4}$ Ellen langen Pfeifen dürfen ins Hannövrische gebracht werden, doch müssen sie hier mit 1 Rthlr. vom Groß veracciset werden. Hingegen alle die Pfeifen von gewöhnlicher Länge, sind ins Hannövrische einzuführen, verboten. Demohngeachtet werden auch diese häufig heimlich dahin gebracht, und um sie als ausländische unkenntlich zu machen, an ihrer Ferse, statt des hessischen Löwen, mit dem hannövrischen Pferde bestempelt, welchen Betrug mir mehrere Arbeiter selbst gestanden.

Herr Hofr. Beckmann (*) berichtet, daß jährlich eine grosse Menge Pfeifen von Gros-Allmerode nach Holland verschickt, daselbst mit Terpentinöhl angestrichen, noch einmal gebrannt, und alsdann für doppelten Preiß wieder in Deutschland für holländische Pfeifen verkauft würden (**).

i. Alaunsiedereyen.

Bey Gros-Allmerode befinden sich zwey Alaunsiedereyen, welche beyde, hauptsächlich von der Ruelberg'schen Familie schon über 100 Jahre lang, gewerkschaftlich betrieben, und dem Landesherrn verzehntet werden. Die eine befindet sich nahe bey der Stadt; die andre aber liegt bey **Wickenrode**, zwischen Helse und Gros-Allmerode, eine halbe Stunde von lezterer Stadt. Diese leztere Alaunsiederey, welche den Namen **Steinkuhle** führt, macht den Gegenstand meiner Beschreibung aus, weil die erstere aus Geldmangel mehrere Jahre ganz ruhig, ohne daß darin gearbeitet wurde, lag.

Um dahin von der Stadt aus zu kommen, muß man über den angenehmen, grünen, mit allerley vulkanischen Produkten auf seiner Oberfläche versehenen, **Hersberg** oder **Hirschberg** gehen.

Die

(*) S. dessen Technologie, dritte Aufl. S. 298.

(**) Die neuesten Original-Preise der holländischen Pfeifen hoffe ich in einem der nächsten Stücke dieses Magazins liefern zu können.

Die Alaunhütte liegt tief im Thale (im Gilstergrunde), aus welchem die Alaunerde schon in einer Tiefe von 20 Lachtern vom Tage ab ausgebrochen ist. Die Alaunerde sizt daselbst dicht zusammen, nicht so, wie sonst, in leicht zu trennenden Flöz-Schichten, und enthält zwischen sich viele mit Alaun geschwängerte Holzkohlen (Lignum bituminosum), wovon hier sehr grosse Klöze zu sehen sind; auch bisweilen versteintes, am Stahle Feuergebendes Holz.

Die Alaunerde selbst besteht aus einem schwarzen, sehr eisenschüssigen, mit vielen Glimmertheilchen vermischten Thone, welcher in einem derben weißgrauen Quarzfelsen bricht.

Den Alaun gewinnt man hier theils aus dieser Alaunerde, welche hier Lebererz heißt, theils aus den alaunhaltigen Kohlen (oder Schnapperz oder Anstecker) des ganz nahe dabey gelegenen Kohlenbergwerks, welches theils zu diesem Gebrauche, theils um Brand-Materialie zu erhalten, zum Vortheil dieser Hütte durch einen Stollen betrieben wird.

Den Alaungehalt der Holzkohlen konnte ich nicht erfahren; aber aus 20 bis 30 Karren der Alaunerde (jeden Karren zu 2 Centner Erde gerechnet) erhält man 1 Centner Alaun.

Diese Alaunerde wird auf grossen Röst haufen unter ganz freyem Himmel geröstet. Alle 6 Wochen wird über den brennenden Haufen eine neue Lage von Erde gefahren, zu dreymalen, bis er ungefähr 8 Fuß hoch ist, und etwan 300 Centner Erde enthält. So läßt man ihn dann

noch ein Jahr fortbrennen, in welcher Zeit der Arsenik und Schwefel aus der Alaunerde verfliegt, ohne aufgefangen und benuzt zu werden. Der Alaun sezt sich auf der Oberfläche des Haufens in flockichter Gestalt als Feder-Alaun, oder auch als weisse dicke Knospen (Blüte) an, und die eigentliche Erde brennt sich, ihres Eisengehalts wegen, hell-ziegelroth.

Das Auslaugen der gerösteten Alaunerde geschieht in Bassins oder Kasten, welche für die Winterarbeit unter einem Dache, für den Sommer aber ganz unter freyem Himmel sind. Sie haben 8 Fuß im Quadrat, eine Tiefe von einem Fuß, eine Ausfüllung von Thon und eine hölzerne Einfassung. Ein jedes hält 18 bis 20 Karren geröstete Alaunerde, denn sie werden nur 1½ Fuß hoch damit angefüllt. — Dieser Laugkasten sind hier zusammen 32. Man macht in demselben drey Arten von Lauge, davon aber nur die beyden erstern versotten werden; die dritte dient dann wieder zu einem neuen Auslaugen.

Nachdem das Wasser hier 24 bis 48 Stunden über der Alaunerde gestanden, und die Alauntheile aus derselben herausgezogen hat, so wird die Lauge in den Zeugkasten abgelassen. Die ausgelaugte Erde aber gebraucht man zur Verbesserung der Wege, wozu sie sich vorzüglich gut schickt, indem sie einen festen, trocknen und egalen Weg macht.

Aus dem Zeugkasten leitet man durch Röhren die Lauge in die Pfannen, in welchen sie versotten

sotten wird. Die Pfannen sind ungefähr zehn Fuß lang, 4 Fuß breit, und 6 Fuß tief, und aus 3 starken Bleytafeln, welche hier selbst in besondern Oefen gegossen werden, zusammengesezt, und von aussen mit Eisenblech überzogen. Eine solche Pfanne kann im Durchschnitt nur ein halb Jahr lang gebraucht werden, in welcher Zeit sie aber doch schon 3 bis 4mal ausgebessert werden muß; alsdann wird sie wieder umgegossen. Das Gewicht einer Pfanne beträgt 12 bis 13 Centner, und der Preiß derselben einige 80 Rthlr. Solcher Pfannen sind in dieser Alaunsiederey beständig 12 in Arbeit. Allezeit 2 und 2 werden von einem runden, aus Tras aufgeführten, Ofen, meistens mit Steinkohlen, oder vielmehr den oben angezeigten gegrabenen Holzkohlen, doch auch zum Theil mit Holz gefeuert. = Die bey zwey Pfannen nöthigen Arbeiten, nemlich das Sieden, verrichtet ein Arbeiter.

Zum Niederschlagen sowol der überflüssigen Vitriolsäure, als der Eisentheile aus der Lauge, bedient man sich hier, statt der Potasche rc. eines Zusazes von faulichtem Urin, welcher von besondern Weibern in der Stadt und in den benachbarten Dörfern gesammlet, und hieher in kleinen Fäßchens, das Fäßchen für 4 Pfenninge, geliefert wird; demohngeachtet soll blos der Urin dieser Fabrik jährlich über 500 Rthlr. kosten.

In Zeit von 24 bis 36 Stunden ist die Lauge gahr gesotten. Ob die Lauge gahr gekocht sey, erkennt man daran, wenn ein auf ein Brett fallen

gelassener Tropfen bald erstarrt. Man erhält auf diese Art aus 14 Centnern Lauge ½ Centner **Alaunmehl** oder **Grand**, das heißt kleine, schmuzig-weisse, noch mit Unreinigkeiten vermischte Alaunkrystalle, welche daher nochmals **geläutert** werden müssen. Das Alaunmehl wird in dieser Absicht, nachdem es völlig abgetrocknet ist, nochmals in reinem Wasser aufgelöst, und von neuem, etwan 12 Stunden lang, in eisernen Kesseln, bis zum Krystallisationspunkte eingesotten.

Hierauf kömmt diese zweyte Lauge in die hölzernen **Wachsgefässe**, in welchen der Alaun nun in grossen Krystallen anschießt oder **wächst**. Diese Wachsgefässe haben die Gestalt einer gewöhnlichen Biertonne, und in denselben braucht die Lauge gewöhnlich 8 Tage lang, bis sich alle Krystallen gebildet haben. Ueber dem Faß liegen Queerhölzer, an welchen einige Stäbe hängen, und an diesen schießt der Alaun an. In dem mittlern Theile der Wachsgefässe schießt der Alaun in sehr grossen, öfters ½ Elle langen, achteckigen Krystallen, an den Seiten derselben aber in derben, festen, unausgebildeten Klumpen an; doch bemerkt man beym Gebrauch des Alauns in der Güte keinen Unterschied zwischen beyden Arten. Ein solches Faß liefert 7 Centner fertigen Alaun.

Dieser Alaun wird nun vollends auf die gewöhnliche und bekannte Art behandelt, er wird nemlich, nachdem die **Wachsbrühe** davon abgelassen

gelassen ist, in seiner Krystallengestalt durch die Wäsche völlig gereinigt, in kleinere Stücken zerklopft, diese auf der Trockenbank getrocknet, und dann centnerweise in Fässer eingepackt.

Im Jahre 1785 war der Preiß eines Centners dieses Alauns 9 Rthlr.

Der Absaz desselben geschieht zum Theil im Lande selbst, größtentheils aber nach Sachsen, Eisenach, Thüringen ꝛc. Wenigstens ehemals schäzte man diesen Alaun in Nürnberg und andern Orten vor allem andern.

In dieser Alaunsiederey selbst sind über 30, mit allen übrigen Nebenarbeiten, z. B. dem Kohlengraben ꝛc. dazu gerechnet, aber gegen 80 Menschen beschäftigt, welche dadurch ihren Unterhalt haben, und wovon ein jeder 1 Rthlr. Wochenlohn erhält (*).

Der Gewerke oder Intressenten zu diesem Alaunwerke sind 4, wovon der eine in der Fabrik selbst wohnt, und der übrigen Gesellschaft über Ausgabe und Einnahme Rechnung ablegt. Der Landesherr erhält, wie schon oben angezeigt ist, den Zehnten von dem Gewinnste; dagegen erhalten aber die Gewerken eine gewisse Quantität Brand- und Bauholz.

(*) Im Jahre 1780 waren bey allen Alaunwerken im Hessen-Casselschen 6 Bedienten und 55 Arbeiter. S. Beckmanns Beyträge zur Oekonomie, Technologie ꝛc. Fünfter Theil. S. 189.

Der sämmtliche jährliche Ertrag dieser Alaunsiederey wird auf einige 30,000 Rthlr. geschäzt, welches würklich nicht zu viel ist, da allein die Arbeiter, nach der vorigen Angabe ihres Lohns, jährlich über 4000 Rthlr. wegnehmen.

k. Vitriolsiederey.

So wol aus den, in den Thongruben sich häufig findenden, Schwefelkiesen oder Hieken, als auch aus dem Niederschlage in den Alaunsiedereyen wird zu Gros-Allmerode Eisen-Vitriol verfertigt, dessen Verfertigung ich aber nicht Gelegenheit hatte zu sehen, oder etwas davon zu erfahren. = Henkel (*) berichtet hiervon folgendes:

„Die Alaunsieder verfertigen zwar aus ihrer „durch den Urin allbereit präcipitirten Lauge, „einen grünen Vitriol, es ist aber derselbe so „schlecht, daß er um einen gar geringen Preiß „verkauft und wenig geachtet wird."

2. After-

(*) S. dessen Pyritologia. S. 883.

2. After-Baumwollenfabrik bey Holzmünden.

Seit noch nicht sehr vielen, vielleicht 10 bis 12 Jahren, sind an mehrern Orten Deutschlands, z. B. im Anspachischen, in Wien, in Holzmünden ꝛc. besondere Fabriken angelegt worden, in welchen der Flachs, oder auch nur der Abfall desselben, oder dessen Hede oder Werk, durch eine besondere Manipulation so verfeinert wird, daß das zulezt erhaltene Produkt sehr viele Aehnlichkeit mit der ächten Baumwolle hat, welches man in einigen Gegenden Werk-Wolle nennt.

Von der zu Holzmünden, etwan im Jahre 1780 oder 1781 angelegten Fabrik dieser Art, bin ich im Stande, folgende, am Orte selbst im Jahre 1783 eingezogene, Nachrichten zu ertheilen.

Diese Fabrik liegt eine kleine Viertelstunde von der braunschweigischen Stadt Holzmünden, und ist von einem Kaufmann, Herrn Franz Heinrich Floto angelegt, oder, nach dessen eigenem Ausdrucke, erfunden worden. Er hat diese Fabrik aber nicht allein auf seine eigenen Kosten angelegt, sondern trat deshalb mit zwey reichen Kaufleuten zu Elberfeld in Kompagnie. Doch ist er selbst der Verwalter und Aufseher der Fabrik.

Die Fabrik selbst besteht aus einem schön gebauten, zwey Stockwerk hohen Gebäude, an welchem sich gleich ein sehr grosser Grasplaz be-

findet, welcher zum Bleichen dient, und in der Absicht in viele ordentliche, durch kleine Pflöcke abgesteckte, und ringsum mit Kanälen umgebene Felder abgetheilt ist. Zwischen den Feldern befindet sich auch eine grosse Anzahl von Bassins oder kleinen Teichen, aus welchen die Kanäle ihr Wasser erhalten. Viele der Kanäle laufen hin und wieder kleine Strecken unter der Erde weg, besonders da, wo sie sich einander durchkreuzen. Um diese unterirdischen Kanäle rein und offen zu halten, läßt man hier von Zeit zu Zeit ein oder mehrere lebendige Aale hindurchschleichen.

Der Inspector dieser Fabrik sucht zwar dieselbe sehr geheim zu halten, allein im Ganzen ist doch das Verfahren in derselben folgendes, welches ich theils selbst gesehen, und theils durch andere gute Freunde erfahren habe.

Das Materiale, welches hier verarbeitet wird, ist rohe, grobe und graue Hede (Werk) von Flachs, welche zuerst förmlich so wie Wolle gekrazt wird. Die dadurch erhaltenen Blätter werden alsdann in einer gewöhnlichen, aber durch hinzugesezten Kalk außerordentlich verstärkten, Aschenlauge, eine längere Zeit, als das Garn, gekocht. Hierauf kömmt die gekochte Hede auf den Bleichplaz, woselbst jedes Blatt in zwey Hälften, doch in der Mitte zusammenhängend, ausgebreitet, und sehr fleissig mit Wasser begossen, und von Zeit zu Zeit umgewendet wird. Durch das fleissige Begiessen auf der Bleiche erhält die Hede ein förmlich filzartiges Ansehen.

Nach

Nach diesem wird sie, wenn sie zuvor getrocknet worden, mit Stöcken geschlagen, wie man die Wolle schlägt, alsdann wieder gekrazt, und alle diese Arbeiten so oft wiederholt, bis sie die gehörige Weisse erhalten hat.

So viel weiß ich auch noch zuverläßig, daß in dieser Fabrik auch grüne oder Schmier-Seiffe verbraucht wird, aber auf welche Art, und in welcher Ordnung des ganzen Verfahrens, kann ich nicht mit Gewißheit sagen. — Diese Schmier-Seiffe wird ebenfalls in einer besondern nahe bey Holzmünden gelegenen Fabrik verfertigt, und von dieser soll in einem andern Stücke dieses Magazins nähere Nachricht ertheilt werden.

Die Preise dieser Werkwolle habe ich nicht erfahren können; und vom Absatze derselben weiß ich nur so viel zu bemerken, daß sie (wenigstens noch im Jahre 1783) alle roh verkauft wird, und die meiste nach Suhla (*), in der Grafschaft Henneberg, geht, woselbst man sie zu sehr gutem Barchent verarbeitet, welcher durch seine besonders wollichte, und dabey ganz seidenartig-glänzende Oberfläche vorzüglich geschäzt wird. — Man versichert aber, daß diese Art von Barchent nach und nach, und besonders durch öfteres Waschen der gewöhnlichen Leinwand wieder gleich würde. Und eben daher mögen wol auch

(*) An diesem Orte sollen jährlich über 12,000 Centner sowol ächter Baumwolle, als dieser Werkwolle verarbeitet werden.

auch die gegen diese After-Baumwolle in mehrere Zeitungen vor einigen Jahren gesezte Warnungen, als vor einer betrügerischen Ware, entsprungen seyn.

Die Farbe dieser After-Baumwolle ist blendend weiß, sehr glänzend, und dabey sehr langharig.

Im Jahre 1783 war man schon bemüht, dieselbe in der Fabrik selbst wenigstens zu Garn zu verarbeiten. Denn kurze Zeit vorher, ehe ich diese Fabrik besah, hatte der Inspector derselben eine von den hier arbeitenden Frauenspersonen durch herumziehende böhmische Musikanten im Spinnen mit der Spindel unterweisen lassen, durch welche Art zu spinnen man allemal, nach erlangter Fertigkeit, in kürzerer Zeit feinere und egalere Faden, als durch das gewöhnliche Spinnrad, erhält.

3. Verfertigung des Schmelzes zu Murano.

Unter Schmelz, Strohschmelz, Stiftchen, Steftchen, Stiftlein, Steftlein versteht man kleine, höchstens $\frac{1}{2}$ Zoll lange, dünne, hohle, aus weissem oder auf allerley Art gefärbtem Glase verfertigte Röhren, welche, auf Faden oder Pferdehaaren gereihet, zu allerley Arten des Puzes rc. gebraucht, und noch bis jezt einzig und allein auf der bey Venedig liegenden Insel **Murano** verfertigt, und von da aus in alle Gegenden des

Erdbodens verhandelt werden. Man nennt sie, ihrer Röhrengestalt wegen, im Italiänischen *Cannete*, aber ausserdem auch in Venedig *Bive*.

Folgende die Verfertigung des Schmelzes betreffende Nachrichten habe ich den mündlichen Erzählungen eines meiner schätzbaren Freunde, Herrn Br. . . ., zu Nürnberg zu verdanken, welcher sich zu Venedig mehrere Jahre lang, als Handelsmann, aufhielt. Ich hoffe, daß sie den Lesern um so viel angenehmer seyn werden, da wenigstens mir noch in keinem Werke eine richtige Beschreibung desselben zu Gesicht gekommen ist.

Die **Fritte**, oder Glasmasse, woraus der Schmelz verfertigt wird, hält man für das größte Geheimniß, indessen weiß man doch viel mit Gewißheit, daß sie nichts anders, als eine durch verschiedene metallische Kalke auf die eine oder andere Art gefärbte, gewöhnliche Spiegelfritte ist.

Um den Schmelz zu verfertigen, taucht ein Arbeiter eine, mit einem Häkchen oder Knopfe versehene, zuvor heiß gemachte, eiserne Stange in den mit der Fritte angefüllten Hafen, so daß sich an dieselbe eine gemischte Quantität der Fritte anhängt. In diesen feurigen Glasklumpen sticht er mit einem Eisen ein Loch, welches öfters 2 bis 3 Finger dick ist. Ein anderer Arbeiter applicirt alsdann an das andere Ende des Glasklumpen eine eben solche eiserne Stange, so daß sich auch daran die Glasmasse rings um das hineingestochene Loch herum anhängt. Hierauf läuft

der

der eine von diesen Arbeitern so weit fort, als es die Länge des Gebäudes erlaubt, und so schnell als möglich. Dadurch verlängert sich der Glasklumpen in eine lange Röhre, von erforderlicher und beliebiger Dicke; also auf ähnliche Art, wie man in den Glashütten die Barometer- und Thermometer-Röhren verfertigt.

Diese Röhren kommen alsdann in einen Kühlofen, um ihnen die zu starke Sprödigkeit und Empfindlichkeit gegen die kalte Luft zu benehmen.

Nach dem Erkalten werden nun diese Röhren in die kleinern Schmelz-Stückchen oder Röhren auf die Art zertheilt, daß man sie mit einem Messer ähnlichen Instrumente der Queere nach, in Stücke von beliebiger Grösse, zerhackt. Und so ist alsdann der Schmelz fertige Kaufmannsware, welche man dem Gewicht nach verkauft; aber zu welchen Preisen an Ort und Stelle, habe ich bis jezt noch nicht erfahren können.

Der Verbrauch dieses Schmelzes ist gegenwärtig bey weitem nicht mehr so stark, als er es ehemals war. Denn sonst verbrauchte man denselben in größter Menge zu Spizen von allerley Farben, indem man diesen Schmelz und die (gleich zu beschreibenden) Paterlein an Pferdehare oder auch wol an Drath schnürte, und die Spizen dann nach allerley Mustern verfertigte. Je breiter die Spizen werden sollen, destomehr Pferdehare nimmt man; man macht sie von 2 bis 20 Pferdeharen durch einander geschlungen.

Mit

Mit diesen Schmelzspizen besezte man sonst Hauben, Müzen, Hüte, Kleider ꝛc.; man machte auch Arm- und Halsbänder daraus.

Ehe die mit gefärbtem Stroh belegte Arbeit aufkam, belegte man mit dem Schmelz eben so allerley Kästchen, Tische ꝛc. nach verschiedenen Figuren und Farben, welche Arbeit sich ebenfalls sehr gut ausnahm.

Herr Hofr. Beckmann (*) erwähnt auch noch einer besondern Anwendung desselben in Oranienbaum bey St. Petersburg, woselbst nemlich ein Künstler Tapeten daraus verfertigt, welche ihrer schönen Zeichnung, der lebhaften Farbe und des hohen Glanzes wegen vortreflich in die Augen fallen.

4. Verfertigung der Paterlein.

Paterlein, Glaskorallen, Glasperlen der Deutschen, *Margaritini* oder *Contaria* der Italiäner, und *la Conterie*, *la Veroterie*, *le Contre-Brodé* oder *les Rassades* der Franzosen sind ganz aus Glas verfertigte, mit einer runden Oefnung versehene, Perlen, von verschiedener Farbe und Grösse, welche zum Theil kugelrund, zum Theil aber eckicht sind.

Die Verfertigung derselben hält man überaus geheim, so daß man noch in keinem Werke eine

(*) S. dessen Technologie S. 338.

eine vollständige und zuverlässige Beschreibung derselben aufzuweisen hat. Alles, was ich davon theils der Freundschaft des Herrn B. zu Nürnberg zu verdanken, theils auf andere Arten erfahren habe, besteht in folgendem:

Die verschiedenen Arten von kleinern Glasperlen werden ganz allein in **Murano**, und in **Böhmen** blos grössere Arten derselben verfertigt.

Die erste Arbeit ist gerade dieselbe, wie beym Schmelz. Es werden nemlich Röhren aus der Glasmasse gezogen, von verschiedener Dicke, je nachdem die Glasperlen selbst dicker oder dünner werden sollen. Diese Röhren werden nachgehends, eben so wie zum Schmelz, der Queere nach zerhackt, nur in viel kleinere Stücken. Da diese Stücken aber lauter scharfe, spizige, unegale Ecken haben, und die Glasperlen selbst an beyden Enden ganz zugerundet seyn sollen, so werden sie alle rund geschliffen. Dies geschieht in einer Scheuertonne mit Sand. — Allein durch dieses Schleiffen verlieren sie auch ihren glasartigen Glanz ganz, und bekommen vielmehr nun eine mattgeschliffene Oberfläche. Auf welche Art ihnen der Glanz wieder gegeben wird, wußte Herr B. nicht mit Gewißheit zu sagen, indessen kam doch auch ihm die von Herrn Jacobson (*) erzählte Art ganz glaublich vor; es würden nemlich die Glasperlen mit Asche bedeckt in einem

eisernen

(*) S. dessen Technologisches Wörterbuch. IIter Theil. S. 109.

eisernen Tiegel über starkem Feuer beständig gerühret. Herr Jacobson meint aber, daß auf diese Art den Glasperlen ihre Ecken zugleich genommen würden. Allein dies läugnete Herr B. ausdrücklich. — Der Grad des Feuers ist nicht so stark, daß die ganze Glasperle ihre Gestalt verliert, sondern nur hinreichend, die Oberfläche so eben in Fluß zu bringen.

Die fertigen Glasperlen werden alsdann an Schnüre von Flachs gereihet. An jede Schnur kommen über 100 Stück, und dieser Schnüre werden so viele zusammen gebunden, daß ein Büschel von 2 Pfunden Nürnberger Gewicht daraus entsteht. Ein solcher Büschel kommt den Kaufleuten zu Nürnberg, welche sie gerade von Venedig beziehen, mit allen übrigen Neben-Unkosten auf 40 Kreuzer zu stehen.

Das Anreihen der Paterlein an Faden ernährt in Venedig so viele Menschen, daß daselbst eine der größten Strassen fast ganz von dergleichen Leuten bewohnt wird.

Es sind diese Paterlein sowol von verschiedener Farbe, als Grösse. Denn man hat sie, theils durchsichtig, theils undurchsichtig, weiß, schwarz, blau, roth, grün, gelb, granatfärbig, hyacinthfärbig, opalfärbig, mit Goldanlauf ꝛc.

Nach dieser verschiedenen Farbe, ist auch ihr Gewicht verschieden. Die grünen sind gewöhnlich die schwersten, darauf folgen die gelben; und die weissen sind die leichtesten.

Die allerkleinsten sind von der Grösse des Mohnsamens, und heissen zu Murano *Collane*. Diese hat man von allen Farben. Der weissen, undurchsichtigen gehen 91 Stück auf 2 Gran; und der rothen, schwarzen, blauen, grünen, gelben, hyacinthfärbigen untereinander gemischt, 38 Stück auf 2 Gran Apothekergewicht.

Die darauf folgende Sorte ist gerade so groß, wie Rübsamen. Der weissen, undurchsichtigen wiegen 29, der dunkel-seegrünen, durchsichtigen 21, und der gelbgrünen, durchsichtigen 12 Stück 2 Gran.

Die darauf folgende Sorte ist um ein Drittel grösser als die leztere. Hievon wiegen 2 Gran

der rubinrothen, durchsichtigen	9	Stück
— himmelblauen, durchsichtigen	8	—
— gelben, undurchsichtigen	5	—
— granatfärbigen, durchsichtigen	4	—
— dunkelseegrünen, durchsichtigen	4	—

Die hierauf folgende Sorte ist wieder um ein Drittel grösser, als die leztere, und davon wiegen:

der himmelblauen, undurchsichtigen	9	St.	2 Gr.
der himmelblauen, durchsichtigen	6	—	—
der weissen, undurchsichtigen	6	—	—
der hyacinthfärbigen, durchsichtigen	5	—	—
der gelben, undurchsichtigen	3	—	—

Die hierauf folgende, gemeinste Sorte, hält $\frac{1}{12}$ pariser Zoll im Durchmesser. Von dieser Art enthalten 2 Pfund 47,689 einzelne weisse Glasperlen nebst den Faden, an welche sie gereihet sind.

Ausser den jezt angezeigten Sorten hat man aber noch mehrere grössere; z. B. granatfärbige, von der Grösse der dicksten Erbsen, wovon bis Nürnberg das Pfund 18 Kreuzer kostet, und ein Pfund 640 Stück enthält.

Alle die vorher beschriebene kleinen Arten werden blos zu Murano verfertigt. In Böhmen aber macht man blos die lezterwähnten grössern, so wie auch mehrere noch grössere Arten. Man macht daselbst Glasperlen von allerley Farben mit einer knospichten Oberfläche, fünf- auch sechs-eckige, bemalte, auch vergoldete ꝛc. Diese verschiedenen grössern Arten scheinen alle einzeln geformt zu werden, aber auf welche Art, das konnte ich bey aller Nachfrage nicht erfahren.

Der **Gebrauch** dieser Glasperlen ist sehr mannichfaltig. Zum Theil dienen sie zu allerley Spielwerk für die Kinder, besonders die grossen, dunkelblauen, fünf- und sechs-eckigen in Franken ꝛc. statt der Schusser und zu verschiedenen andern Spielen; zum Theil, wie der Schmelz, zu allerley Spizen, zur Verzierung der Schachteln, Kästchen, Tischblätter, Spielware, nach verschiedenen Farben und Mustern befestigt; zum Theil zu Paternostern; zum Theil, und vorzüglich häufig endlich statt des Geldes beym Sklavenhandel; z. B. in Angola kosten vier Pfund Glasperlen eine Piece, das ist, einen Sklaven.

Den **Haupthandel** mit den Glasperlen treiben die Engländer, Franzosen und Holländer, durch welche Handels-Nationen sie am meisten

nicht nur an alle übrigen Europäer, sondern auch selbst häufig zu den sogenannten wilden Völkern, welche sie zu allerley Arten des Puzes gebrauchen, gelangen. — Die kleinern granatfärbigen Paterlein gehen von Venedig aus meistens nach Böhmen, woselbst sie zu unächten Granaten geschliffen, und alsdann von da durch ganz Europa verführt werden.

Den **Einkaufspreis** der Paterlein zu **Murano** konnte ich nicht genau erfahren; wie gering aber dieser seyn, und wie geschwind die Verfertigung derselben von der Hand gehen müsse, kann man theils aus dem oben angezeigten Preise derselben zu Nürnberg, noch deutlicher aber aus ihrem Preise zu **Marseille** ersehen, wovon uns Herr Hofr. **Beckmann** (*) folgende belehrende Nachrichten ertheilt hat. Ein Pfund derselben kostet nemlich den Kaufleuten zu Marseille, wenn sie dieselben im Grossen einkaufen, nicht mehr, als 8 Sols. Fünf Haufen (masses) wiegen nur ein Pfund, und ein Haufen besteht aus 12 Schnüren (branches), jede Schnur aus 10 Faden (filets), so daß man also für drey Deniers zwanzig Faden erhält. — Bey gleicher Grösse der Glasperlen ist nicht ihr Preis, aber (wie schon oben gesagt) wol ihr Gewicht nach ihrer verschiedenen Farbe verschieden.

Zu

(*) S. dessen Anleitung zur Technologie. S. 339. — S. auch Jacobsons technologisches Wörterbuch. Zweyter Theil. S. 108.

Zu Murano hält man die Verfertigung der kleinern Glasperlen außerordentlich geheim, und ist besonders darauf sehr wachsam, keinen von den Arbeitern (welche daselbst Margariteri heissen) entweichen zu lassen. Da aber dieses Gewerbe so sehr viel Geld einträgt, so suchte man schon oft dergleichen Arbeiter ins Ausland, besonders nach Böhmen zu erhalten, um ähnliche Fabriken anlegen zu können. Vor einigen Jahren desertirte aber (nach den Erzählungen des Herrn B. zu Nürnberg) demohngeachtet ein solcher Arbeiter nach Böhmen, und war schon damit beschäftigt, daselbst eine solche Fabrik anzulegen, als man zu Murano den Ort seines Aufenthaltes erfuhr, und darauf bedacht war, ihn auf eine heimliche Art aus der Welt zu schaffen. Man bestach in der Absicht einen gewissen Geistlichen, der zu ihm reisete, und ihn würklich gerade mit dieser Arbeit beschäftigt fand. Der Geistliche stellte sich sehr freundlich gegen ihn, und während dem Gespräch gab er ihm eine Prise Schnupftaback mit den Worten: „er habe doch wol lange Zeit keinen Taback aus Venedig gehabt." Allein der Taback war vergiftet, so daß bald darauf der unglückliche Deserteur, zur größten Freude seines heimtückischen Freundes, starb.

Zu Nürnberg erhielt ich auch noch folgende, freylich nicht sehr vollständige, Nachricht von einer Maschine, mit welcher man zu Murano die ganz kleinen Paterlein oder Collane verfertigen

 soll,

soll, und welche vor mehrern Jahren zu Nürnberg ein reisender Böhme fürs Geld sehen lies.

„Der Arbeiter taucht ein kleines eisernes „Rohr in die Glasmasse, und bläst diese über „einen eisernen Drath, wodurch eine hohle Glas„röhre entsteht. Die Höhlung giebt das Loch „der Glasperle. Um nun diese Röhre in die „kleinen runden Kugeln zu zertheilen, sind neben „dem Drathe sechs kleine Zangen angebracht, „welche so eingerichtet sind, daß die Paterlein „die erforderliche Dicke bekommen. Diese Zan„gen sind scharf, und beyde Theile passen genau „um den Drath herum. — Diese Maschine „stand auf einem hohen Tische. So wie die „einzelnen Paterlein von der Glasröhre (unter „welcher aber doch wol ein Feuer angebracht „war?) abgeschnitten waren, so reiheten sie sich „auch sogleich von selbst an Faden, welche von „Bombast waren, und am Ende des Drathes „am Tische hinunter hiengen. Daneben saß ein „kleiner Knabe, welcher allemal die Schnüre, „wenn sie voll waren, zusammendrehete, und „aus mehrern derselben einen Büschel machte."

Nach dieser Nachricht, welche ich völlig so, wie ich sie erhielt, mittheile, wirds begreiflich, wie es möglich ist, diese Paterlein so wolfeil zu liefern; denn die Arbeit soll überaus schnell von statten gehen.

5. Bereitung des Zunders.

In der Nähe von Waldungen beschäftigt die jedem Menschen frey stehende Bereitung des **Zunders, Schwamms, Feuerschwamms** oder **Pulverschwamms** auf sehr vortheilhafte Art ausserordentlich viele arme Menschen, die sich dadurch, neben einer andern Beschäftigung, noch ein gutes Stück Geld verdienen können. Zum Beyspiel, im Sollinger=Walde, in Niedersachsen, ernähren sich vielleicht mehr als 100 Menschen hauptsächlich dadurch. Sie sammeln in der Absicht den hauptsächlich an den Eichen und Rothbuchen häufig wachsenden, mit sehr feinen Löchern versehenen, **Löcherschwamm**, (Boletus igniarius *Linnaei*), indem sie ihn theils mit dem Messer abschneiden, theils in der Höhe am Stamme mit Stangen abstossen. Zuerst schneiden sie alles Holz und die Rinde ab; schlagen ihn dann mit hölzernen Schlägeln recht weich; und kochen ihn gelinde in einer von Holzasche und Wasser gemachten, aber nur selten mit Urin vermischten Lauge, in einem eisernen Kessel. Nach diesem trocknen sie ihn, schlagen ihn nochmals, und dann ist er schon fertige Kaufmannsware.

Diese Leute verkaufen den Zunder nun theils einzeln, theils aber in grössern Partheyen an die

Krämer der benachbarten Orte, pfundweise. Die Kaufleute zu Göttingen zum Beyspiel, wohin er doch 8 und mehr Stunden weit getragen wird, bezahlen den Sollinger-Bauern das Pfund mit 3 Mgr. oder 9 Kreuzern, und verkaufen ihn nachgehends einzeln wenigstens viermal so theuer. Demohngeachtet aber gewinnen doch die Bauern viel dabey, indem sie keine andern Geräthschaften, als einen Kessel, der ihnen gewöhnlich 4 Rthlr. kostet, dazu nöthig haben, und sich doch ein Mann jährlich sehr leicht 36 bis 40 Rthlr., so neben seinem andern Geschäfte, mit Zunder verdienen kann.

Daß der Zunder, durch eingeriebenes Schiespulver, oder dadurch, daß man ihn in einer Salpeter-Auflösung einweicht und dann trocknet und reibt oder nochmals schlägt, noch ungleich feuerfangender wird, ist ohnedies bekannt. Dies ist aber nur selten eine Appretur, welche ihm die Landleute, welche damit handeln, geben.

---

6. Salzwerk

6. Salzwerk zu Halle im Saalkreise.

General-Verschlag

oder

Berechnung der Ausläufte von den Hallischen Thalgütern für das Besatzungsjahr 1785.

in welchem neun dreytägige Sieden ausgesprochen sind.

	Canonfreye Güter.				Lehns-Canon.			Vererbte königliche Lehngüter.			
	Thlr.	Gr.	Pf.	mhl.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	mhl.
Ein Quart Teutsch	24	9	—	—	6	12	—	17	21	—	—
Die Pfanne —	2	—	9	—	—	13	—	1	11	9	—
Ein Quart Gutjahr	18	11	6	1½	4	18	—	13	17	6	1½
Die Pfanne —	1	12	11	1	—	9	6	1	3	5	1
Ein Quart Meteriz	4	1	10	½	1	—	—	3	1	10	½
Das Nößel —	2	—	11	¼	—	12	—	1	12	11	¼
Die Pfanne —	—	5	9	—	—	1	5	—	4	4	—
Ein Nößel Hackebrunnen	10	—	—	—	2	16	—	7	8	—	—
Ein halb Nößel —	5	—	—	—	1	8	—	3	16	—	—
Die Pfanne —	1	12	11	—	—	9	$10\frac{1}{7}$	1	3	—	1½
Das Ort — —	—	9	2	1¼	—	2	$5\frac{3}{7}$	—	6	9	¼
Der Zober Teutsch —	—	22	11	¼	—	—	—	—	—	—	—
Der Zober Gutjahr, Meteriz oder Hackebrunnen	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein groß Koth —	28	16	11	—	6	—	—	22	16	11	—
Ein Mittel-Koth —	26	17	8	—	6	—	—	20	17	8	—
Ein klein Koth —	24	18	5	—	6	—	—	18	18	5	—

Publicirt Halle, den 9ten März 1786.

J. C. C. Rüdiger.

7. Vom Fabrikwesen in Norwegen.

(Ein Auszug aus: Joh. Christian Fabricius, Lehrers der Oekonomie und Naturhistorie zu Kiel, Reise nach Norwegen, mit Bemerkungen aus der Naturhistorie und Oekonomie. Hamburg 1779. 8. 388 Seiten, nebst Register und 44 Seiten Vorrede.)

Der Holzbau (S. XXIX. der Vorrede) ist für Norwegen einer der wichtigsten Nahrungszweige. Es führt jährlich für viele Tonnen Goldes Holz an Brettern und Balken aus, von welchen die ersten größtentheils nach England, die lezten nach Holland gehen. Es ist das größte Geschäfte der inländischen Provinzen, und der stärkste Handel der südlichen und östlichen Städte, welche fast alle größtentheils dem Holzhandel ihre Entstehung und ihren Reichthum zu danken haben. Sie liegen daher auch alle an den Ströhmen und Flüssen, wodurch sie die Bequemlichkeit erhalten, das Holz ohne Beschwerde auf die Sägemühlen zu schaffen. Ausser diesem Vortheil des eigentlichen Holzhandels ist es der Holzbau, der unsere Bergwerke durch die Menge von Kohlen unterstüzt, ohne welche sie nicht könnten betrieben werden. Der Mangel und die Theurung an Kohlen hat verursacht, daß schon verschiedene Eisenwerke haben niedergelegt werden

 müssen,

müssen, und daß die übrigen nicht mit den schwedischen Preis zu halten im Stande sind. Man klagt daher auch allenthalben über die Abnahme der Waldungen, und es ist freylich nicht zu leugnen, daß solche wirklich merklich ist. — Von den vom Herrn Verf. angezeigten Ursachen der Abnahme der Waldungen in Norwegen, interessiren den Technologen folgende (S. XXXIII):

1) Die gar zu häufigen Sägemühlen, die insonderheit in den lezten Zeiten zu sehr gehäuft wurden. Die gar zu starke Menge der Sägemühlen hat einen doppelten Schaden verursacht, theils werden jezt viele Bäume aufgeopfert, die noch nicht ihre völlige Reife und Stärke erhalten haben, theils haben sie die Preise des Holzes im Lande zu sehr gesteigert; ausserhalb Landes aber, insonderheit in Engelland, durch die gar zu grosse Menge der übersandten Bretter, so verringert, daß sie zuweilen mit Schaden verkaufen müssen.

2) Das gar zu starke Kohlenbrennen (S. XXXIV). Denn bey der zugenommenen Menge der Bergwerke, der Glashütten ꝛc. reicht das schlechteste Holz dazu nicht hin, daher wird mancher gute und junge Baum zugleich mit aufgeopfert.

3) Das Theerbrennen (S. XXXVI), welches aber den Waldungen nur wenigen Schaden thut, denn theils wird er nicht in so sehr grosser Menge bereitet, theils bedient man sich zum

zum Theerbrennen der ältesten, sonst zu nichts nüzenden Bäume.

An einigen Orten (S. XLIII) wird Potasche aus Seegras gebrannt; und da dieses an den Ufern geschieht, so schreibt man dem dadurch entstehenden Gestank und Dampf die Abnahme der Fische in solchen Gegenden zu.

Der Bergbau (S. XLIX - LIII) ist für Norwegen eins der wichtigsten Nahrungsgeschäfte. Er macht die unfruchtbarsten Gegenden bewohnt und wolhabend, wie z. B. Kongsberg und Röraas. Er erhält die Volksmenge, und liefert eine ansehnliche Menge Waren zum Handel und zum Absaze an Fremde. Der nordische Bergbau wird auf verschiedene Mineralien getrieben, von welchen aber die Vortheile doch sehr verschieden sind:

1) Gold hat Norwegen nur wenig. Es ist ein einziges Goldwerk im Gange, auf welchem man noch blos auf Hoffnung bauet. Die Anzeigen sind indessen sehr weitläuftig, und die Gänge sehr mächtig, obgleich arm, daß vielleicht mit der Zeit grössere Vortheile heraus kommen dürften.

2) Silber ist in grösserer Menge, obgleich auch nur an einem einzigen Orte, nemlich Kongsberg. Es bricht hauptsächlich gediegen, und es ist vielleicht keine Gegend in Europa, welche solche Klumpen gediegenes Silber aufzuweisen hat, als eben diese. Bey fleissiger Untersuchung der nordischen Gebürge zweifelt Herr Prof. Fa-

bricius

bricius nicht, daß noch mehrere Silbergänge dürften entdeckt werden.

3) Kupfer liefern insonderheit die nördlichen Gebürge in einiger Menge, welches über Drontheim ausgeführt wird. Ihre Kupfererze bestehen größtentheils aus Kiesen, die aber an einigen Orten sehr mächtig brechen. Die Ausfuhr an Kupfer beträgt jährlich etwan 4 bis 5000 Schiffpfund.

4) An Eisen ist ein grosser Ueberfluß, und der braune Ocher, den man häufig und fast aller Orten antrifft, zeigt den häufigen Eisenschuß. Die mehrsten und beßten Eisenwerke liegen indessen in der südlichen Gegend des Landes. Es fehlt zwar den nördlichen auch nicht an Eisensteinen; aber sie sind strengflüssiger, erfordern mehrere Kosten zu ihrer Zubereitung, und geben schlechteres Eisen.

5) Von Kobolt sind neulich sehr reiche und weitläuftige Anzeigen gefunden; da aber der Anbau erst vor kurzem angefangen ist, so läßt sich noch nichts von ihren Vortheilen sagen.

Dieses sind die vorzüglichsten Mineralien, worauf in Norwegen gebauet wird, und die übrigen sind theils noch gar nicht entdeckt, theils in so geringer Menge, daß sie kaum in Betrachtung zu kommen verdienen. So liefert z. B. Kongsberg hin und wieder einiges Bley, doch nur in sehr geringer Menge; Christiania etwas Alaun; Roraas etwas Schwefel. Von Quecksilber im Gegentheil, Spiesglas, Galmey

und Zinn ist noch keine Spur angetroffen worden.

Der nordische Bergbau hat, ohngeachtet die Erze hin und wieder sehr reich sind, zwey beträchtliche Hindernisse, nemlich den hohen Preis der Kohlen und der Arbeiter. Die Holzungen nehmen nach und nach ab; die Volksmenge ist nicht sehr groß, und der Preis der Lebensmittel hoch, wodurch die Kohlen sowol als das Arbeitslohn steigen müssen. Dies ist die Ursache, warum die Normänner in Ansehung des Eisens nicht mit den Schweden und Russen Preis halten können. Sie liefern ihr Eisen für weit wolfeilere Preise, und schliessen Norwegen dadurch gänzlich von dem auswärtigen Eisenhandel aus. Der nordische Eisenhandel schränkt sich daher blos auf die dänischen Provinzen ein.

Manufakturen und Fabriken (S. LV.) hat Norwegen beynahe gar nicht, wenn wir die königlichen **Glashütten** und einige **Zuckerrafinaderien** ausnehmen. Es sind vielleicht auch wenige Länder, welche sich weniger zu Manufakturen schicken; die Volksmenge ist nicht groß, und sehr zerstreuet, weswegen auch der inländische Absaz, der doch erst die Fabriken in Aufnahme bringen soll, nur geringe ist. In den inländischen Gegenden sind die Lebensmittel in hohem Preise, und an der Küste der Arbeitslohn, da ein jeder mit Fischen seinen Unterhalt zu verdienen im Stande ist. Die verfertigten Waren müssen daher allemal theurer werden, und die Manu-

fakturen

fakturen darunter leiden. Auf diesen gänzlichen Mangel der Manufakturen gründet sich auch der ganze nordische Handel. Er besteht blos in der Ausfuhr der rohen Landesprodukte, und in der Einfuhr der fremden Manufaktur- und anderer nöthigen Waren. Es ist ein Glück für Norwegen, daß seine Produkte so beträchtlich sind, und seinem Handel ein so ansehnliches Uebergewicht geben. Selbst aber diese Ausfuhr ist für Norwegen nicht so vortheilhaft, wie sie wol seyn könnte. Es theilt noch beständig den Gewinn mit Holland, England und andern Ländern. Nur ein Theil seiner Produkte wird für Rechnung seiner eignen Kaufleute ausgeführt, und der größte für fremder. Sie kommen jährlich insonderheit in Friedenszeiten, wenn die Frachten niedrig sind, mit ihren schweren Schiffen in alle nordische Hafen, und holen deren Produkte ab, und bringen sie nicht allein nach ihren eignen Ländern, sondern auch insonderheit Fische nach der mittelländischen See. Norwegen verliert dadurch nicht allein den Gewinn des Handels mit den entfernten Ländern, sondern auch den Vortheil des Transports, wodurch die nordische Schiffarth in den letzten Zeiten sehr abgenommen hat. Die Ausfuhr besteht also in den Produkten seiner Waldungen, seiner Fischereyen und seiner Bergwerke, die Einfuhr in Korn und Manufakturwaren.

Die verschiedenen Zweige der Stadtnahrung (S. LIV.) scheinen dem Herrn Prof. Fabricius in sehr geringer Aufnahme zu seyn. Die

Handwerker arbeiten nur mittelmässig, und, wie man sagt, theuer, und Hr. F. hat selbst gesehen, daß man nicht allein Stühle und andere Meublen, sondern auch sogar Schuhe, von Danzig, Lübeck und andern ausländischen Orten hat kommen lassen. Hierzu kommt noch, daß die Landleute sehr wenige Handwerksarbeiten in den Städten kaufen. Theils sind sie weit von den Städten entfernt, theils ist das bare Geld unter ihnen selten, wodurch der nordische Bauer bewogen wird, alles selbst zu machen. Er ist daher nicht allein Landmann und Fischer, sondern treibt auch zugleich alle möglichen Handwerke. Es ist zwar wahr, daß er in keinem es weit bringt; allein er hilft sich doch mit der verfertigten Ware, und schwächt dadurch den Absaz und die Aufnahme der Handwerke in den Städten.

Die Branntweinbrennerey zu Helsingburg (S. 9.) in Schweden. Ist königlich, und besteht aus 2 neu angelegten Gebäuden, welche, da sie groß sind, der Stadt einiges Ansehen geben. Das eine dient zum Kornmagazin, das andere aber zur eigentlichen Brennerey. Das Verbot gegen das Branntweintrinken, ist, wie bekannt, völlig aufgehoben; die Brennereyen aber dagegen zu einem besondern eingeschränkten Handel der Krone gemacht, die in der beträchtlichsten Stadt jeder Provinz eine solche Brennerey anlegt. Sie haben den Vortheil, daß, da sie eine grosse Menge Branntwein brennen, sie ihre Einrichtung auch vortheilhafter machen

chen können, und mehrern Branntwein von einer gleich grossen Menge Korn erhalten, und insonderheit, daß sie der Krone sehr ansehnliche Revenüen einbringen. Sie sind jetzt alle verpachtet, und die Pächter müssen den Einwohnern den Branntwein für bestimmte Preise und von bestimmter Güte liefern; man glaubte aber, daß sie dabey nicht würden bestehen können. Die Rechnung war zwar auf dem Papiere nach den Einkünften des ersten Jahres richtig; allein man hatte nicht in Anschlag gebracht, daß die Kornpreise durch das viele Branntweinbrennen selbst nothwendig steigen mußten, welches insonderheit vom Weizen gilt, der in einigen schwedischen Provinzen auf 50 pro Cent theurer geworden. Hierzu kommt noch, daß das **Branntweintrinken nicht mehr so stark**, wie im ersten Jahre, da es etwas neues war, und mancher sein Geld dazu erspart hatte. Die Kosten für das Gebäude und für den Transport machen auch etwas Beträchtliches aus, die bey Privatbrennereyen, wo jeder in seinem Hause von seinem oder seines Nachbarn Korn brennt, nicht in Anschlag kommen können.

In Halland, in Schweden (S. 21.) werden Zeuge allerley Art von Wolle häufig verfertigt. In einem jeden Bauernhause findet man einen Weberstuhl. Die Zeuge sind gut, stark, warm und nicht sehr theuer.

Gleich aussen vor der Stadt **Falkenberg**, in Schweden (S. 34.) liegt eine kleine Ziegelbren-

brennerey, die aber dem äusserlichen Ansehen nach nur in schlechten Umständen ist. Man sagte, daß es dem Besizer an Vorschuß zum ordentlichen Betriebe des Werkes fehlte.

Kongsbakka, in Schweden (S. 42.) hat weder Bergwerke, noch Manufakturen. Die Bauerweiber verfertigen blos einige Arten Wollenzeuge zum eigenen Gebrauche; die gut aussehen, auch stark und dauerhaft sind.

In Gothenburg, in Schweden (S. 43.) ist der Eisenhandel, insonderheit auf England, beträchtlich, indem das wermeländische Eisen, welches auf der Götha-Elf herunter kömmt, hier ausgeführt wird. — Der Salzhandel, womit Gothenburg (S. 44.) die ganze umliegende Gegend und Fischereyen versieht, ist gleichfalls beträchtlich. — Manufakturen und Fabriken findet man in dieser Stadt (S. 47.) nicht, ausser eine Zuckersiederey, welche an der einen Seite der Stadt liegt, und in Ansehung der Höhe weit über die übrigen Häuser hervorragt. Die Eigner erhalten, da sie selbst keinen Handel auf Westindien haben, ihren rohen Zucker aus Frankreich und aus Hamburg. — Etwas weiter vor die Stadt hinaus (S. 48.) trift man ein Hospital und eine Zuckersiederey an, die beyde ein gutes Ansehen haben, und beyde an den Ufern des Götha-Elf liegen.

Aus dem in Schweden häufig an den Felsen wachsenden <u>*Lichen tartareus*</u> (S. 64.) bereiten die

Schweden eine braune Farbe, unter dem Namen Bötteler.

In Friedrichshall (S. 65.) in Norwegen (*) besteht die Stadtnahrung hauptsächlich in dem Bretterhandel, der auf England sehr ansehnlich ist, und das Gewerbe und den Reichthum der Stadt ausmacht. Sie haben die Bequemlichkeit, daß sie das Holz und die Bretter von den innersten Theilen des Landes auf dem Strohme bis an die Stadt flössen können. Es liegen daher auch wohl 50 bis 60 und mehrere Sägemühlen an den beyderley Ufern des Strohms, welche alle zu der Nahrung und dem Reichthum der Stadt mit beytragen. — Manufakturen und Fabriken (S. 69.) hat Friedrichshall gar nicht, ausgenommen eine sehr schöne und ansehnliche Zucker-Raffinaderie.

Bey Kölbergbrug (S. 75.) liegt eine kleine, aber gut eingerichtete Ziegelhütte, wo man sowol Mauersteine, als Dachziegel brannte. Sie gehört dem Herrn Kriegsrath Dahl. Er lies den guten blauen Letten (Thon) im Herbste ausgraben, in Haufen legen, und im Winter durchfrieren, damit er so viel mürber würde. Der zu Mauersteinen bestimmte, ward alsdann vom Vieh zertreten, der zu Dachziegeln aber auf einer kleinen Mühle, die durch Pferde bewegt wurde, durch acht krumme Messer zerschnitten und bearbeitet, geformt und gebrannt. Der Ofen ist groß, und auf gewöhnliche Art eingerichtet, in

(*) Alle nachfolgende Orte liegen in Norwegen.

in welchem 16000 Dachziegel und 32000 Mauersteine auf einmal und zusammen eingesezt wurden. Die Steine schienen gut und leicht zu seyn, ob sie gleich roth und eisenschüssig waren. — Der Besizer klagte insonderheit über Mangel an Absaz. Der Gebrauch der Mauersteine ist in Norwegen noch nicht so sehr häufig, wo man hauptsächlich von Holz bauet. Er hat indessen die Bequemlichkeit, daß er seine Steine auf dem Flusse nach Friedrichsstadt, und von da über die ganze Küste versenden kann, welches den Absaz gar sehr erleichtert. Die verschiedenen königlichen Gebäude sowol zu Friedrichsstadt, als bey dem Salzwerk zu Wallon, sind auch von diesen Steinen erbauet. Jezt hatte er, um den Absaz noch zu verstärken, einen Töpfer kommen lassen, der die Dachziegel glasiren, und ihnen theils eine blaue, theils eine grüne Farbe geben sollte. Die grünen könne er wolfeiler liefern, sie wären aber noch nicht recht Mode geworden.

Die Stadt Moß (S. 77 - 81) hat zwey sehr ansehnliche Nahrungswege, nemlich den Bretterhandel und das Eisenwerk. Der Bretterhandel ist wichtig. Es liegen wol 30 Sägemühlen gleich an der Mündung des Strohms, die alle vom Strohme getrieben werden. Sie haben alle dieselbige gewöhnliche Einrichtung mit einer Säge, und mit eisernen Ketten und Klammern, um die Stöcke an die Säge zu halten und nachzuschleppen. Man hielte es für vortheilhafter, nur eine Säge in jedem Gan-

ge zu haben. Man glaubte, sie arbeitete so viel geschwinder als ebener, und würde auch nicht so leicht schadhaft. Die Stöcke erhalten sie aus den innern Gegenden des Landes auf dem Strohm, und die geschnittenen Bretter gehen größtentheils nach England, doch auch einige nach Frankreich. Jede Säge entrichtet dem Könige 30 bis 40 Rthlr. an Abgabe, nach der verschiedenen Menge der Bretter, welche sie schneidet.

Das Eisenwerk zu Moß gehört dem Anker'schen Hause in Christiania, und ist eins der ansehnlichsten in Norwegen. Die Eisenerze erhalten sie von Arendahl und Scheen. Sie bestehen aus einem schwärzlichen mit vielem Quarz vermischten Eisenstein, der nach dem Brennen roth wird. Sie verbrauchen jährlich etwan 3 bis 4000 Tonnen Erz. Die Roststellen sind mit einer kleinen aus Schlacke errichteten Mauer umgeben, und die größte derselben hält 300 Tonnen Erz. Nach dem Brennen wird das Erz auf den Pochhammer gebracht, wo es durch einen grossen vom Wasser getriebenen Hammer zerschlagen wird. Durch dieselbige Welle, welche diesen Hammer treibt, läßt man eine Winde bewegen, welche mit zerkleintem Erz angefüllte Kübel auf den hohen Ofen bringt. Man erspahrt sich dadurch die beschwerliche Arbeit, das Erz von dem Hammer auf den Ofen hinauf zu fahren.

Der hohe Ofen ist groß, fest gebaut, und geht etwan 10 Monate, selten ein ganzes Jahr. In dieser Zeit liefert er täglich oder alle 24 Stunden

den etwan 10 Schiffpfund Eisen, wozu 10 bis 11 Lasten Kohlen verbrannt werden, die Last zu 10 Tonnen gerechnet.

Gleich neben dem hohen Ofen ist die Kanonengiesserey, so daß man das geschmolzene Erz gleich in die Gruben leiten kann, wo die Kanonenformen sich befinden. Die Kanonenformen werden gleichfalls hier verfertigt, und sie müssen eine ansehnliche Festigkeit haben, um die Schwere und die Hize des geschmolzenen Eisens zu ertragen. Sie bestehen aus verschiedenen Lagen Leimen, welche durch zwischen ihnen gelegte eiserne Stangen und Ringe befestigt sind, damit sie nicht durch die Hize des fliessenden Metalls springen. In vorigen Zeiten haben sie alle ihre Kanonen über einen sogenannten Kernstock gegossen, welches das Bohren erleichterte, aber dagegen die innere Oberfläche mehr porös, und die Kanonen schlechter machte. Jezt bey der neuen Einrichtung dieses Werkes wollen sie sie aus einem Stücke bohren, wodurch der innere Kern, welcher wegen der geschwinden Erkältung der äussern Oberfläche allezeit weniger fest ist, völlig ausgebohrt wird. Es war uns sehr unangenehm, daß sowol der Besizer nicht gegenwärtig, als auch das ganze Werk stille lag, und von neuem erst eingerichtet wurde.

Alle Arten des Gußeisens, als Oefen, eiserne Töpfe, Grapen, und dergleichen mehr, werden in grosser Menge verfertigt.

Die größte Bequemlichkeit des Werks besteht in dem Ueberflusse an Wasser, welches sich wegen des beträchtlichen Falles des Flusses allenthalben hinleiten läßt, und alle Blasebälge, Hammer und was nur durch Wasser getrieben werden kann, bewegt.

Die zum Werke nöthigen **Kohlen** werden theils hier beym Werke gebrannt, theils von den Bauern geliefert. Herr Prof. Fabricius hatte Gelegenheit, einige eben eingerichtete **Meiler** zu sehen. Sie bestehen aus dicht auf einander gesetztem Schragenholz, so daß der ganze Meiler die Figur eines abgekürzten Kegels erhält. Dieser Haufen wird nachher mit Tannenreisig bedeckt, mit Kohlenstaub zugeschüttet, und oben angezündet. Durch das dünnere oder dickere Aufschütten des Kohlenstaubes wird der Luftzug, und folglich auch das Feuer, geleitet. Ein solcher Meiler brennt lange, und liefert nach dem Brennen 100 bis 150 Lasten Kohlen, je nachdem der Meiler groß gewesen ist.

Der Meister Brenner wird nach der Menge der gebrannten Kohlen bezahlt. Er erhält 16 Schillinge Dänisch für die Last. Die von den Bauern gelieferten Kohlen kosten dem Werke 5 bis 7 Mark Dänisch die Last.

Es ist dieses Eisenwerk überhaupt eine sehr ansehnliche Einrichtung, welches zur Aufnahme von **Moß** vieles mit beyträgt. Es unterhält beständig gegen 150 Arbeiter, ohne andere, die nur zuweilen gebraucht werden, zu rechnen. Der

Absaz

Absaz des verfertigten Eisens ist insonderheit in Kopenhagen und in andern dänischen Städten, woher die Arbeit bestellt wird.

Die Menge der Sägemühlen und der Eisenwerke vermehrt sich in der Gegend um Moß beständig, wodurch die Waldungen nothwendig leiden müssen, insonderheit diejenigen, welche in der Nachbarschaft, entweder der Eisenwerke, oder auch der Seeküste, liegen.

Wallon (S. 84-97), eine kleine, sandige, steinige Halbinsel an der äußersten Spize des Landes, obgleich noch einige kleine Inseln und Scheeren aussen vor liegen, ist wegen des darauf angelegten Salzwerks merkwürdig, welches, da es das Einzige seiner Art im ganzen Lande ist, wol verdient gesehen zu werden. Das Seewasser der Nordsee, von welchem man hier Salz bereitet, hält zwischen 3 bis 4 Grade, ja unter den Ferröischen Inseln soll es noch reichhaltiger seyn und bis auf 5 Grade halten. Der Gehalt verändert sich indessen merklich, theils im Sommer und Frühjahr durch das geschmolzene Schneewasser, welches von den Bergen herabstürzt, theils durch den Strohm, welcher sich hier zwischen den Inseln bricht, eine Art von Zirkel bildet, und dadurch das ärmere Wasser der Küste und der Oberfläche auch mit dem Seewasser der Tiefe vermischt. Das Seewasser der Tiefe ist, wie bekannt, reicher und schwerer, als das Wasser der Oberfläche; indessen gilt dies doch nur auf eine gewisse Tiefe, und man will bemerkt haben, daß

das Wasser aus 5 Fuß Tiefe genau denselbigen Gehalt habe, als das aus 8 bis 15 Fuß.

Das Seewasser wird durch Pumpen gehoben, welche bis auf 540 Fuß in die See hinaus reichen, und in dieser Entfernung vom Lande das Seewasser holen. Sie haben dergleichen Pumpen sechs, von welchen die kleinsten zwölf, die größten aber 15 Zoll im Diameter haben. Sie heben das Wasser 53 Fuß in zwey Absäzen und zu einer solchen Höhe, daß es durch Röhren in die umliegenden Gradirhäuser geleitet werden könne.

Der Gradirhäuser sind an der Zahl nur zwey, und liegen gleich an der See. Sie bestehen, wie gewöhnlich, aus 6 untern Leckkasten, aus dem mittlern Gestrauch oder Buschwerk, und aus den obern Rinnen, welche ein Ziegeldach haben. Die Kasten sind groß, stark gebaut, dauerhaft, jeder mit seiner Pumpe, die alle, wie die Pumpen, die das Seewasser heraufholen, mit Pferden getrieben werden. Die hierzu gebrauchten Pferde sind theils königliche, dem Werke gehörige, theils Bauern-Pferde, welche alle 4 Stunden abgelöst werden. Das Triebwerk der Pumpe besteht aus einem blossen einfachem Rade mit seiner Welle, an welcher zugleich eine Uhr angebracht mit ihrer Klocke, damit man auch in der Entfernung wissen könne, ob die Pferde ziehen. Vorhin hat man sich bey diesen Pumpen noch eines Kammrades bedient, welches in selbiger Zeit doppelt so viel Wasser heben konnte, aber

dage=

dagegen auch für die Pferde doppelt so schwer war, und deswegen weggenommen ward. Jetzt dürfte es, des augenscheinlichen Vortheils wegen, wol wieder eingeführt werden, da bey der jetzigen Einrichtung kaum die Hälfte der Gradirhäuser bey gutem Wetter mit Wasser versorgt werden können. Neulich hat man auch den Vorschlag gethan, alle diese Pumpen durch anzulegende Windmühlen zu treiben; allein Herr Prof. Fabricius vermuthet, eine solche Anlage würde mehrere Kosten, als würkliche Vortheile, verschaffen, insonderheit, da die Windstillen an der Küste ziemlich häufig, und folglich die alte Einrichtung beybehalten werden müßte, damit das Werk nicht während der Zeit stille stehen dürfe.

Zum Reisig oder Werk bedient man sich des Schwarzdorns (Prunus spinosa), oder auch, weil dieser nicht in hinreichender Menge zu haben ist, des Wachholderstrauchs; doch hielt man leztern lange nicht so dienlich, da seine Zweige weit stärker und dicker sind, folglich die Oberfläche aller geringer ist. Der Hr. Verwalter Lerche, der diesem Salzwerk mit vieler Geschicklichkeit und Eifer vorsteht, hatte angefangen, über schief liegende Bretter zu gradiren (*); man konnte aber noch nicht von dem Ausfalle urtheilen, da der Versuch erst neulich angefangen war.

Sechszehn Jahre etwan bleibt das Werk in dem Gradirhause liegen, alsdann aber muß fri-

(*) Also die Dachgradirung einzuführen. A. d. H.

sches wieder eingelegt werden. Nach und nach bedeckt sich nemlich das Reisig, insonderheit über die letzten Kasten, wo die Sohle schon reichhaltiger ist, Nro. 4, 5, 6, mit vielen grauen irdenen Theilen (*). Die Zweige des Reisigs werden ordentlich incrustirt, welches zulezt so stark wird, daß die Zweige zusammenwachsen, und das Wasser keine Oefnungen mehr findet, durchzudringen. Diese irdene das Reisig überziehende Masse scheint aus dem schleimichten Wesen des Seewassers seinen Ursprung, und sowol etwas leimichtes als etwas harzichtes zu haben. Sollte dieses vielleicht die Ursache seyn, warum das gradirte Seesalz weniger scharf und zu den Fischereyen weniger dienlich seye? Wir wissen, daß die Holländer spanisches Seesalz, welches durch die Sonnenhize ohne Gradiren krystallisirt wird, bey ihren Fischereyen gebrauchen. Wir wissen, daß sie dieses Salz nochmals in Seewasser auflösen und wieder krystallisiren oder raffiniren, wie sie es nennen. Sie erhalten dadurch dieses irdische, dieses harzige, welches beym Gradiren verloren geht, doppelt. Sollte dieses vielleicht zu dem besondern Geschmack und zu der bessern Erhaltung der holländischen Heringe etwas beytragen? Es scheint dem Herrn Prof. Fabricius dieses um so viel wahrscheinlicher, da es würklich etwas harziges, etwas bitteres enthält. Diese erd- oder steinartige Materie sezt sich insonderheit des Sommers an, im Winter, im Gegentheil sezt sich in den

(*) Eigentlich mit Tophus. A. d. H.

den Pumpen ein schmieriges, fettes Wesen an, welches in der Luft trocknet und in ein sehr weisses und feines Pulver zerfällt.

Bey den neuen Gradirhäusern hatte man die untern Bündel von Reisig allmälig etwas weiter hervorstehen lassen. Man hielt es für vortheilhafter, indem es die Oberfläche des Reisigs vergrösserte.

Der obere Theil des Gradirhauses ist auf die gewöhnliche Art mit seinen Rinnen eingerichtet, aber fest, schön und gut gebaut. Man hatte in diesen Gradirhäusern ein besondres, und, wie man sagte, beständiges Wetterzeichen. Wenn nemlich das Wasser bey dem Auslaufen aus der Pumpe grosse Blasen trieb, so gäbe es gewiß Regen; da es im Gegentheil gutes Wetter anzeigte, wenn der Schaum bey der Pumpe trocknete und braun wurde.

Das Gradiren hat hier eine grosse Schwierigkeit, nemlich daß die Luft, wegen der Nachbarschaft der See, wenigstens sehr häufig, äußerst feucht, nebelicht und unrein ist. Alsdann geht das Gradiren ungemein langsam, und schafft wenig Vortheil, indem die äussere Luft zu feucht ist, als daß sie die Feuchtigkeit der fallenden Sohle sollte annehmen können. In dieser Zeit müssen sie das Gradiren wiederholen, da sie im Gegentheil bey gutem klaren Wetter gleich fort arbeiten. Im ersten Fall haben sie überflüssiges Wasser von ihren sechs Pumpen, im lezten leiden sie Mangel. Man erkennt die Feuchtigkeit der Luft gleich an den

Bret-

Brettern des Bodens und der Rinnen, welche alsdann völlig naß sind.

Durchs Gradiren bringen sie anjezt die Sohle gewöhnlicher Weise auf 20 bis 24 Grad. Sie können zwar auf 32 Grad gradiren; allein sie thun es jezt sehr selten, indem sie nun englisches Steinsalz zuzusetzen pflegen. Die gradirte Sohle fordert längeres Sieden, als die Steinsalzsohle; und würden sie der gradirten Sohle alle mögliche Stärke geben, und alsdann mit Steinsalz vermischen, so würden sie durch die geschwindere Krystallisation des leztern ein ungleiches und unreines Salz erhalten.

In den lezten Zeiten hat man nach dem Vorschlag des Hrn. Justizraths Holte angefangen, beym Gradiren Steinsalz zuzusetzen. Es ist dieses von dem gewöhnlichen englischen Steinsalz aus den Gruben bey Norwich, und 2300 Pfund kosten dem Werke, die Fracht mit eingerechnet, 7 Rthlr. Dieses Steinsalz legen sie in den lezten Kasten, und dadurch geben sie der Sohle einen Gehalt von 32 bis 33 Graden. Sie erhalten durch dieses Steinsalz den grossen Vortheil, daß sich das Salz viel geschwinder krystallisiret. In vorigen Zeiten brauchten sie 90 Stunden zu einem Werke oder Einkochen, und in dieser Zeit erhielten sie 30 Tonnen Salz, und verbrannten 9 Faden Holz. Jezt im Gegentheil haben sie zu eben dieser Arbeit nur 72 Stunden nöthig, und erhalten 35 Tonnen Salz, mit 5 ½ Faden Holz. Sie haben es sogar so weit gebracht,

daß

daß sie ein Werk in 60 Stunden zu Ende gebracht, und dann 38 Tonnen Salz mit $4\frac{1}{3}$ Faden Holz erhalten haben. Es geschieht dieses blos durch den stärkern Zusaz von Steinsalz. In diesem Jahre (1778) aber haben sie solchen wegen der hohen Fracht, die kaum zu heben gewesen, wieder etwas vermindern müssen.

Aus dem lezten Gradirkasten läuft die Sohle durch Rinnen ins Reservoir oder den Behälter, wo sie bis zum Gebrauch aufbewahrt, und durch Röhren in die verschiedenen Sudhäuser vertheilt wird.

Das Salzwerk hat sieben Sudhäuser, von welchen sechs jedes eine Pfanne, das siebente aber vier Pfannen hat, zusammen sind also zehn Sudpfannen. Die Pfannen bestehen ganz aus Eisenblech, und ruhen nicht, wie die deutschen pflegen, auf gemauerten Pfeilern, sondern an jeder Seite stehen grosse hölzerne Blöcke von der Höhe der Pfannen, auf welchen fünf grosse Balken ruhen, die queer über die Sudpfannen liegen, und an diesen Balken sind die Pfannen selbst vermittelst eiserner Haken befestigt. Es scheint dem Herrn Prof. Fabricius indessen wahrscheinlich zu seyn, daß diese grossen Balken, die die Sudpfannen bedecken, die Ausdünstung der Feuchtigkeit ansehnlich vermindern oder zurückhalten müssen.

Die Oefen in den Sudhäusern sind viereckigt, mit einer conischen Röhre zum Ausgange des Rauchs. In den lezten Zeiten hatte der Hr. Verwalter eine kleine Sudpfanne über jeden dieser

ser Rauchzüge angelegt, welche sehr gutes und großkörniges Salz lieferten. Man könnte vielleicht die Wärme des Rauchs noch mehr nuzen, und sogenannte Wärmpfannen über die verlängerten Röhren anlegen, wie sie Herr Prof. Fabricius vormals im Oesterreichischen gesehen hat. Von Steinsalz allein hat man auch mit ansehnlichem Vortheil Salz gekocht, da solches weit weniger Zeit und weniger Holz erfordert.

Die Mutterlauge, oder das in den Sudpfannen zurückbleibende, welches sich nicht will krystallisiren lassen, wird abgelassen, und in einer eigenen dazu eingerichteten Pfanne wieder eingekocht. Die Vermischung des Steinsalzes mit der gradirten Sohle verursacht eine reichhaltigere Mutterlauge, indem sich diese beyden Salzarten so sehr ungleich krystallisiren, und folglich ein Theil des Salzes in der Mutterlauge zurückbleibt. Das aus dieser Mutterlauge verfertigte Salz wird, weil es mehr Bittersalz enthält, nicht mit dem übrigen vermischt, sondern für sich aufgeschüttet. Die hier zurückbleibende Mutterlauge wird in Fässern gesammlet, und endlich in die See gelassen. Es würde freylich sehr gut angehen, aus dieser Mutterlauge englisches Laxier- oder Bittersalz auf die Art zu verfertigen, wie Herrn Prof. Fabricius Vater es aus der Dagebyller-Mutterlauge zu verfertigen pflegte; allein der Absaz würde wol nur geringe seyn, und daher auch die Anlage nur wenig Vortheil bringen.

Das

Das krystallisirte und zu Boden gefallene Salz wird mit Schauffeln aus den Pfannen herausgezogen, in Körbe geschüttet, und in die Trockenstuben hingesetzt. Diese werden durch Röhren geheizt, durch welche der Rauch aus den Sudhäusern durch die Trockenstuben geht. Nach dem Trocknen wird es endlich in den Magazinen aufgeschüttet. Das Unangenehmste ist, daß das Salz hier wieder die Feuchtigkeit der Luft an sich zieht. Es ist kaum möglich, so nahe an der See es vollkommen trocken zu erhalten, weswegen auch die Käufer klagen, daß das Tonsberger Salz so sehr schwinde.

Das Werk selbst ist würklich von Wichtigkeit, und es wäre zu wünschen, daß es in noch grössere Aufnahme könnte gebracht werden. Es unterhält jetzt 453 Menschen, und macht doch noch einen jährlichen Umlauf von 20,000 Rthlr. Es fehlt ihnen indessen insonderheit am Absaze des verfertigten Salzes, und sie haben wenigstens 12 bis 13,000 Tonnen vorräthig. Die geringe Schärfe des Salzes, weswegen sie es nicht bey den Fischereyen brauchen können, die Feuchtigkeit desselben, da es aus einer so feuchten Gegend kommt, und wodurch es so sehr schwindet, und einige Vorurtheile machen, daß es in Norwegen selbst weniger beliebt ist. Das Salz ist doch an und für sich selbst sehr gut, mit ziemlich grossen pyramidalischen Krystallen, und ließ sich allenthalben, wo wir gar kein scharfes Salz nöthig haben, so gut, als das Lüneburger und Englische, anwenden. Der Einschuß des Königs zu

der Anlage des Werks besteht in 107,000 Thalern, wozu aber die vielen, oft unnöthigen Veränderungen, die man bey dem Werke vorgenommen, und die Untreue verschiedener Commissionärs nicht wenig beygetragen hat.

Das Werk liefert dagegen jährlich 25,000 Tonnen Salz, welches zu 2 Rthlr. die Tonne verkauft wird. Der Absaz geschieht insonderheit nach Jütland und in den nordischen Städten, welche nach der lezten königlichen Einrichtung 7000 Tonnen nehmen müssen. Im vorigen Jahre (1777) haben sie von den 25,000 Tonnen etwa 16 bis 17000 Tonnen abgesezt, und es befindet sich, der verschiedenen Gebäude ungeachtet, die sie in dem Jahre aufgeführt haben, ein beträchtlicher Ueberschuß in der Casse. Fehlte es ihnen nicht an Absaz, so würden sie leicht im Stande seyn, wenigstens 40,000 Tonnen Salz zu wirken.

Das Heizen oder Sieden der Sohle geschieht blos mit Holze, welches theils von den umliegenden Bauern geliefert, theils in einer gewissen Entfernung von der Küste erhandelt wird. Sie gebrauchen jährlich zum Betriebe des Werkes etwan 4000 Faden, welche ihnen ungefähr 1 Rthlr. der Faden kosten. Es hat nur die Unbequemlichkeit, daß die ganze umliegende Gegend zur Grafschaft Jarlsberg gehört, in welcher das Bergamt nicht ohne Einwilligung des Grafen Holz anweisen kann. Zudem sind die Holzpreise in den lezten Zeiten ausserordentlich gestiegen. Es

kostet

kostet jezt gewiß mehr, als doppelt gegen die vorigen Zeiten, und sie sind schon genöthigt, es einige Meilen weit vom Werke mit einigen demselben gehörigen kleinen Fahrzeugen zu holen, wo sie es an der Küste für wolfeilere Preise erhalten.

Der Herr Verw. Lerche erzählte dem Herrn Prof. Fabricius verschiedene Versuche, die er angestellt hat, um das Seewasser durch die Kälte oder durchs Frieren zu gradiren. Es liesse sich zwar einigermassen thun; allein ein Theil des Salzes gienge mit ins Eis über. Das aufgelöste Eis der schon stärkern Sohle schmecke ganz salzig, und zulezt würde es nicht mehr ordentlich festes Eis, sondern blos eine schmierige Masse, die sehr viel Salz enthielte. Er hätte indessen doch die Sohle bis auf 14 Grad gebracht, alsdann aber erhielt er von einer halben Tonne Seewasser nur 4 Pott Sohle. —

Das Salzwerk hat eine grosse Beschwerde, indem nemlich die Röhren und Brücken ausserordentlich von Seewürmern (Teredo navalis) leiden. Die Röhren reichen weit in die See hinaus, und kaum können sie ein Jahr liegen, ehe sie schon völlig durchfressen sind. Das Werk leidet dabey, denn alsdann dringt das Wasser der Oberfläche mit in die Röhren, und die Sohle wird geringhaltiger. Man hatte jezt angefangen, das Holzwerk mit einer Vermischung von Theer und Schwefel zu überziehen, welches wol einigen Einfluß haben könnte. Vielleicht könnte man auch zerstossenes Glas mit Nuzen darunter mi-

schen, welches alle dergleichen Thiere abzuhalten pflegt.

Die Nahrung der Stadt **Larwig** (S. 101 - 108) besteht theils aus einigen **Sägemühlen**, und einigem **Bretterhandel**, insonderheit aber aus dem grossen und beträchtlichen **Eisenwerk**, welches gleich neben der Stadt liegt, und, so wie die Stadt selbst, dem **Grafen von Larwig** gehört. Es ist das ansehnlichste in ganz Norwegen, und liefert jährlich ungefähr 6 bis 7000 Schiffpfund Stangeneisen und 2000 Schiffpfund Gußeisen, welches alles fast gänzlich in Dännemark und Holstein abgesezt wird, etwas weniges ausgenommen, welches nach England geht. Man hält das Larwigsche Eisen für das beste in Norwegen.

Ihre **Erze** erhalten sie von verschiedenen bey **Arendahl** auf **Langö** und **Bamble** gelegenen Gruben, und sie sind von sehr verschiedener Güte und Gehalt. Viele sind krystallinisch, mehrere körnig oder glimmerartig, und die Bambleschen insonderheit häufig mit silberfarbenem Glimmer und mit schwarzem Schörl vermischt, und daher auch die ärmsten. Beym Schmelzen vermischen sie die armen mit den reichen, die strengflüssigen mit den leichtflüssigen, so daß sie überhaupt auf 24 bis 25 pro Cent zu schmelzen pflegen. Die Gruben aber selbst sollen, wie man hier sagte, die Beschwerlichkeit haben, daß die Erze nicht ordentliche Gänge bilden, sondern daß sie bald mehr, bald weniger von dem Berge verdruckt werden,

wodurch die Arbeit beschwerlicher, ungewisser, und die Erze ärmer werden. Sie haben aber den Vortheil, daß die Gruben nicht weit von der See liegen, und daß sie die Erze ohne sonderliche Kosten zum Werke bringen können.

Die Rostſtätten sind groß, rund, mit einer kleinen Einfassung von Schlacken eingeschlossen.

Das Werk hat drey hohe Oefen, von welchen die zwey hier sind, der dritte im Gegentheil eine Meile höher hinauf im Felsen selbst gemauert ist, weil es ihnen in dem hiesigen kleinen Thale am Fuße des Felsens an Plaz fehlte. Sie haben die gewöhnliche Gestalt und Grösse. Jars in seinen Voyages métallurgiques hat eine genaue Beschreibung und Abbildung derselben gegeben. Es ist Schade für unsere Eisenwerke, daß sie nicht in der Nachbarschaft feuerfeste Steine haben, die sie zu Stellsteinen brauchen können: sie müssen sie noch immer aus England mit ansehnlichen Kosten kommen lassen. Sie bestehen aus einem groben ziemlich losen Sandstein, der aber dem Feuer sehr lange widersteht.

Sie haben bey diesem Eisenwerk den Vortheil, daß unter ihren Eisenerzen ein eisenhaltiger Kalkstein ist, welchen sie beym Schmelzen zusezen. Sie erhalten dadurch den doppelten Vortheil, daß er sowol ihre übrigen Erze leichtflüssiger macht, als auch, daß er die Menge des Eisens ansehnlich vermehrt. Er hält etwan 10 pro Cent Eisen.

Die Blasebälge sind alle von Holz, und man glaubte hier die beßten und dauerhaftesten im ganzen Lande zu haben. Sie sollen weit ebener und stärker blasen, als die übrigen. Wie man sagte, stammen sie eigentlich von den Wallonen ab, und es hält sich in Larwigen eine Familie auf, die diese Art der Blasebälge verfertigt, und ihre Kunst als ein Geheimnis treibt.

Die Hammer waren wie gewöhnlich, nur hatte man hier die Verbesserung angebracht, welche Rinmann (Abhandl. der Schwed. Akadem. der Wissensch. Th. 20.) beschreibt, nemlich die Hebarme von gegossenem Eisen zu machen, und aussen an der Welle zu befestigen. Die Wellen leiden von dem eingeschlagenen Zapfen zum Heben der Hammer gar sehr. Sie spalten das Holz, und da die Last des Hammers groß ist, so springt die Welle bald, und ist weniger dauerhaft. Hierzu kömmt noch, daß die Hize des glühenden Eisens so groß ist, daß die Welle nothwendig durch beständiges Aufgiessen kalten Wassers muß abgekühlt werden, wodurch sie bald modert. Um diesem beyden vorzukommen, legen sie jezt einen etwan handbreiten Ring von gegossenem Eisen um die Spize der Welle, an welcher 4 hervorstehende Hebel gleichfalls von Eisen angebracht sind. Die Hauptsache dabey ist, daß der Ring völlig rund, und nicht, wie in Rinmanns Figur, eckig sey, damit er der Last des Hammers so viel besser widerstehen könne. Sie haben durch diese Erfindung den Vortheil, daß sie kleinere Wellen gebrauchen können, die demohngeachtet weit länger aushalten.

Man

Man hatte hier gleichfalls angefangen, Amboſſe blos aus gegoſſenem Eiſen einzuführen. Vorhin hatte man ſie von geſchmiedetem, oben geſtählten Eiſen, welche aber dem Werke ſehr viel koſteten. Die jezigen gegoſſenen im Gegentheil wurden auf dem Werke ſelbſt verfertigt, koſteten daher faſt nichts, als die Arbeit, und ob ſie gleich weniger dauerhaft ſind, als die vorigen, ſo werden ſie doch leicht wieder erſezt.

Sie verfertigen hier Stangeneiſen, Gußeiſen, Schiffsbolten und Nägel. Neulich hatten ſie auch angefangen, eine Kanonengieſſerey anzulegen, wo ſie die Kanonen aus dem Ganzen und zwar horizontell bohren wollten. Sie glaubten zu dieſem Gebrauche beſſere Eiſenerze zu haben, als bey Moß, und hofften auch beſſere Kanonen zu liefern. Die Anlage war indeſſen erſt in der Arbeit, und noch keine Probe gemacht, ſo daß man weder von dem Fortgange des Werkes, noch von der Güte der Kanonen urtheilen konnte.

Die beym Schmelzen zurückbleibenden Schlacken, in welchen ſich noch viele Eiſenkörner befinden, werden auf einem kleinen Pochwerk zerſtoſſen und gewaſchen, und das ſich zu Boden ſezende Eiſen bey einem neuen Schmelzen wieder zugeſezt. — Es müſſen jährlich auf 30,000 Laſten Kohlen aus vier Kirchſpielen zu dieſem Werke geliefert werden.

Um Eichsfors (S. 111) fand Herr Prof. Fabricius in den Bauerhäuſern allenthalben Weberſtühle, wo ſie bald Leinen- bald Wollenzeug zum eigenen Gebrauch verfertigen.

Eichsfors (S. 113 — 118.) ist ein kleiner Ort, und enthält blos 30 bis 40 Häuser der Arbeiter, deren etwan in allem mit Weibern und Kindern 200 sind. Es hat seine Anlage und seine Nahrung blos dem hier befindlichen Eisenwerke zu danken, das ungefähr in der Mitte des vorigen Jahrhunderts angelegt, und jezt dem Herrn General-Kriegscommissair Rasch gehört. Es ist einigermaßen wichtig, indem es nemlich jährlich etwan 2000 Schiffpfund Eisen liefert, und zugleich einen Stahlofen hat, der ausser dem Kongsberg'schen der einzige im Lande ist. Es hat aber dieses Werk zwey sehr wichtige Beschwerden, nemlich den Transport, und Kohlen zu erhalten. Der Transport sowol der Eisensteine nach dem Werke, als des fertigen Eisens nach Drammen, ist sehr beschwerlich, da der Ort allenthalben mit hohen, steilen und beschwerlichen Felsen umgeben ist. Das Eisen können sie zwar auf dem Ecker (*) einladen, allein, theils ist die Schiffarth wegen der vielen Stoßwinde auf diesem See sehr gefährlich, theils müssen sie es der Wasserfälle wegen wieder ausladen, und es einige Meilen auf der Achse führen, ehe sie Drammen erreichen. Es vermehrt dieses die Kosten gar sehr, und macht das Eisen einige Procent theurer. Die Kohlen müssen von den Bauern geliefert werden. Verschiedene Kirchspiele sind in dieser Absicht zu diesem Werke von dem Bergamte gelegt, und ihnen sowol die Menge der Kohlen,

(*) Ein See, welcher auf zwey Meilen lang, aber nicht sehr breit ist.

Kohlen, die sie liefern müssen, als auch die Preise derselben vorgeschrieben. Es sind aber die Bauern dieser Gegend wohlhabend, bekümmern sich wenig um den geringen Verdienst, den ihnen die Kohlenlieferung verschaffen könnte, deswegen sind sie allzeit schwürig, und suchen die Preise zu steigern. Das Bergamt hat keine Zwangsmittel, sie zu ihrer Pflicht anzuhalten, sondern es muß entweder durch einen ausdrücklichen Befehl, oder durch einen ordentlichen Prozeß oder Spruch des höchsten Gerichts gesucht werden, welches beydes sowol sehr kostbar, als auch viele Zeit erfordert, in welcher das Werk völlig stille liegen würde. Der Besizer des Werks hat zwar die Erlaubnis, selbst in den Waldungen der Bauern Holz hauen und Kohlen brennen zu lassen; allein alsdann geben die Bauern wol Acht, daß er den Verordnungen gemäß haue und brenne, das ist, blos von alten erstorbenen Stämmen, wodurch er nie im Stande seyn würde, weder die gehörige Menge zusammen zu bringen, noch auch sie für billige Preise zu erhalten. Das Werk selbst leidet indessen immer dabey, und selten erhalten sie so viele Kohlen, als sie zum gehörigen Betriebe des Werkes nöthig haben, sondern es ruht gewöhnlich 1 oder 2 Monate völlig.

Ihre Eisensteine erhalten sie größtentheils aus der umliegenden Gegend, wo sie verschiedene Gruben und Schürfe haben. Sie sind alle nur arm, haben aber dabey den Vortheil, daß sie sehr leichtflüssig sind, und, weil sie mit Kalkspath vermischt sind, keinen Zusaz von Kalkstei-

nen nöthig haben, sondern gleich können eingeschmolzen werden. Einige wenige lassen sie auch von Arendahl kommen, die viel reicher sind; allein der Transport ist zu kostbar, als daß sie sie in Menge sollten haben können.

Die Roststellen sind groß, meistens viereckig, ob sie gleich die runden selbst für besser hielten, in welchen die Steine besser ausgebrannt würden; allein sie glaubten, es wäre nicht der Mühe werth, die einmal eingerichteten deswegen zu ändern.

Der Hoheofen ist alt und nur schlecht eingerichtet. Er ist oben breiter, als unten, und würde, wenn er nicht sehr stark unterstüzt wäre, völlig über den Haufen fallen. Die Eisensteine sowol, als die Kohlen wurden noch immer mit vieler Mühe auf dem Hohenofen hinauf gerollt; indessen hatte man doch im Sinne, eine kleine Welle anzubringen, um sie aufzuwinden, welches eine ansehnliche Ersparung geben würde.

Die Schlacken des Hohenofens, weil sie besonders leichtflüssig und folglich glasartig sind, giessen sie in viereckige Formen, und brauchen sie als Mauersteine. Sie sind sehr fest, hart, fast unvergänglich, und haben zugleich ein gutes Ansehen. Man sieht hier verschiedene, davon errichtete Mauern, die recht gut sind. Eine Erfindung, die in diesen Gegenden, wo die Mauersteine des Transports wegen selten und kostbar sind, allemal wichtig ist.

Zum Stellstein bey dem Hohenofen brauchen sie den gewöhnlichen englischen Sandstein. Er

kostet

kostet ihnen, des Transports wegen, ziemlich viel. Die Menge, mit welcher sie zweymal stellen können, wird mit 350 Rthlrn. bezahlt. Es wäre zu wünschen, daß man einen hierzu brauchbaren Stein im Lande selbst finden könnte. Norwegen hat zwar auch Sandsteine, aber sie sind sehr grobkörnig, und weniger feuerfest. Sie halten das Feuer des Hohenofens nicht so lange und sind daher untauglich. Es wäre aber die Frage, ob man den Fett- oder Topfstein (Lapis ollaris), der hin und wieder im Lande in ansehnlichen Stücken brechen soll, nicht zu diesem Gebrauche sollte anwenden können? Er scheint sehr feuerfest, ob er aber diesen hohen Grad des Feuers so lange aushalten könne, ist noch zweifelhaft.

Gußeisen wird hier nur wenig verfertigt, sondern insonderheit Stangeneisen, welches alles über Drammen nach Koppenhagen und Dännemark abgesezt wird. Man war jezt kaum im Stande, so viel zu schaffen, als bestellt wurde.

Die Eisenhammer sind wie gewöhnlich; doch hatte man, wie bey dem Larwigschen Eisenwerke, die eisernen Hebel angebracht, wodurch die Welle weniger litte, und viel dauerhafter ward.

Zum Stahlmachen bediente man sich des gewöhnlichen Stahlofens, in welchem das Eisen in Kasten von Coblenzer Leimen eingesezt wurde. Dieser Leimen ist weiß, fett und völlig feuerfest. Es ist indessen nicht daran zu zweifeln, daß man nicht auch im Lande selbst einen eben so guten und feuerfesten Thon sollte finden können, da Nor-

wegen würklich so reich an Produkten des Mineralreichs ist. Das Land ist aber groß, und die Volksmenge nur geringe, weswegen es noch wenig durchsucht ist. — Es fehlt diesem Stahlwerke vorzüglich an Absaz. Sie brennen nur ein einzigesmal im Jahre, wobey sie 70 Schiffpfund Stahl erhalten, und diese sind sie kaum im Stande, im ganzen Jahre wieder abzusezen, so daß der Besizer fast im Sinne hatte, das Werk ganz eingehen zu lassen. Der Mangel an Absaz rührt aber wol insonderheit von der geringen Güte des Stahls her. Er hat lange nicht die Dichtigkeit und Festigkeit des schwedischen Stahls, weswegen er auch wenig gesucht wird. Das Eisen schien etwas kaltbrüchig, und daher zum Stahlmachen wenig dienlich zu seyn. Den Prozeß des Stahlmachens hielt der Meister als ein besonderes Geheimnis, und jezt wird auch nicht auf Stahl gearbeitet.

Man hatte hier angefangen, die Eisensteine zweymal zu rösten, das erstemal sehr gelinde, das zweytemal etwas stärker, und man wollte dieses doppelte Rösten sehr nüzlich gefunden haben; denn obgleich ihre Erze leichtflüssig sind, so enthalten sie doch viele Unart. Es erfordert mehr Arbeit und mehr Kohlen.

(Die Fortsezung und den Beschluß dieses Auszugs im nächsten Stück.

8. Ord-

8. Ordnung der Meister des Rothschmied-Handwerks (*) in Nürnberg, wie solche von einem HochEdlen Rugs-Amt (**) abschriftlich in ihre Laden mitgetheilet worden, Anno 1694, den 13. Septembris.

Es sollen die vier Meister, die jährlich von einem HochEdlen und Hochweißen Rath allhier zu Geschwornen uff dem Rothschmied-Handwerk verortnet werden, ihre Trey geben, und darauf zu Gott schwöhren, daß sie dem Handwerk getreylich vorstehen, desselben und gemeiner Stadt Nuz und Frommen fürdern und darob seyn, daß solchem allerdings gelebt, und nachgegangen werde, und wo sie erfahren, daß dieselben durch jemand verprochen, und nicht gehalten würden, sie solches

Der Geschwornen Pflicht.

(*) Eine ausführliche Beschreibung der für Nürnberg so vorzüglich wichtigen Profession der Rothschmiede, Rothgiesser, oder Gelbgiesser (= Messingarbeiter) folgt in einem der nächsten Stücke dieses Magazins.

(**) Vom Rugs-Amt, oder Handwerks-Gericht zu Nürnberg kömmt weiter unten mehr Nachricht vor..

solches bey dem Rugschreiber rugen und anziehen wollen, bey ihrem Aydt.

One der Oberig nit zusammen komen.

Daß sie auch nicht daran, noch mit und darbey seyn sollen, noch wollen, daß unter und bey ihnen Einige Zusammenkunfft, Straff-Puß, Gebot, oder Verbot, ohne Vorwissen und Erlaubnuß eines HochEdlen, hochweißen Raths gehalten, oder aber vorgenommen werde, es sey umb waß Sachen es wolle, sondern wo sie solches oder dergleichen etwas anders, das wieder Ihro Herrlichkeit oder gemeiner Stadt were, fürgenommen und gehandelt wäre oder werden wollte, jnen und gewahr werden, dasselbige von Stund an, Einem Herrn Burgermeister zu eröffnen, und anzeigen, getreulich und ohne Gefehrde.

Es soll aber fürs

I.

Zahl des Gesindes, wie viel man halten soll.

Ein jeder Meister deß Rothschmied-Handwercks mehr Gesinde nicht haben, noch fürdtern, dann **zween Gesellen** und **Einen Lehr-Jungen**, bey Straff fünff Pfund Novi (*).

2.

Die Lehrjungen sollen Burgerssöhn seyn, und 4 Jahre lernen.

Soll jeder **Lehrjung**, sowol uff dem Giessen, als uff dem Drehen weniger nicht dann

(*) Am Ende dieses Stücks soll eine Reduction der ehemaligen Münzsorten zu Nürnberg auf die jezigen geliefert werden.

dann vier Jahre lang lernen, und Burger, oder Burgers-Sohn seyn, und wann ein Meister einen Lehrjungen an und auff nimbt, soll es im Beyseyn und mit Wissent deß geschwornen Meister geschehen, und folgendes derselbe bey dem Rugsschreiber, ordlicher weiß ein- und ausgeschrieben werden, wie uff andern Handwercken auch gebräuchlich ist.

3.

Im Fall aber ein Lehrjunge aus eigenem Muthwillen, und ohne redliche Ursachen, umb welche die Rugs-Herren zu erkennen haben sollen, von seinem Meister lieffe oder käme, derselbe soll alsdann seines Handwercks, er hette gleich lang oder kurz gelernt, beraubt seyn, und weiter zu lernen nicht zugelassen werden; wofern aber beede, Meister und Lehrjung, deßhalben vor die Rugs-Herren kommen, und sich erfinden würde, daß der Mangel nicht am Jungen, sondern am Meister, und derohalben der Jung bey seinem Meister lenger nicht bleiben, noch folgends auslernen wollte, derselbige Jung soll und mag alsdann bey einem andern Meister auslernen, und der vorige Meister nicht Macht haben, Einen andern Lehrjungen anzunehmen und zu lernen, so lang und viel, biß sich die Zeit des ersten Lehrjungen geendet und verschienen, bey Straff 4 Pfund Novi.

Das Hinweglauffen der Lehrjungen betreff:

4. Soll

4.

Kein Gesell soll nit Meister werden, er sey dann 10 Jahr uff dem Handwerck.

Soll ein Jeder, der uff dem Rothschmiedt-Handwerck Meister werden will, nach seinen erstandenen 4 Lehrjahren, noch 2 Jahre lang allhier in dieser Stadt entweder bey seinem Lehr- oder einem andern Meister, Jungen weiß, nach denselben aber wiederumb hie oder außwendig vier Jahr Gesellen weiß zu arbeiten schuldig seyn, also daß einer allezeit 10 Jahre uff dem Handwerk seyn solle, zuvor und ehe er die Meister-Stuck zu machen, und allhier Meister zu werden zugelassen wirdt.

5.

Kein junger Meister soll unter 2 Jahren einen Jungen annehmen.

Soll ein jeder junger Meister, der das Meister-Recht für sich selbst zu treiben, und eigene Werckstatt zu halten anfängt, in denselben nechsten zweyen Jahren hernoch keinen Lehrjungen anzunehmen und zu fürdtern Macht haben.

6.

Stillstand mit den Lehrjungen drey Jahre.

Welcher Meister, er sey jung oder alt, einen Lehrjungen die geordneten 4 Jahre wird außgelernt haben, derselbe soll die nechsten 3 Jahre hernach einen Stillstand halten, und hierzwischen keinen andern anzunehmen Macht haben.

7.

Keiner soll sich verheyrathen, ehe er seine Jahre erstanden.

Welcher Lehrjung oder Gesell uff diesem Rothschmiedt-Handwerck sich verheyrathen oder Hochzeut machen wirdt, zuvor und ehe er seine vier Lehrjahre und 6 Gesellenjahre

(daß

(daß sind zusammen 10 Jahr, die einer vor der Meisterschaft uff dem Handwerck seyn sollte) wird erstanden haben, der soll alßdann das Meister-Recht dadurch gar verwürcket haben, und zu den Meister-Stücken nicht mehr zugelassen werden, sondern hinfort Stuckwercker (*) bleiben, und das Stuckwerck in seinem eigenen Zinß, und nicht in des Meisters Hauß arbeiten.

8.

Soll auch der neue auffkommene Mißbrauch der Meister, daß sie wider das alte Herkommen, von dem Jungen Lehrgeld genommen, abgethan und allerdings verbotten seyn; alles und jedes, so viel die nechsten fünff Articul betrifft, bey Straff 10 Fl.

Kein Lehrgeld von einem Jungen anzunehmen.

9.

Wann sich hinführo ein Jung, er sey eines Meisters Sohn, oder habe daß Handwerck gelernt, vom Drehen uffs Gießen begeben würde, so soll derselbige schuldig seyn, uff dem Giessen wiederumb von neuem vier Jahr lang zu lernen, und dabey vermittels eines leiblichen Aydts zu Gott schwören, das Drehen die Zeit seines Lebens nicht mehr zu treiben, noch von dieser Stadt zu weichen, deß-

Ein Jung, der sich vom Drehen uffs Giessen begiebt, soll 4 Jahr lang von neuem lernen.

(*) Stückwercker heißt in Nürnberg ein solcher; welcher nicht ordentlicher Meister ist, sondern für andere Meister, wie ein Geselle, doch in seiner eigenen Wohnung arbeitet. A. d. H.

deßgleichen soll es auch mit denen, die sich vom Giessen uffs Drehen begeben, gehalten und in Acht genommen werden.

10.

Die Meister-stuck betreff:

Welcher nun auff dem Rothschmiedt-Handwerck Meister werden will, der soll mit seiner Hand drey gegossene Stück wohl und meisterlich machen, die ihme jedesmahls gefällig und nach Gelegenheit der Zeit und Läuffte güttlich seyn, und so er damit bestehet, und dieselben drey gegossene Stücke wohl und meisterlich gemacht hat, so soll er alsdann darauff zu einem Meister angesagt werden, wofern er aber damit nicht bestehet, so soll er hernacher ein halb Jahr lang Gesellen weiß arbeiten, und dann allerdings erst von neuem wiederumb die Meister-Stuck zu machen anfangen.

11.

Die Meister-stuck in eines Geschwornen Hauß zu machen, u. allein.

Soll jeder seine Meister-Stuck in eines Meisters Geschworner Hauß machen, und ein jeder Rothschmiedt-Drechsel seine gegossene Stück allein ausdrehen, und keines andern Hülffe oder Beserung gebrauchen; bey Straff 10 Pfund Novi.

12.

Die Drechsel betreffend.

Soll kein Rothschmiedt-Drechßel einigen Jungen oder Gesellen anzunehmen und zu fürdtern Macht haben, er habe dann zuvor sein Meister-Recht, sowol uff dem Giessen, als dem Drehen bewähret, und seye damit

mit bestanden, bey gemeldter Straff 10 Pfund Novi.

13.

Jeder Drechsel soll nicht mehr dann eine Mühle haben.

Soll ein jeder Rothschmiedt-Drechsel mehr nicht in Bestand haben, dann eine Mühl, bey Straff 4 Pfund Novi. Und was diejenigen belangt, die verheyrathet, und bisher nur halbe Mühlen gehabt, sie seyen gleich Meisters-Söhne oder Gesellen, die sollen zwar noch dabey gelassen werden, wann aber derselben einer mit Todt abgehen, und sonsten Kauffs oder Bestands weiß wiederumb davon kommen würde, so soll alßdann seine entledigte halbe Mühle, denjenigen, so die andere Helfft hat, oder einem andern, der die ganze Mühl bestehet, und also keinem mehr, er seye ein Meisters Sohn oder Gesell eine halbe Mühl verlassen; noch geduldet werden, daß ihrer zween als Meister für sich selbst, uff einer Mühl neben einander arbeiten.

14.

Das Einschreiben und Einsitzen in die Meisterstück betreffend.

Sollen die Geschwornen keinen mehr zu den Meister-Stucken einschreiben, er habe dann das Handwerck außgelernt, und zwey Jahr hernach hie oder ausserhalb uff demselben gearbeitet; belangent aber das Einsitzen, soll einer nach dem andern Einsitzen, und darneben die Meisters Söhne sampt den Gesellen, so zu Wittfrauen mit angerichter Werckstatt heyrathen, auch zugelassen werden.

15.

In Zeit vier Monaten die Meisterstuck zu machen.

Weilen vor dießem keine Zeith, wie lang einer an den Stucken machen sollen, bestimbt geweßen, welches den gelernten Gesellen auch nicht wenige Verhinderung gebracht hat, so soll hinführo ein Jeder seine Meisterstuck in 4 Monaten ferdigen und bewähren, und da er daß nit thete, so soll er gefallen seyn, und ein anderer zugelassen werden; sonsten aber, da einer fehlt, soll derselbe ein halbes Jahr hinter sich halten, jemalßen vorhin, in der Ordnung versehen ist, und nach Enklung deß halben Jahres ungehindert vor andern wiederumb zugelassen werden.

16.

Keinen Unverheyratheten nicht Stuckwerk zu arbeiten geben.

Soll Niemand einem Stuckwerker zu arbeiten geben, er seye dann ehelich verheyrathet, und Burger oder Wittib; bey Straffe 5 Pfund Novi.

17.

Die Mägde nicht zu gebrauchen.

Soll kein Rothschmiedt seine Magd zum Handwerck, oder dem Formen gebrauchen, noch über den Feilstock sezen, oder anderen derengleichen Arbeit thun lassen, die den Gesellen zu thun gebühret; bey Straff 4 Pfund Novi.

18.

Nicht über 2 Drehmühlen zu verlegen oder zu befürdern.

Soll kein Rothschmiedt über zwo Drechßelmühlen oder Drehe-Bänke haben, noch fürdern, bey Straff 10 Fl.; wo aber einer seine zwo Drehe-Bänke, so er ihme mit Arbeit

beit zu verlegen fürgenommen, oder ihme vor andern zu arbeiten verschrieben sindt, nicht jedesmahl genugsamb verlegen, oder mit Arbeit versehen könnte, so mögen alßdann dieselbigen Drechßel andern Meistern darneben drehen, so lang bis ihnen ihr versprochener Meister wiederumb Arbeit zu drehen giebt, welchen sie auch alßdann von Stundt an mit ihrer Arbeit fürdern, und demjenigen, dem sie nicht versprochen sindt, seine Arbeit hierzwischen wiederumb liegen lassen sollen, und soll dasselbige gegen den Giesser nicht rugbar seyn; bey Straff 10 Pfund Novi.

19.

Die jährliche Geschwornen-Meister-Wahl betreffend.

Zur Zeit der Gehorsam, und wann man jährlich die Geschwornen uff den Handwerckern zu wehlen pflegt, mögen die Geschwornen 8 oder 10 alte Meister zu sich erfordern, und mit derselben Rath und Gutachten, etliche Meister auffzeichnen, und den Herren Deputirten zum Amptbuch fürtragen, welche Herren alßdann auß denselbigen die Geschwornen machen und wehlen mögen, damit dem Handwerck getreylich und nüzlich werde vorgegangen.

20.

Nicht aus der Stadt hinwegziehen, ohne Eines HochEdlen Raths Erlaubnuß.

Ist bey Einem HochEdlen Hochweißen Rath ertheilt und verlassen, daß einem jeden Lehrjungen, Gesellen und Meister dießes Handwercks, bey seinen burgerlichen Pflichten

ten, eingebunden seyn solle, ohne Wissen und Erlaubnuß Ihro Herrlichkeiten nicht aus der Stadt zu ziehen, und bey außwendigen Handwerckern, alß Kandelgiessern, Glocken- und Stuckgiessern, oder andern, die nicht des Rothschmiedt-Handwercks redliche Meister sindt, zu arbeiten, viel weniger deß Tegelmachens, derselben Verneuerung, oder etwas anders von dem Handwerck sie zu unterrichten, dann da solches geschehe, so solle uff genugsambe Glaubschafft Anzeigung, ein solcher allhier nicht mehr gefürdert, noch zu arbeiten zugelassen, sondern für unredlich geachtet und gehalten werden.

Bey niemand zu arbeiten, als bey Zinn- und Kandel- Stuck- und Glockengiessern.

21.

Tiegel und Formzeug, alß Leimen, nicht hinweg zu verschicken

Sollen hinfüro alle Degel, zum Rothschmied-, Mössingschlager-, und anderer dergleichen Handwerckern dienlich, so man zum Heroldzberg macht, nirgendt anderst wohin geführt oder verkaufft werden, dann nacher Nürnberg, auch hernach von Niemandt, er seye Burger, Burgerin, Inwohner oder Inwohnerin, wieder darauß verkaufft, oder verschickt werden. Ingleichem soll man keinen Formzeug, er seye hier oder anderstwo gemacht, aus dießer Stadt verkauffen, bey Straff von einer jeden überfahrnen Farth 10 Fl. darauff die geschwornen Meister bey ihren Aydts-Pflichten gute Achtung zu geben, und die Verbrecher, so sie erfahren, zu rugen schuldig und verbunden seyn sollen.

22.

22.

Alß sich vor Jahren zwischen den Waagmachern einen- und den Beckschlägern allhier am andern Theil der Waagschalen halber, Streit und Irrung erhoben, ist bey einem HochEdlen und Hochweißen Rath unsern gnädigen gebietenden Herren dießer Entscheid ergangen, daß die Waagmacher allein die mössenen Schaalen, so man in den Stöcken schlagen kann, machen mögen, doch daß dieselben über ein halbes Pfund nicht schwer seyn sollen, deßgleichen soll den Rothschmieden ungewehrt seyn, gegossene Beck, die nicht von der Hand geschlagen, außgediefft und gestempft sind, zu machen.

Zwischen den Beckschlagern, und den Wäägmachern die mössenen Becken betreffend.

23.

Ist uff eingefallnen Streitt zwischen den Wääglenmachern und den Bladtschlossern, von wegen der eißernen Waag-Palken, auch Behenckung oder Justifizirung, und Feilhabung der an die Stadt außgemachten Waagen, bey Ihren Oberherrlichkeiten verlassen, daß erstlich den Wääglenmachern ihr Begehren, daß sie die Waagpalken bey den Huff oder Zirkelschmidten machen lassen mögen, abzuleinen und ihnen anzuzeigen, der eißerne Waag-Palken seye eine Zugehörung der Bladtschlosser, und daß die Wääglenmacher schuldig seyn sollen; fürterhin solche eißene Waag-Palken allein bey den Bladtschlossern und bey keinem andern Handwerck

Wäägmacher u. Schlosser, die Balken betreffend, welche justificiret werden.

zu suchen und schmiedten zu lassen; da sie aber darwider handelen, und solche eißene Palken, ausser dem Schlosser-Handwerck, machen lassen würthen, sollen die Schlosser Macht haben, sie uff das gemeine Gesetz, den Eingriff belangent, zu rugen; herentgegen soll den Wäägleinmachern, wie bißhero geschehen, frey gelassen seyn, da sie gehörtermaßen den Palken von den Schlossern zu kauffen haben, denselben nach ihrer Art uffs beste, wie sie können und es gelernt haben, unverhindert der Schlosser, als eine freye Kunst zu bereiten, mit den Schaalen zu behencken, zu justificiren, und hernach in ihren Krämen die außbereiteten Waagen außzuhencken und zu verkauffen, doch soll den Schlossern auch freygelassen seyn, da jemand bey ihnen, und mit bey den Wäägleinmachern, einen ganzen an die Statt außbereiten Waag-Palken zu schmiedten, und zu justificiren bestellen und aufrimmen, oder aber sie den Schlosser zu den Waagen zu sehen erfordern würde, solches ungehindert der Wäägleinmacher, auch zu thun; was aber die kleinen geschlossenen Probier- und Goltwääglein belanget, sollen die Wäägleinmacher eine freye Hand haben, dieselben entweder bey den Zirckel- oder allein Schmieden machen zu lassen, doch sollen sie schuldig seyn, dieselben bey den hiesigen und nicht außwendigen Meistern zu suchen! So viel aber der Wäägleinmacher hievor uff erlegte

Straff

Straff belanget, leßt es Ein HochEdler Rath bey derjenigen bleiben, die ihnen von der geordneten Rug afferleget worden, also, daß sie schuldig seyn sollen, dieselbige zu geben, daß man also der Bladtschlosser-Ordnung einverleiben solle.

24.

Soll hinfüro kein Wäägleinmacher allhier die mössenen Fürterlein, zu den kleinen Goltwäägleingehörig, bey den mössenen Geschmeidleinmachern weiters kauffen, sondern solche bey ihnen selbsten nehmen, und auch die Fürterlein mit einanter zusammen verkauffen und hingeben; bey Straff 5 Pfund Novi.

25.

Soll auch kein Wäägleinmacher die kleinen mössenen Waagschällein den Schellenmachern, oder andern außerhalb ihres Handwercks, außzuhauen geben, bey negst gemelter Straff.

Die kleinen mössenen Waagschällein nicht ausser dem Handwerck machen zu lassen.

26.

Ist den Wäägleinmachern vergönnet, und zugelassen worden, daß sie alle vier Wochen zusammen kommen, und ein Jeder darbey drey Kreuzer zu Entrichtung der gemeinen Unkosten, so jährlich unter ihnen vorfallen, einlegen sollen; bey Straff 4 Pfund Novi.

27.

Gegossene Fingerhüte betreffend.

Sollen die Rothschmiede Macht haben, allein gegossene Füngerhüte zu machen, aber auß geschlagen Mössing sollen sie keinen Füngerhut machen, sondern solche allein den Füngerhütern, so darauff gelernet haben, zustehen; bey Straff des Eingreiffs.

28.

Die gegossenen Zirckel sind auf den Kauff zu machen, verboten

Soll hinfüro einiger Rothschmied keinen Zirckel mehr giessen, oder uff den Kauff machen, dann so viel einer derselben zu seiner Rothschmiedts-Arbeit, in seiner Werckstatt zu gebrauchen bedorfftig, noch dieselben den Zirckelschmieden außzubereiten geben; deßgleichen soll auch kein Zirckelschmiedt einigen gegossenen Zirckel mehr außbereithen; bey Pön 10 Pfund Novi, die ein jeder Theil, so hierinnen verbrochen wird, zur Pön verfallen seyn solle.

29.

Die mössene gegossene Buckel an den Roßzäumen allein denen Rothschmieden gehörig.

Ist zwischen den Rothschmiedten und Sporern wegen der mössenen Buckel dießes Verlaß erlangen, daß den Rothschmiedten, alß welche je und allezeit allerley kleine Arbeit gegossen und außbereitet, die mössene Buckel gegossen und außbereit, zu verkauffen unbenommen seyn; dagegen den Sporern, wie bißhero, die geschlagene Buckel von Mössing, was sie daran mit dem Hammer selbsten machen, auch frey bleiben sollen, aber

das

das Drehen der mössenen Buckel soll ihnen, bey Straff des Eingriefss, hiemit abgestellt und verbotten seyn.

30.

Soll hinfüro keine ney gemachte Arbeit von Mössing uff dem Saymarkt, oder unter den alten Reissern-Krämern (*), die des Handwercks der Rothschmiede nit seyn, feilgehab- oder verkauffet werden; bey Pönn jedes Tags 1 Pfund Novi.

Keine neue Arbeit auff dem Säumarkt feil haben.

31.

Die alte Arbeit aber, so von dem Rothschmidt-Handwerck gemacht, die mag von demselben wol wieder gekaufft und geschmelzet werden, aber dieselbige auffzukauffen, außzubereiten, und alßdann unter oder neben der neuen Arbeit wiederümb zu verkauffen, soll ihnen verbotten seyn. Sie sollen auch Niemandt einige alte Arbeit wiederumb außbereiten, und verneuern, der dieselbige hinaußführen und wiederumb verkauffen wollte, bey Pön 4 Pfund Novi. Wo aber ein Bürger allhier alte Arbeit hette, und die zu seiner Gelegenheit auff dem Saymarkt hingeben, und verkauffen wollte, dem soll es zugelassen und vergönnet seyn.

Die alte Arbeit nicht wieder zu erneuern, oder zu verkauffen.

(*) Altreissen, oder Altmachern sind zu Nürnberg, wie zu Erfurt ꝛc. eine besondere Zunft der Schuhflicker. A. d. H.

32.

Die außgefüllten mössenen Gewicht mit Bley betreffend.

Man solle am Boden des Gewichts ein Löchlein offen lassen, und das Zeichen darauff machen.

Soll hinfüro ein jeder Gewichtmacher auff dem Rothschmidt-Handwerck, der mössene Gewicht, sie weren klein oder groß, machen, und dieselben inwendig mit Bley außfüllen wollte, einem jeden solchen Gewicht unten am Boten ein Löchlein oder Spiegel, ungefehrlich eines Pfennigs Breide (*) offen lassen, also daß ein jeder sehen und erkennen, daß solch Gewicht mit Bley gefüllt, und nicht für ganz mössen, sondern in seinem Werth gekaufft oder verkaufft werde. Es soll auch ein jeder Gewichtmacher die Gewicht mit klarem, lautern Bley ausfüllen, und weder Eisen, oder andere gefährliche Ding darunder mängen; und wo die Geschworne Meister einigen Argwohn hetten, daß ein Gewicht mit Bley oder anderm außgefüllet were, und doch keinen offenen Spiegel hette, oder ob jemand dieselben außgefülleten Gewicht für ganz Mössen hingeben oder verkauffen thete, darumb fürgebracht und schuldig befunden würde, so sollen die Geschwornen Macht haben, solche Gewicht zu ihren Handen zu nehmen, und einem Hrn. Burgermeister, oder für die Rug zu bringen, da dann derjenige, der so betrüglich gehandelt hette, jedesmals, nach Gelegenheit der Verhandlung, in Eines HochEdlen Raths Straff stehen solle.

Es

(*) Hier sind die kleinen Silber-Pfenninge gemeint. A. d. H.

Es solle auch ein jeder Gewichtmacher uff alle, möſſene Gewicht, sie seyen mit Bley außgegossen, oder ganz möſſen, sein eigenes Zeichen schlagen, und folgends, wann dieselben durch Eines HochEdlen Hochweißen Raths verordneter Ampt-Leuthe aufgezogen und besichtiget, auch das N alß ein Beyzeichen darauff geschlagen werden.

33.

Soll hinfüro einiger Rothschmidt allhier, weder durch sich, seinen Gewalt, noch sonsten Jemandt von seinetwegen mit einiger ihrer gemachten Arbeit, nicht mehr haussiren oder dieselbe haussiren tragen lassen, zu welchem Ende dann, und damit die armen Stuckwercker desto weniger Ursache darzu haben, soll hinfüro auch kein Verleger seine Stuckwercker, sie seyen Meister oder nicht, von wegen ihrer gemachten und anheimbs getragenen Arbeit anderst dann mit paren Geld bezahlen, und nit mehr etwan außgemachte Arbeit ihnen anstatt ihres Lohns zu geben, wie vor der Zeit geschehen; alles bey Straff 10 Pfund Novi. Das Haussiren verboten.

34.

Soll den Eißenkrämern und sonsten Männiglich bey Straff 10 Fl. verbotten seyn, den alten Möſſing für und auffzukauffen, sondern solcher solle allein den Rothschmidten, Mössingbrennern und Beckschlagern, welche drey Handwercker von Alters hero deß Auffkauf- Alten Mössing Niemand auffkauffen.

fens

fens und wieder Einschmelzens deß alten Mössings und Krez befugt seyn, zu kauffen, dann so viel er in seiner Werckstatt gebühren, doch soll keiner mehr kauffen, dann so viel er in seiner Werckstatt zu seinem Handwerck bedarff, und denselben unverarbeitet nicht wieder verkauffen. Es sollen auch denen Krezwaschern ihr gewäschen Krez, also ungeschmelzt, nicht allein den Rothschmieden, sondern auch andern ihres Gefallens zu verkauffen unbenommen seyn.

35.

Das Mengen des Mössings mit den Mössingbrennern.

Wiewol das Rothschmiedt-Handwerck vor dießem in dem Wahn gestanden, alß wann das Mengen und Brennen des Stuck-Mössings eine Zugehörigung ihres Handwercks were, so hat doch Ein HochEdler Hochweisser Rath so viel befunden, daß dasselbige eine Zugehörung der Mössing-Brenner sey, und derowegen verlassen, daß man solch Mengen, und Brennen deß Stuck-Mössings, den Rothschmiedt-Handwerck alleinen soll, doch haben Jhro Herrlichkeiten denselben anbey, wie mit Alters hero, nochmals frey gelassen, daß sie, unverhindert der Mössing-Brenner, den frembden Stuck-Mössing, der zu dieser Stadt gebracht wird, einen Wege alß zuvor kauffen mögen, wo und bey wem sie wollen.

36.

Soll allen Händlern, Burgern und Inwohnern, welche den frembten Stuck- oder andern Mössing von außwendigen Orten und Enten here selbst zu gemeiner Statt herbringen, oder denen von andern Orten allhie zu verkauffen zugeschickt wird, hiemit bey Straff 50 Fl. ufferlegt seyn, daß sie denselben alle Wege zum vördersten dem hiesigen Rothschmiedt-Handwerck, in einem rechten billigen Werth käufflich anbieten sollen, und dieweillen bißhero dießer schädliche Mißbrauch eingerissen ist, daß auch andere handierende Persohnen die den främbten Mössing von ihren eigenen Hütten herbringen lassen, oder denen er von ihren Committenten zu verkauffen hiehero geschickt wird, wiederumb kaufft, bißweilen aber denselben gegen andere Wahren gestochen, oder sonsten durch Mittel an sich gebracht, denselben Mössing hernach uffs Rothschmiedt-Handwerck entweder umb ein höheres verkaufft, oder ihnen den Meistern an Bezahlungs Statt ihrer Arbeit geben, und also ihren Nuzen wol zwifach daran gesucht haben, alles zu beschwerlichem Nachtheil und Verderbung des Handwercks; demnach so thut Ehrengedachter Ein Hoch-Edler Rath hiermit von Obrigkeits wegen hierinnen dieße Verortnung sezen, und gebitten auch hiermit ernstlich: Wann hinfüro mehr ein anderer Kauff- oder Handelsmann, Burger

Der Stuckmössing, so anhero gebracht wird, soll von männiglich den Rothschmidten angeboten werden, bey Straff 50 Fl.

So einer ein eigenes Hüttenwerck hätte, so mag er solchen seinen Mössing selbsten anhero bringen.

Burger oder Inwohner allhier von einem andern, der den Stuck- oder andern Mössing von seinen außwendigen Hüttenwercken hiehero bringen läßt, oder der jemandt frembdes damit factorisirt, denselbigen Mössing durch Kauffen, Stechen und Brechen, oder in andere Wege an sich bringen würde, welches gleichwollen Ihro Herrlichkeiten noch zur Zeit Niemandt wollen verpotten haben, daß doch der oder dieselben nicht Macht haben sollen, denselbigen fürkauffen oder gestochenen Mössing hier in dießer Statt weder uffs Rothschmiedt-Handwerck, noch Jemand anderst wiederumb zu verkauffen zustehen, oder in andern Wege zu verpartiren, sondern dieselben sollen schuldig seyn, solchen Mössing hinauß zu führen, und anderstwo gleich eben zu verhandeln, bey Pön und Straff uff einen jeden Centner, den einer allhier wiederumb verhandeln wird, 10 Fl. und uff derjenigen Rothschmiedt oder Burger, der solchen Mössing darüber kaufft oder annimbt, zween Gulden, die ein jeder, der solchem Verpott zuwider handeln wird, Einem HochEdlen Rath zu bezahlen verfallen seyn soll. Da sich auch einer oder mehr unterstehen würde, uff denen Hütten, die vorhin andere hießige Burger verlegen, oder derselbigen Herrschaft damit facktoriren, den Stuck-Mössing auffzukauffen, und hieher zu bringen, so soll ihnen doch derselbe allhier wiederumb zu verhandeln gleichfalls und bey ebenmässiger Straff, wie obstehet, verpotten seyn;

Burger und Rothschmidt 2 Fl. Straff.

seyn; deßgleichen wo sich auch derjenige einer, welcher die außwendigen Hüttenwercke verlegen oder andern zu facktoriren unterstünde, neben ihren oder ihrer Committenten Mössing, oder andern Mössing allhier auff und für zu kauffen, und mit under den ihrigen, oder ihrer Herren allhier wiederumb hinzugeben, also soll solcher Fürkauff durch dieß Decret, nicht weniger bey obberührter Pön, abgestellet und allerdings darunter gelegt seyn, damit den bißhero getriebenen schädlichen Partiren, und waß zu Aufschlag und Vertheuerung deß Mössings für Pracktiquen und Grieffe zu des Rothschmiedt-Handwercks höchstem Nachtheil und Verderben gebraucht werden, sind vorkommen, und dießes grosse weitläufftige Handwerck in seinem Weßen und Standt, auch vor andern und grössern Schaden und Einpüßung seiner Nahrung mege erhalten werden.

37.

Der Rothschmids Gieß- und Form- auch Drehe- u. aller Werkzeug, verpotten zu verschicken; doch denen Goldschmidten u. Zinngiessern nur allhier zu verstatten; bey Straff 10 Fl.

Hat Ein HochEdler Hochweisser Rath uff deß Rothschmiedt-Handwercks gethanes Suppliciren geordnet und gesetzt, daß hinfüro weder durch die Rothschmiedt-Drechßel, noch ihre Gesellen einige Schraubdocken, Drehespindel, Formzeuch, Zieheräder, Riemen, noch einiger andere Drechßel-Zeuch, so zum drehen oder sonsten zum Rothschmiedt-Handwerck gehörig, nicht zugerichtet, noch gebessert werden solle, der an außwendigen Ort

Ort verschickt oder gebracht werden möchte, bey Pön 10 Fl. Doch soll hierinnen unbenommen seyn, daß ein Rothschmiedt-Meister dem andern allhier solchen Zeug zur Nothdurfft des Handwercks zu gebrauchen, wol machen möge. So aber ein Goldschmidt, Kannengiesser, oder andere zu seinem Handwerck dergleichen Zeuchs nothdürfftig, und bey einem Rothschmiedt den zu machen begehren würde, daß derselbe Rothschmiedt solchen Zeuch nit machen solle, er habe dann solches zuvor den Geschwornen Meistern angezeigt, bey obgemelter Pön, und wo sie, die Geschwornen, befünden, daß solcher Zeuch dem Handwerck nachtheilig were, daß sie dasselbe einem Burgermeister anzeigen, und derohalben von Einem HochEdlen Rath Bescheidt gewarten sollen.

38.

Keine mössene Schlüssel zu giessen.

Alß auch über das Ihro Hochadelichen Herrlichkeiten fürkommen, daß die Rothschmidt hiebevor allerley eißene Schlüssel geformet und (in Mössing) abgegossen, welches nicht allein den Schlossern zum Eingriff, sondern auch insgemein zu anderm darauß folgenden Nachtheil gereichen mag, ist hierauff verlassen, daß den Rothschmidten solches mössene Schlüssel Giessen, aus guten bewogenden Ursach, allerdings abgeschafft, und den Schlossern geöffnet seyn solle, wo sie hinfüro gewahr würden, daß von denen Roth-

Rothschmidten ein oder mehr, groß oder klein, dergleichen mössene Schlüssel geformet, gegossen und gemacht würden, daß sie dieselben, mit Rug fürnehmen, und solche auff den Eingriff gestrafft werden sollen.

39.

Zinngiesser-Forme nicht an fremde Orte zu verschicken; bey Straff 20 Fl.

Soll auch kein Rothschmidt, oder Jemandt von den Ihrigen, Macht haben, sondern denselben bey nachgemelter Pön ernstlich verbotten seyn, alle gedrehete gegossene Forme, die ihnen, den Rothschmidten, von den Zinn- und Kandelgiessern zu giessen und zu drehen zugebracht, und vertrauet werden, Niemandt andern, dann allein denen Meistern des Kannengiesser-Handwercks allhier zu drehen, und zu machen, auch dieselbe keinem främbden Zinngiesser oder andern, durch waß gesuchten Schein es jmmer erdacht werden könnte, nit hinauß zu verkauffen, zu geben, oder zu verschicken, bey Pön und Straff 20 Fl. Und es möchte sich auch Jemandt so ungebührlich und ungehorsamb erzeigen, Ein HochEdler Hochweißer Rath wollte dem oder dieselben straffen, nachdeme Ihro Herrlichkeiten zu Rathe würden.

40.

Keinen gestohlnen Mössing zu kauffen; bey Straff 10 Fl.

Welcher Meister des Rothschmidt-Handwercks hinfüro durch sich, sein Weib, Ehehalten, oder Befehlhaber, gestohlnen Mössing von Manns- oder Weibs-Persohnen kauffen

würde, und sich dessen für sich und seinen Gewalt, mit seinen Rechten nit, benehmen möchte, der solle Einem HochEdlen Rath ohne Gnadt zehn Gulten in Münz zur Straff verfallen, und die Geschworne Meister schuldig seyn, denselben mit Rug vorzunehmen.

41.

Niemand soll der Rothschmidt Arbeit allhier verkauffen.

Soll den Steyrischen und andern Eussenkrämern so wohl, auch insgemein allen denen, die der Rothschmidt Meister-Rechtens nicht fehig sind, das Feulhaben und Verkauffen der kleinen sowohl, als der grossen Rothschmidt-Arbeit hie in der Stadt in ihren Häusern und Krämen, allerdings abgestellet und verbotten seyn, bey Straff 10 Fl., doch mit der Freylassung, daß sie die Arbeit von den Meistern wohl kauffen, und hinwegführen, oder schicken, und dieselbige außwendig uff Messen und Märkten gleich eben wiederumb verhandeln mögen.

42.

Mössene Finger-Ringlein gebühren Niemandt, als den Rothschmidten allein.

Soll ingleichen kein Goldschmidt, Ringmacher, Bantzermacher oder Jemand anders Macht haben, die rauhgegossenen Finger-Ringlein, die vor dießem etliche derselben Handwerck, bey den Rothschmidten allhier giessen lassen, außzumachen, Steinlein darein zu versezen, und in ihren Krämen feil zu haben, und zu verkauffen; wie dann auch kein Rothschmidt hinfüro dergleichen Finger-

Ring-

Ringlein durchauß Niemandt außerhalb deß Rothschmidt-Handwercks, giessen, und rauh oder unaußgemacht verkauffen solle; alles bey Pön und Straff 10 Fl.

43.

Kein Spiesglas oder andere schädliche Materie nit unter den Mössing zu schmelzen.

Nachdeme sich etliche Meister deß Rothschmidt-Handwercks, sonderlich die Rollen- und Ringleinmacher (*), unterstanden, Eißen, abgeschnitten Blech, Spiesglas, und andere schädliche Materien, unter den Mössing zu schmelzen, alß soll sich dessen hinfüro ein Jeder enthalten, bey unnachlässiger Straff 20 Fl.

44.

Die Rothschmidt sollen nit Silber oder Münz abtreiben; bey Straff 20 Fl.

Ist bey Einem HochEdlen Hochweissen Rath, auß guten beweglichen Ursachen, verlassen und befohlen, daß dem Rothschmidt- und inßgemein allen andern, so deß Goldschmidt-Handwercks nit seyn, alles Schmelzen, Körner und Abtreiben der silbern Münzen, es seyen gleich drey oder sechs Bazene, gutte oder böße Münz, hiemit abgestellt, und verpotten seyn solle, bey obgemelter Straff 20 Fl.

45.

Man soll kein Bley in die Arbeit giessen; noch die Kugeln und andere Arbeit mit Sand ausfüllen.

Soll kein Meister, bey Verlust seiner Redlichkeit und Straff deßfalß, weder in die Pfeif-

(*) Rollen sind von Messing gegossene Schellen; da die gewöhnlichen Schellen aus Messingblech verfertigt werden. A. d. H.

Pfeiffen oder Röhren an den Tischleichtern und andern dergleichen Arbeit, so man nach dem Gewicht verkaufft, einig Bley, noch einige andere schwehre Materia. alß Eißen, Spiesglas und dergleichen giessen, noch die runden mössenen Kugeln an den hangenden Leuchtern mit Sandt füllen, sondern denselben ganz heraußthun, damit also ein Meister neben dem andern verkauffen und bestehen, ein Jeder ehrlicher Mann mit der Arbeit gewehret, und gemeiner Stadt sowohl, dem Handwerck inßgemein, kein böser Nahme zugezogen werdte.

46.

Alle Arbeit soll man zeichnen; bey Straff 5 Fl.

Soll jeder Meister, bey Straff 5 Fl., alle seine gemachte Arbeit mit seinem Zeichen bezeichnen, und unbezeichnet nicht auß seiner Werckstatt kommen lassen; da auch einer dergleichen falsche und betriegliche Arbeit betretten, gesehen und erfahren würde, es wäre im Einkauffen des alten Mössings, oder im Auspuzen, oder sonsten bey einem Kauff- oder Handelsmann, oder einem andern Meister, soll er dasselbige nit verschweigen, sondern den Geschwornen anzuzeigen schultig und pflichtig seyn; im Fall aber ein Kauff- oder Handelsmann ohne eines Meisters Wissen und Willen, entweder selbsten, oder durch seinen Diner und Ehehalten, dergleichen Betrug ins Werck richten und gebrauchen würde, der soll umb 20 Fl. unnachlässig gestrafft werden.

Straff der Kauffleute, welche einen Betrug gebrauchen, 20 Fl.

47.

47.

Sollen nicht weniger, und bey ebenmässiger Straff der 5 Fl., die Former zu dem Betrug mit den Kugel-Leuchtern nicht helffen, sondern die gedrehete Form machen, wie vor Alters, damit deren Sand füglich herauß gethan werden könne; deßgleichen sollen auch die Drechßel, da ihnen solche Kugel-Leuchter auff die Mühl gebracht werden, darinnen noch Sandt ist, denselben selbst heraußthun, oder es den Geschwornen anzeigen, und sie solche unrechtferdige Stuck besichtigen lassen.

Die Former und Drechsel sollen nicht zum Betrug helffen, mit dem Sand in Formen.

48.

Soll hiemit die Straffe, wegen Auffkauffung deß alten Mössings, denen es laut vorstehenden 34 sten Articuls nit gebühret, auff acht Gulten von jedem Centner erhöhet, und den Kauffleuthen dabey aufferlegt seyn, daß sie allhier von den Handwerckern keinen Mössing kauffen, noch solchen den Handwercksleuthen an Bezahlungs Statt geben sollen.

Erhöhung der Straff, wegen Vorkauffens des alten Mössings, und nit anstatt des Lohns geben.

49.

Soll den Geschwornen hiemit ufferlegt seyn, forthin alle Burger- und Meisters Söhne unter den Drechßeln, wann sie das sechzehnde oder achtzehende Jahr ihres Alters erreichen, auch alle außgelernte Jungen, die Burger sind, in das Rugs-Amt zu bringen, damit sie daselbst mit einem leiblichen

Burgerkinder und Meisters Söhne, so selbe 16 Jahr alt sind, sollen vor das Rugs-Ambt gestellet werden.

Aydt verbunden werden, ihr Handwerck ausser dießer Statt und Gebiet, ihr Lebenlang nit zu treiben, noch andern darzu Anleitung zu geben, damit wider die Brüchige und Pflichtvergessene alßdann der Schärpffe nach verfahren werden könne; waß aber die frembden Lehrjungen anbelangt, die auff das Handwerck zu Burgern gemacht werden, soll man es bey dem, waß bey Laistung ihrer Burger-Pflicht ihnen eingebunden wird, bewenden lassen.

50.

Meisterssöhne, so bey andern Meistern lernen.

Sollen die Meisters Söhne, welche bey ihren Vättern nicht verbleiben, sondern, das Handwerck zu begreiffen, zu einem andern Meister kommen, drey Jahre lang zu solchem Meister sich zu versprechen schuldig seyn.

51.

Der Geschworner Gebühr von einem jungen Meister.

Ist dem Rothschmidt-Handwerck, uff dessen Geschwornen, im Nahmen der gesambten Meister, gethanes Suppliciren vergönnet, daß ein junger Meister, denen Geschwornen, bey Schauung seiner Meister-Stuck über die 6 Fl. Schaugeld, ein Viertel Wein, und dann demjenigen Geschwornen, in dessen Werckstatt er die Stuck verfertigt, derentwegen drey Gulten bezahlen möge, jedoch, daß sie bey der Eines HochEdlen Hochweissen Raths ergangenem Decreto, ge-

gedachts junge Meister betreffent, einverleibten Straff der 25 Fl. an Geld oder 14 Tage auff einem versperrten Thurn zu püssen mit Wasser und Brodt, darüber nicht schreiten.

52.

Ist in dem Streitt zwischen den Rothschmidten allhier eines, und den Sattlern andern Theils, das Feilhaben der mössenen Rollen zu dem Fuhrzeug und Zäumen gehörig, welches gedachte Rothschmidt denen Sattlern nicht verstatten wollen, dießer Entscheid ergangen, daß gedachte Sattler in ihren Läden und Krämen solche mössene Rollen zwar inwendig haben, und denen, die es begehren, solche an ihrer Pferdte Zaum und Geschirr zu machen Macht haben, selbige aber herauß zu hengen und öffentlich feil zu haben, ihnen allerdings und nochmals verpotten seyn solle.

Entscheid zwischen den Rothschmidten und den Sattlern, das Feilhaben der mössenen Rollen betreffend

53.

Soll hinfüro ein jeder junger Meister über das gewöhnliche Schaugeldt der 6 Fl. und ein Viertel Wein, auch jedem Geschwornen für seine Mühe und Versäumniß noch einen halben Gulden zu geben schultig seyn, und solches der Ordnung zu künfftiger Observanz einverleibt werden.

Der Geschworner Schaugeld von einem jungen Meister.

54.

Gürtler sollen sich des altẽ Mössings im Einkauffen enthalten

Ist in dem Streitt zwischen den Rothschmidten und Gürtlern, wegen Auffkauffens des alten Mössings decretirt, und verordnet: dieweiln, vermöge der Rothschmidt-Ordnung, das Auffkauffen deß alten Mössings, niemandt anders, als denen dreyen Handwerckern, Rothschmidten, Mössingbrennern und Beckschlagern, zuständig, alß sollen die beklagten Gürtler keinen andern alß geschlagenen alten Mössing, und doch ein mehres nicht, alß waß sie zu ihrer Arbeit von Nöthen, erkauffen, deß Auffkauffens deß gegossenen alten Mössings aber sich gänzlich enthalten sollen.

55.

Denen Rothschmidten erlaubt, den Gürtlern allerley Ringen und Schueschnallen, zu giessen, so viel sie gleich uff das Letter anschlagen.

Ist das Rothschmidt- und Gürtler-Handwerck in ihrer bißherigen, wegen Verfertigung der mössenen glatt gegossenen Wehrgehäng, und Carabiner-Rincken, auch dergleichen Schueschnallen, gewaltenden Strittigkeiten und der im nechst verwichenen 1677 Jahres vom 8. Juny hierinnen ergangen Rathsverlaß dahin erlaubt worden: daß die Rothschmidt schultig seyn sollen, die glatten Gürtel- und Geheng-Rincken, so viel die Gürtler derselben gebrauchen, und auff ihre Gürtlers Arbeit hefften und auffschlagen, ihnen rauh und unausgemacht heimb zu giessen, und noch ferners zu kommen zu lassen,

welche

welche selbige alßdann folgend außmachen und uff ihre Arbeit anschlagen und gebrauchen mögen. Waß aber die Gürtler über solches Anschlagen zu verhandeln begehren, sie solches ganz außgemacht von denen Rothschmidten zu nehmen schultig seyn, und nicht Macht haben sollen, dergleichen glatte Gürtel- und Geheng-Rincken in ihren Krämen feil zu haben, noch zu verkauffen, hingegen mehrbemelte Rothschmidt allerhand glatte Rincken, und waß zum Roß- und Fuhrzeug gehörig, zu machen, auch feil zu haben und zu verkauffen befugt: im übrigen aber beede Theil auff die Ordnung und das Herkommen gewiessen seyn sollen.

Gürtler sollen nit giessen, noch einige gegossene Arbeit außmachen, noch so wenig feil haben in ihren Krämen.

56.

Welcher künftig hin vor völlig erstandener vier Lehr- und zweyen Verspruch-Jahren sich in Unehren sündlich vergehen oder verheyrathen wird, derselbe soll allerdings deß Handwercks verlustiget seyn; die aber nach solchen sechs Jahren sich verheyrathen, zwar noch ferners als Stuckwercker darauff geduldet werden, doch zu dem Meister-Recht keine Hoffnung mehr haben sollen.

Die verheyratheten Gesellen betreffend

57.

Sollen einem gelernten Gesellen unter denen Drechßeln, welcher eine Meisters Wittib

Denen zu Meisters-Wittibin bey

denen Drechßeln heyrathenden Gesellen und Meisterssöhnen sollen 2 Jahre nachgelassen werden.

tib heyrathen wird, an denen zu erstehen habenden vier Lehr- und sechs Gesellen-Jahren, zwey Jahr nachgelassen werden, und ein solcher nach zurückgelegtem achten Jahr, ein Meisters-Sohn aber bey denen Drechßeln, welcher eines Meisters Wittib heyrathet, wann er anstatt der sonst gewöhnlichen zwey Jahr, nur ein Jahr lang zu den Gesellen auff die Herberge gangen seyn, und mit denselben solches Jahr über gehebt und gelegt haben wird, zu Fertigung der Meister-Stuck admittirt werden.

9. Ver-

9. Verpachtung der Potaschsiedereyen in der Kurpfalz am Rhein, vom 22. April 1783.

Inmassen Sr. Kurfürstliche Durchleucht Innhalts gnädigsten Rescripts vom 24. v. M. zu Emporbringung der innländischen Industrie, Gewerben und Manufakturen dem um die ausschließliche Ueberlassung der Potasche-Siedereien in der ganzen Kurpfalz am Rhein bittlich eingekommenen Tit. Schmalz und Compagnie nachstehendes Privilegium ausfertigen lassen:

Wir Carl Theodor, v. G. G. Pfalz-Graf bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, nachdem wir auf unserer Commercial-Commission wohlbemessenen Antrag unterm 8. August an. pr. alle Ausfuhr der Asche ausser Landes für die Zukunft zu untersagen, vor Verkündung des diesfalls zu erlassenden Sperr-Edikts und Aufhebung der bestehenden schädlichen Aschen-Admodiationen aber unsere Kurpfälzische Hofkammer hierunter wegen Abfertigung der Beständer und sonsten eintrettender Bedenklichkeiten im Bericht zu vernehmen, gnädigst für gut befunden haben; dieselbe sofort unterm 11. Januarii abhin in Ruckſicht, damit unser Aerarium der ab denen Aschen-Contracten bisher bezogenen Revenüe nicht gänzlich carire, Eins, andertens unsere

sere höchste Absicht, die innländische Industrie, Gewerb und Manufakturen zu unterstüzen, erzielet, und alle Anstände auf einmal aus dem Wege geräumet würden; den unterthänigsten Collegial-Antrag gemacht, das Potasch-Sieden und Calciniren in der Kurpfalz am Rhein einer wohlbestellten Gesellschaft alleinig und exclusivè aller andern gegen eine jährliche überhauptige Abgab von 300 Fl. zu unserer Generalkasse, und gegen die zu übernehmende Abfertigung der Aschen-Admodiatoren auf 30 Jahre unter den gewöhnlichen Freiheiten zu überlassen; hierauf uns von unserm Tit. Schmalz und Sohn die Vorstellung geschehen, daß Er eine bemittelte Gesellschaft bereits zusammengebracht hätte, welche die in der Kurpfalz am Rhein bisher vernachlässigte, und größtentheils denen Fremden überlassene Potasch-Siedereyen und Calcinirung mehr empor zu bringen, und dieses Produkt in fremde Lande abzusezen bedacht seyn würde, sofern denselben nach Antrag Kurfürstl. Hofkammer ein Privilegium exclusivum gnädigst ertheilt werden wolle; so sind wir in Beherzigung dieser Umständen nach vorgängig eingezogenen Bericht von unserer Commercial-Commission mildest bewogen worden, gedachtem Tit. Schmalz, und denen, die er in seine Gesellschaft aufnehmen wird, das gebetene Privilegium huldreichst zu ertheilen und ihnen die in nachstehenden Artikeln bestimmte Freiheiten, auf nächstfolgende 30 Jahre gnädigst zuzusichern und zu gewähren.

Art.

Art. 1.

Verbieten wir ernstlich und ausdrücklich alle Ausfuhr der Rohen und Schlamm- oder abgelaugter Aschen aus unseren Kurlanden bei Rhein, und wollen, daß von unserer Kurpfälzischen Regierung, diesfalls ein förmliches Sperr-Edikt unter schwerster Leibes- und Geldstraf gegen die Uebertretter dieses unseres Gebottes allgemein verkündet und erlassen werde.

Art. 2.

In dessen Gemäsheit heben wir andurch alle bestehende von Kurpfälzischer Hofkammer errichtete Aschen-Kontracten auf, und befehlen, daß hinkünftig keine mehr abgeschlossen werden sollen; wohingegen

Art. 3.

die hierunter begnädiget werdende Gesellschaft wegen sothaner Aufhebung mit den Admodiatoren sich gütlich abzufinden, und

Art. 4.

Zu einiger Entschädigung des höchsten Aerarii alljährlich 300 Fl. zu unserer Generalkasse zu bezahlen hat.

Art. 5.

Gestatten wir dem Tit. Schmalz den Handel en gros mit Potasche und derselben Siedereien und Calcinirung in der ganzen Kurpfalz am Rhein einzig und alleinig mit Ausschliessung al-

ler andern auf nächstfolgende 30 Jahre, und verordnen, daß alle die Gränz- und andere Zollstätte passirende inländische mit keinem Schein von gedachter Gesellschaft versehene Potasch zur Helfte, zum Besten des Zöllers, Zollbereuters oder Visitators, der solche anhalten wird, und zur andern Helfte, zum Besten der privilegirten Gesellschaft confisciret werden solle.

Art 6.

Wir erlauben jedoch allen Fabrikanten und Gewerbern, in Specie denen Salpeter-Plantage und Glas-Manufaktur-Gesellschaften, wie auch sämmtlichen Professionisten und Unterthanen ohne Ausnahm, welche zu ihren Professionen und Gewerben Asche oder Potasch brauchen, zu sothanem ihrem Gebrauche rohe Asche aufzukaufen, und nach Nothdurft solche zu Potasche zu sieden und zu calciniren, verbieten aber denselben ausdrücklich, bey der Confiscation oder einer sonstig zu bemessender Straf mit solcher von ihnen aufgekaufter Asche oder Potasche einigen Handel in- oder ausser Landes zu treiben. Imgleichen

Art. 7.

Wollen wir, daß das, dem Tit. **Ulrich Bernard Brasburger** ertheilte Privilegium vor wie nach bestehen solle.

Art. 8.

Befehlen wir ausdrücklich, daß die bestehende allgemeine Geseze und Generalien, worinnen das

das Potaschbrennen ausdrücklichen verboten, und wo solche Calcinirung in Waldungen oder nahe bey Waldungen untersagt ist, oder wo Polizeyanstalten getroffen, oder wo Districten inner Lands von Potaschbrennen ausgeschieden seien, all dieses dahier sein ohnabänderliches Verbleiben haben, diese Geseze genau befolget, und gegen die dawider handlende Gesellschaft schärfest fürgefahren werden solle.

Art. 9.

Uebrigens die privilegirte Theile dieses Geschäffts nach Willkühr verkaufen, cediren, und nach Maas Generalis vom 8ten Novembris fürfahren können.

Art. 10.

Erlauben wir, daß gesamtes von der privilegirten Gesellschaft zur Aschensammlung, zum Potaschsieden und Calciniren angeordnet werdendes Personale, die Personalfreiheit gaudiren, das ist; von Wachten, Frohnden, Einquartierungen, Milizenzug, Schuzgeld und gemeinen Dorfsabgaben, so wie von der Nahrungsschazung ab diesem Gewerb befreiet, minder nicht

Art. 11.

Die von besagter Gesellschaft, zu ihren Magazinen, und von da zu den Siedereyen verführt werdende Asche und die von den Siedereyen zum Calcinirofen und nachher in- oder ausser Landes verschickt werdende Potasche, wie auch alles zum

Sie-

Sieden und Calciniren nöthige Holz und Gereitschaften von allen Land- und Wasserzoll, Chaussee, Brücken, Pflaster- und Weggeld frey seyn solle. In dessen wahrer Urkund, haben wir diesen höchsten Begnadigungsbrief eigenhändig unterschrieben, und Unser gröseres Kanzley-Insiegel beidrucken lassen. München den 22ten April 1783.

Karl Theodor Kurfürst.

(L. S.) Vt Frhr. von Oberndorff.

Ad Mandatum Sereniss. Domini Electoris proprium.

Schmiz.

Als wird dem Oberamt N. N. hiemit ernstlich anbefohlen, solches Privilegium allenthalben zu verkünden, und alle Aschenausfuhr aus hiesigen Landen, unter schwerester Leibes- und Geldstraf zu untersagen, auch auf die Uebertrettere genaue Obachtung pflegen zu lassen, fort gegen dieselbe die gehörige Bestrafung vorzukehren, und de facta publicatione innerhalb 14 Tägen zu dociren. Mannheim den 6. Mai 1783.

Kurpfalz Regierung.

Freiherr von Venningen.

Lebersorg.

---

10. Von

10. Von den Pfuschern oder Stümplern auf dem Lande um Nürnberg, vom 8. Juli 1784.

Nachdeme Ein Hochlöbl. Rath, Unsere Herren, dieser des heil. Röm. Reichs freyen Stadt Nürnberg mißfällig zu vernehmen gehabt, wie daß bishero nicht nur in beeden Vorstädten, Wöhrd und Gostenhof, sondern auch in die um hiesige Stadt in denen Aussenwerkern und sonst nahe gelegene Gärten und Eigenherrliche Güter, wider Hochdesselben mehrmaliges Verboth allerley Handwerks-Leute, in Zinß eingenommen worden, ohne vorher sich zu erkundigen, ob solche Handwerksleute bey hiesigem Rugs-Amt in die Lands-Ordnung aufgenommen und eingeschrieben seyen, wodurch es dann geschehen, daß von solchen allzusehr überhäuften Leuten, durch derselben aller Orten verbottenes Stümpeln, deren in hiesiger Stadt sowohl, als auf dem Lande wohnenden eingezünftet- und berechtigten Meistern, in ihrer Nahrung, und andern dahin einschlagenden Gewerben, grosser und dergestalt empfindlicher Schade und Eintrag geschehen, daß diese deshalben mit vielen Klagen einzukommen, und sich zu beschwehren, auch je zu weilen bey dergleichen Stümplern und Störern einzugehen bemüßiget worden, woraus dann abermal in viele Wege allerley Unordnungen, Verdruß und Ungemach entstanden, und wo nicht bey Zeiten der Sache abgeholffen würde, gar leichtlich noch mehrers entstehen könnte;

Als gebietet Ein Hochlöbl. Rath Dero Beamten beeden Vorstädten, Wöhrd und Gostenhof, und allen bemeldten Eigenherren, Burgern und Innwohnern, welche Zinße ausserhalb der Stadt zu verlassen haben, insgesamt hiemit nochmalen ernstlich, und will, daß, wo Sie dergleichen hier nicht eingezünftete Handwerks-Leute allbereit eingenommen haben, solche so balden auszuschaffen, und länger nicht als bis auf das nächste Ziel, oder längstens das Ziel hernach zu gedulten schuldig: Fürs künftige aber bey Anmelden, dergleichen Leute nicht ehender ein- und aufzunehmen, befugt seyn sollen, Sie seyen dann in dem hiesigen Rugs-Amt eingeschrieben, und haben deswegen glaubhaften Schein, und daß sie sich so nahe um hiesige Stadt niederzulassen die Erlaubnis erhalten haben, vorzuweisen, alles bey Straf Zehen Gulden, welche ohne Ansehen der Person unfehlbar und unnachläßlich eingezogen werden solle.

Und dieses Mandat soll allen Eigenherren intimiret, auf denen Canzeln zu mehr gedachtem Wöhrd, St. Leonhard, und in denen übrigen Siech-Köbeln öffentlich verruffen und publicirt, auch unter allen Thoren angeschlagen werden, damit sich niemand mit der Unwissenheit behelffen und entschuldigen möchte können. Wornach sich männiglich zu richten und vor Straffe zu hüten.

Decretum in Senatu,
den 17. Februarii, Ao. 1725.
Renovatum den 14. Nov. 1768.
Renovatum den 8. Julii 1784.

11. Hes-

11. Hessen-Casselsches Verbot der Ausfuhr des Goldes und Silbers, auch guter Geldsorten ausser Landes, und der Hereinbringung geringer und schlechterer Münzen; vom 13. Febr. 1739.

Wir Friedrich, v. G. G. der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraff zu Hessen ꝛc.

Fügen jedermänniglich in Unsern Hessischen Fürstenthümern und Landen und darzu gehörigen Graff- und Herrschafften nebst Entbietung Unserer Königlichen Gnade hiermit zu wissen: Ob Wir gleich bereits im Jahr 1735 aus Landes-Vätterlicher Fürsorge gegen die höchstschädliche Ausfuhr Gold und Silbers auch guter Geld-Sorten ausser Landes und dagegen unternehmende Hereinbringung geringer und schlechterer Münzen, gewisse nachdrückliche Verordnung in Unsere Fürstenthümer und Lande ergehen lassen, so von Worten zu Worten lautet wie folget:

Wir Friedrich ꝛc. ꝛc. Fügen jedermänniglich nebst Entbietung Unserer Königlichen Gnade hiermit zu wissen; Obwohl von Unsern Durchläuchtigsten Vorfahren sowohl verschiedentlich, als auch ins besondere von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Durchlaucht und Gnaden in der in anno 1679 emanirten Juden-Ordnung

§. 17. auch ins Land erlassenen Münz-Edict vom 10. Tag May 1681 unter andern heylsamlich versehen worden, daß sowohl von denen Juden, als auch übrigen Landes-Unterthanen alles Gold und Silber auch übrige Metalle, so sie durch Kauff oder sonsten erlangen, gegen gebührliche Bezahlung zu Unserer Münz geliefert, mithin hierdurch alles verparthieren ausser Landes, Aufwechseln derer guten Sorten vermieden, solche auch nicht beschnitten, zerbrochen, in die Tiegel geworffen, verschmolzen und in andere an Schrot und Korn geringere Sorten vermünzt, weniger die guten groben Sorten ausser Landes geschickt, und dargegen geringhaltige Münzen, ins Land gebracht und sonsten in andere unzulässige Wege damit verfahren werde; daß Wir jedennoch einige zeithero mißfällig vernehmen müssen, was massen sothanen ersprießlichen und zu des Landes Besten abzielenden Verordnungen keineswegs gebührlich nachgelebet, sondern vielmehr von Unsern Unterthanen, ins besondere aber denen Juden, ob selbige gleich bekanntlich darmit ihre Handlung und Gewerbe treiben, fast gar kein Gold oder Silber in Unsere hiesige Münz gelieffert, sondern vermuthlich solches ausser Landes höchststraffbarlich verschleppet und verparthieret worden;

Gleichwie Wir aber solchem höchst-schädlichen und Landesverderblichem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeynet, als wollen Wir auch angeregte Landesherrliche Verordnungen und was deß-

deßfalls ins besondere in der Juden-Ordnung dieses Puncts halben enthalten, hiermit in allem wiederhohlet und dergestalt renoviret haben, daß derjenige, welcher sothanen Verordnungen nicht in allem gebührlich nachleben und dargegen gehandelt zu haben betretten wird, nicht allein in die in dem Edict de anno 1681 auf jeden Contraventions-Fall gesezte 100 Cammer-Gulden Straffe, nebst Confiscation des Geldes würcklich und ohne einiges Nachsehen fällig ertheilet, sondern auch dem Befinden nach annoch mit härterer Straffe an Leib oder Güthern beleget, insbesondere aber die Juden des Verlusts Unsers Landes herrlichen Schuzes alsdann zu gewärtigen haben sollen; Und befehlen demnach allen und jeden Unsern Unterthanen von Prälaten, Ritter- und Landschafft, auch Ober- und Nieder-Beamten samt Burgermeister und Rath in denen Städten, hierüber vorstehender massen in allem sträcklich bey Vermeydung unserer Ungnade, auch bey ihren geleisteten schweren Pflichten zu halten, auf die Verbrechere dieser Ordnung sorgfältig und fleissige Acht zu haben, und da sie deren ein- oder mehrere betretten würden, alsdann davon Unsern nachgesezten Regierungen und Canzleyen so fort Anzeige zu thun, und die fernere Verordnung zu erwarten; damit auch diese Unsere renovirte Verordnung um desto mehr zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, soll dieselbe anjezo so fort unter öffentlichem Glockenschlag überall in Unsern Fürstlichen Landen publiciret und behöriger Orten affigiret werden. Das meynen Wir ernstlich;

lich; In Urkund Unsers Königlichen und Fürstlichen Secret-Insiegels. Gegeben Cassel den 15. Tag Septembr. 1735.

Nomine Regis (L. S.)
Wilhelm.

Daß Wir jedennoch geraume zeithero mit dem grössesten Mißfallen wahrgenommen, daß dieser Unserer so nüzlichen Verordnung bishero nicht völlig nachgelebet, noch dieserhalb die nöthige Aufsicht überall der Behör vorgekehrt und an Hand genommen worden seye; Gleichwie Wir nun sothanen so gewinnsüchtigen als höchst-schädlichem Beginnen nicht länger nachsehen mögen, sondern ermelte Unsere Landes-Herrliche Verordnung in allem mit Nachdruck unterthänigst befolget wissen wollen; Als renoviren sothanes Edict hiermit und in Krafft dieses alles seines Inhalts dergestalt und also, wollen solches auch dahin extendiret und geschärffet haben, daß demselben nicht allein in allen seinen Puncten und bey Vermeydung der darin gesezten Poen sträcklich nachgelebet werden, sondern auch ins besondere zu destomehrerer Ausfündigmachung derer darwider handelnden Verbrecher dem jedesmaligen Denuncianti auff den Betrettungs-Fall mit Verschweigung seines Nahmens sowohl von der determinirten Straffe auch der confiscirten Summa ein jedesmahliges Drittentheil zur Vergeltung ohnweigerlich zufliessen und sobald verhandreichet werden soll. Und befehlen demnach allen

allen und jeden Unsern Unterthanen von Prälaten, Ritter- und Landschafft, auch Ober- und Nieder-Beamten samt Burgermeister und Rath in denen Städten gnädigst und ernstlich, diesem Unsern geschärfften Patent in allem bey Vermeydung Unserer schweren Ungnade gehorsamst nachzuleben, auch auf die Uebertrettere dergestalt sorgfältig und genaue Acht zu nehmen, damit auf deren Betrettungs-Fall selbige jedesmahlen zu behöriger Straffe gezogen werden mögen; Wornach sich also Jedermänniglich, den es angehet, zu achten, und für Straffe und Schaden zu hüten hat. Inmassen dann auch, damit sich niemand dieser Unserer renovirt-und geschärfften Verordnung halber mit der Unwissenheit entschuldigen möge, dieselbe in Städten und Dörffern offentlich unterm Glockenschlag publiciret, auch an gewöhnlichen Orten affigiret werden soll. Urkundlich Unsers hierunter gedruckten Königl. Fürstl. Secret-Insiegels, auch in Unserm Nahmen Unsers geliebten Herrn Bruders des Statthalters Lbd. eigenhändigen Unterschrifft. So gegeben Cassel den 13. Tag Febr. 1739.

Nomine Regis

(L. S.)

Wilhelm.

12. Wiederaufhebung des Verbots der Hildesheimischen Salze, für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen;

vom 19. Januar 1786.

Georg der dritte, v. G. G. König von Großbrittanien ꝛc. ꝛc.

Als vor einigen Jahren, von Seiten der Regierung des Stifts Hildesheim, dem, zwischen dortigen und Unsern Landen, obgewaltetem wechselseitigen Salzvertriebe Einhalt geschehen, und den Salzen Unsrer Lande der Zugang daselbst verwehrt worden; so haben Wir Uns nicht entlegen können, auch den Hildesheimischen Salzen die bisher nachgelassene Freiheit zu entziehen, und, mittelst der Verordnung vom 31sten Merz 1784, die Einfuhr derselben in Unsere Lande gänzlich zu untersagen, wobey wir denn auch, nach einmal unterbrochener Reciprocität zu bestehen gute Ursach hätten.

Da indessen besagte Regierung die Sache auf den alten Fuß hergestellt wünscht, und ihre dem zuwider getroffene Verfügung aufgehoben zu haben bezeugt; so sind Wir, durch die gegen sothane Stiftische Lande von jeher getragene besondre nachbarliche Rücksicht bewogen worden, in dem Voraussaze, daß den in Unsern Landen erzielten Salzen aldort die Einfuhr und Ver-

hand-

handlung, nach wie vor, mit völliger Freiheit würklich angedeihe, den in einigen Unsrer Lande ehedem zugelassen gewesenen Hildesheimischen Salzen von Salzdetfurt und Heyersum eine gleiche Freiheit wieder nachzugeben, mithin Unser vorerwehntes Verbot in so ferne zurück zu nehmen.

Wir befehlen demnach allen Unsern Beamten, Stadtmagistraten und Gerichtsobrigkeiten, auch Zoll- und Licentbedienten hiemit, daß sie vom 1sten Februar nächstkommend an, bis zu weitrer Verordnung, der Einfuhr und dem Vertriebe besagter Hildesheimschen Salze in Unsern vorhin dazu eröfneten Landen nichts ferner in den Weg legen, sondern sie daselbst ungehindert wieder zulassen, wobey jedoch alles dasjenige, was, in Ansehung dieser Freiheit, die vor jenem Verbote ergangenen Verordnungen bestimmen, aufs sorgfältigste zu beobachten bleibt. Hannover den 19ten Januar 1786.

(L.S.)

Auf Sr. Königl. Majestät und Churfstl. Durchl. allergnädigsten Special-Befehl.

D. A. v. Wenckstern. v. d. Bussche.

v. Kielmannsegge. v. Beulwiz. v. Arnßwaldt.

Brandes.

13. Privilegium der Krapp-Fabrik des Herrn Administrations-Raths Heddäus;

vom 15. Novembr. 1778. (*)

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben Inhalts Rescripten vom 21sten Junius und resp. 28sten

(*) In der Kurpfalz befinden sich gegenwärtig zusammen 4 Krappfabriken, in welchen die Wurzeln der Färberröthe oder des Krapps (Rubia tinctorum *Linn:*) gedörrt und gemahlen werden, nemlich: 1) die nahe bey Heidelberg liegende, dem Herrn Administrations-Rath Heddäus gehörige, welche die älteste ist; 2) die bey Mannheim liegende, dem Hrn. Michel gehörige; 3) die zu Muschbach oder Musbach, im Oberamt Neustadt, $\frac{3}{4}$ Stunden von Neustadt, befindliche; 4) die zu Ladenburg, im Oberamt Ladenburg, 2 Stunden von Heidelberg, befindliche, dem Hrn. Eisenhard gehörige, welche vielleicht kaum ein Paar Jahre alt ist. — Bis vor etwan 5 Jahren war auch noch eine Krappfabrik zu Bretten, der Hauptstadt des Oberamts Bretten, 13 Stunden von Mannheim, welche dem Hrn. Regierungsrath Pöz gehörte, nun aber eingegangen ist. Von allen diesen verschiedenen Krappfabriken soll nach und nach Nachricht ertheilt werden. — Der erste, welcher den Krappbau in der Pfalz einführte, war Herr

28 sten August dieses Jahrs dem Kurpfälzischen geistlichen Administrations-Rathe Heddäus zur Aufnahme seiner Krapp-Fabrike im Oberamte Heidelberg nachstehendes Privilegium mildest zu ertheilen geruhet.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor ꝛc. ꝛc. Entbieten hiermit jedermann zu wissen: Uns hat Unser Administrations-Rath Heddäus zu

---

Herr Stephan Gugenmus, und nun wird er hauptsächlich seit dem Jahre 1763 mit dem größten Vortheil gebaut, so daß schon im Jahre 1777 in der Pfalz über 500 Morgen damit angepflanzt waren. Nachrichten von der ersten Anpflanzung und Verarbeitung des Krapps hat Herr Gugenmus (in den Bemerkungen der Kurpfälz. physik. ökonom. Gesellschaft vom Jahre 1777. S. 81-116.) bereits mitgetheilt. — Gegenwärtig aber wird die Verarbeitung desselben ungleich vollkommener und vortheilhafter betrieben, und jezt hat der pfälzische Krapp entschiedene Vorzüge vor dem holländischen und elsassischen. Der meiste geht nach Frankreich und in die Schweiz. — Die Fabrik des Hrn. Administr. Raths Heddäus ist gegenwärtig etwan 20 Jahre alt, und auch noch im jezigen Jahre, in Absicht des Mühlwerks beträchtlich verbessert worden, so wie überhaupt der Hr. Besizer weder Fleiß, noch Kosten und eigenes Nachdenken erspahrt, um dieses prächtige Werk immer mehr zu vervollkommnen.

A. d. H.

zu Heidelberg unterthänigst vorgestellet, daß er sich mit einer Handelsgesellschaft seit dreien Jahren bemühet habe, die innländische Krapp-Fabricatur zur Vollkommenheit zu bringen, und durch Verbindung mit Ausländern solche Einrichtung zu treffen, damit der Krapp-Verkauf befestiget, und unsern Kurpfälzischen Staaten ein ständiger Absaz in fremde Lande versichert werde, daß er ansehnliche Summen Geldes, sowohl zur Errichtung der nöthigen Gebäude, als auch die übrigen Erforderniße zu dieser Handlung anzuschaffen, angewandt habe, und es ihm würcklich gelungen sey; seinem Krappe bey den ausländischen Käufern einen Vorzug vor dem Elsaßer, Darmstädter und Durlacher Krapp zu erwerben: daß dieser Vorzug sich auf die ganze Kurpfalz ausbreiten könnte, wenn Unsere Unterthanen zu diesem Bau mehr aufgemuntert würden, und daß jährlich ein sehr beträchtliches Kapital in Unsere Landes-Circulation zu bringen, seine Absicht seye:

Diese seine auf das beste Unserer Kurpfälzischen Staaten zweckende Versuche und Bemühungen, in bessere Aufnahme zu bringen, hat er Uns um Unseren gnädigsten Schuz, und einige zu der Beförderung des Krappbaues überhaupt, und seines Krapphandels insbesondere wesentlich nothwendige Freiheiten unterthänigst gebeten.

Da nun Unsere sehnlichste Wünsche auf die Beförderung des National-Fleisses und des Handels, auch die Vermehrung des in Unseren Landen

den umlauffenden Geldes zum besten Unserer Unterthanen zielen, so sind wir auch, nach vorgängiger Vernehmung Unserer Commercien- und Fabriken-Ober-Intendanz, und der ihr untergeordneten Commercien- und Fabriken-Commission gnädigst bewogen worden, Unserem geistlichen Administrations-Rathe Heddäus auf nächstkünftige 20 Jahre folgende Freiheiten gnädigst zu ertheilen, die Wir ihm in den nachstehenden Artickeln huldreichst gestatten.

Art. 1.

Geben Wir ihm hiemit die höchste Erlaubniß, seine Krappgebäude und Krappmühlen nach Gutdünken mit neuen zu vermehren.

Art. 2.

Ertheilen Wir gedachtem Heddäus für die bei seiner Krappfabrike angenommenen- oder beschäftigten Arbeiter auf nächstkommende 20 Jahre die Personalfreiheit, welche sie in dieser Zeit ohne die mindeste Schmälerung geniessen, und mit einer anzulegenden Nahrungsschazung keineswegs bekümmert werden sollen.

Art. 3.

Gestatten Wir ihm gnädigst für gedachte 20 Jahre die Freiheit von allem Accis, Wasser- und Landzolle, Chaussée-Wege und Pflastergeld, so wie von allen andern Abgaben bei der Ein- und Beifuhre des rohen Krapps zu seiner Krappfabrike, die er würklich im Oberamte Heidelberg

errich-

errichtet hat, oder noch künftig allda anlegen wird.

Art. 4.

Soll tit. Heddäus, und die in seinen Krappfabriken stehenden Arbeiter während der nächsten 20 Jahren mit keiner Nahrungsschazung wegen solcher Krappfabriken und Krapphandlungen belegt, noch von den Krappmühlen einige Recognitions-Gelder geforderet, und dieselben mit keinen anderen Abgaben, sie mögen heissen, wie sie wollen, belästiget werden.

Art. 5.

Gewähren wir ihm tit. Heddäus und seinen Krappfabriken-Genossenen auf die nächstfolgenden 20 Jahre eben die Freiheit, von den im vorigen Artickel erwähnten Transit-Abgaben für die zu ihrem Hausgebrauch dienenden Victualien, und für die zu seiner des tit. Heddäus Krappfabrike erforderlichen inn- und ausländischen Haupt- und Neben-Materialien, als: Holz, Kohlen, Eisen, Oefen, Werkzeuge und andere, welche augenscheinlich, zu einer Krappfabrike gehören, und nicht leicht von anderem Gebrauche seyn können, so wie auch für die Krapp-Pflanzen, welche er tit. Heddäus, hie und da an die Unterthanen in Unsern Landen abgeben wird.

Art. 6.

Soll von dem in den tit. Heddäus zugehörenden Krappfabriken zu fabricirenden Krappe,

wenn

wenn er ausgeführet wird, bei der Abfuhre von der Fabrike nach Unseren Zolltarifen der Zoll allein erhoben werden.

Art. 7.

Zur mehreren Aufmunterung des Kurpfälzischen Landmanns zu dem so nüzlichen Krappbaue, da Unsere Unterthanen davon schon beträchtliche Beschwerden tragen, und damit dieselben durch deren Erhöhung von dieser so ersprieslichen Cultur nicht entfernt, oder gezwungen werden, ihren Krapp der Fabrik theuer zu verkaufen, und hiedurch die Fabrike ihren Preiß im Verhältnisse gegen die Benachbarte erhöhen, mithin zu Grunde gehen müste; So sollen in den nächsten 20 Jahren, während welchen diese Privilegien dauren werden, die auf den Krappbau-Aeckeren und Gebäuden würklich haftenden Real-Beschwerden nicht erhöhet werden.

Art. 8.

Damit nun nach den bekannten Regierungs- und Policeigrundsäzen die Fabricatur des Krapps Unseren Landen erhalten, und der Ausgang des rohen Krapps möglichst gehindert werde; so befehlen Wir, daß von jedem künftig unveredelten- oder unbearbeitet aus Unseren Landen gehenden Centner Krappwurzeln nebst dem hergebrachten Zoll ein Impost von 8 Kreuzern für den Centner entrichtet werden soll.

Art. 9.

Da tit. Heddäus zur Anlegung einer Krappfabrike für die nöthige Gebäuden und übrige Einrichtung, beträchtliche Kösten angewandt hat, und damit er einiger maßen für diesen Aufwand gegen andere ihm schädliche Krappfabriken-Gebäuden gesichert werde; So soll in denen nächsten 20 Jahren keine mit solchen Freiheiten, wie jene des tit. Heddäus versehene Krappfabrike in dem Oberamt Heidelberg angelegt werden, dabey aber dennoch Unsern Unterthanen dieses Oberamts, so wie den andern frei stehen, ihren Krapp dem tit. Heddäus oder anderen inn- auch ausländischen Handelsleuthen ohne den mindesten Zwang zu verkaufen.

Art. 10.

Untergeben Wir den Schuz des Krappbaues den tit. Heddäus, seine Krappfabriken-Angehörige und seine ganze Krapphandlung in allen sie- und diesen Handel betreffenden Sachen einzig und allein der Gerichtsbarkeit Unserer Commercien- und Fabriken- Ober- Intendanz, wie auch der ihr nachgesezten Commercien- und Fabriken-Commission; Wir nehmen auch diese neu blühende Krapphandlung in Unseren höchsten Schuz, und befehlen, daß derselben alle Unsere Landes-Regierungs- Justiz- Finanz- sonders aber Unsere oben erwähnte Commercialstellen alle Hülfe und thätigsten Beistand leisten sollen.

Art. 11.

Soll die Beschädigung der Krappäcker durchfahren, ausreissen, vertreten, oder abschneiden der Krappwurzeln in der ganzen Kurpfalz durch Unsere Kurfürstliche Landesregierung schärfest verbotten und hiernach samtliche Oberämtere angewiesen werden, dieses den ihnen anvertrauten Unterthanen bekannt zu machen.

Art 12.

Wir behalten Uns anbei vor, daß der tit. Heddäus bei Verlust dieses Privilegii, die mit Unseren Unterthanen und Lands-Eingesessenen abgeschlossene Contracten, wegen zu liefernden rohen Krappwurzeln treulich zu halten habe.

Alle diese in den vorderen Artickeln genennten Freiheiten sollen dem tit. Heddäus und seinen Fabrikenangehörigen unweigerlich gehalten, und sie in deren ruhigem Genuß nicht gestöhret, sondern von allen Unsern Regierungs- Justiz- und Finanz- auch Commercialstellen kräftigst dabei geschüzet werden.

Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir ꝛc. Nebst dem, daß gedachte Seine Kurfürstliche Durchlaucht genannten tit. Heddäus bei sothanen Privilegio kräftigst geschüzet wissen wollen, haben Höchstdieselbe die weitere Begnadigung in folgendem Nachtrag beschlossen:

Wir Karl Theodor ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit jedermann zu wissen: demnach Uns Unser Kurpfälzischer Administrations-Rath Heddäus un-

terthänigst vorgestellet hat, daß die in dem 9. Artickel der ihme den 21 ten Junius abhin von Uns zur Aufnahme seiner im Oberamt Heidelberg errichteten Krappfabriken gnädigst ertheilten Privilegien ihm huldreichst gegebene Versicherung, daß während den Privilegien-Jahren keine mit solchen Freiheiten, wie die seinige, versehene Krappfabricke im Oberamt Heidelberg errichtet werden solle, seine Besorgnis nicht habe, es mögte seine mehr als 15,000 Fl. (*) kostende Fabrikengebäude ein anderer durch ähnliche Anlagen im Oberamt Heidelberg in einen schädlichen Unwehrt sezen; und da der tit. Heddäus unterthänigst gebetten hat, ihm hiergegen eine kräftigere Versicherung huldreichest zu gewähren; da ferner derselbe unterthänigst angestanden, zur Aufmunterung des Krappbaues als einen Nachtrag zum 11ten Absaze seiner Privilegien, und der daher erlassenen General-Verordnung wegen der verbottenen Beschädigung der Krappäcker noch die höchste Weisung zu erlassen, damit die Verschonung der Krappäcker mit Schaafen oder anderm Viehetrieb nachdrucksamst gebotten werden solle, und da schließlich Uns der tit. Heddäus unterthänigst gebetten hat, zur Erleichterung der, ihm in dem 12ten Absaz seiner höchsten Privilegien gebottenen Festhaltung seiner, mit dem Landmann abgeschlossenen oder noch abzuschliessenden Contract-

(*) Gegenwärtig kosten diese prächtigen und aufs vortheilhafteste eingerichteten Gebäude weit über 30000 Fl. A. d. H.

tracten, gnädigst zu befehlen, daß zur Sicherheit seiner sowohl, als aller Krappkäufer, überhaupt die Krapp- Kauf- und Verkauf-Contracte unweigerlich von den Gerichten zum Protocoll genommen- und bestättigt, bey entstehenden Concursen aber dergleichen vorgeschossene Gelder in der Classification gleich nach den gerichtlichen Pfandverschreibungen eingesezt werden sollen; So sind Wir aus eben den, in den dem tit. Heddäus den 21sten Junius abhin gnädigst ertheilten Hauptprivilegien, geäusserten Landesväterlichen Absichten und Beweggründen, die Krappfabriken des tit. Heddäus zur mehreren Aufnahme zu bringen, dadurch die innere Landes-Industrie zu verbessern, und Unsern Kurpfälzischen Unterthanen den Nuzen vom Krappbaue, einem so reichhaltigen Zweige der menschlichen Nahrung bestmöglichst auszubreiten, gnädigst bewogen worden, den tit. Heddäus als einen Nachtrag zu den, von Uns ihm den 21sten Junius abhin gnädigst gewährten Hauptprivilegien nachfolgende Freiheiten huldreichst zu ertheilen:

1.

Sollen zur mehreren Bekräftigung der, dem tit. Heddäus im 9ten Articel der ihme den 21sten Junius jüngsthin gegebenen Hauptprivilegien gewährten Zusicherung keine andere Krappdörr oder sonstige zum Krapp-Gewerbe gehörige Fabrikengebäude, als dem tit. Heddäus gehörige, im Oberamt Heidelberg errichtet werden, so lange die, dem tit. Heddäus den 21sten Junius

abhin gnädigst ertheilten Hauptprivilegien dauren werden; Jedoch soll jedem Unterthanen des Oberamts Heidelberg frei stehen, seine Krappwurzeln selbst zu fabriciren, und solche also veredelt, jedem ihm gefälligen Liebhaber zu verkaufen.

2.

Befehlen und wollen Wir gnädigst, daß zur Aufmunterung des Landmannes zum Krappbau, als ein Nachtrag zum 11ten Absaze der, dem tit. Heddäus den 21sten Junius abhin gnädigst ertheilten Hauptprivilegien und der daher erlassenen Generalverordnung wegen der verbottenen Beschädigung der Krappäcker die Verschonung derselben mit Schaafen oder anderen Viehetrieb durch Unsere Kurpfälzische Regierung samtlichen Oberämtern zur weiteren Verkündigung nachdrucksamst gebotten werden solle; Und da Wir

3.

Dem tit. Heddäus in dem 12ten Absaze der ihm den 21sten Junius lezthin gnädigst ertheilten Hauptprivilegien die Festhaltung der, von ihm mit dem Landmann abgeschlossenen, oder noch abzuschliessenden Contracten gnädigst befohlen haben; und da Wir ein gleiches von allen Krappkäufern in Unseren Kurpfälzischen Landen erfordern und gewärtigen, so wollen und gebieten Wir hingegen auch gnädigst, zur Erleichterung des tit. Heddäus sowohl, als anderer Krappkäufer, und zur Sicherheit der, von ihnen für Kraplieferungen geleisteten Geldvorschüssen,

schüssen, daß er tit. Heddäus bei der gerichtlichen Anzeige der Krapp- Auf- und Verkaufcontracten, welche von denen Gerichten bei ersehender gesäzmäsiger Zulässigkeit ohnweigerlich protocollirt- und confirmiret werden sollen, zugleich den Vorschuß bei Gericht dem Verkäufer bedinge, und, so viel möglich, erlege, auch wegen dieses Vorschusses sich die Specialhypothek auf den gekauft- und noch nicht gelieferten Krapp bedinge; darüber einen Außzug des Protocolli sich nehme, und mit solchem bei erstehender Concursen denen ausdrücklichen Pfandglaubigern, mit etwa nöthiger Reflectirung auf den 7ten Absaz des Kurpfälzischen Landrechts 2ten Buchs 17ten Titel und 8ten Absaz des 20ten Titels gleich gehalten werden. Wornach Wir Unsere Kurpfälzische Regierung und übrige Stellen unterm heutigen gnädigst angewiesen haben.

Deme zu Urkund 2c. 2c.

Welches dem Oberamt N. N. zur Nachricht auch gehöriger Verkünd- und Beobachtung bekannt gemacht wird. Mannheim den 15. November. 1778.

Kurpfalz Regierung.

Carl Philipp Freyherr von Venningen.

Stamm.

14. Von dem Lumpen-Handel zu Nürnberg.

vom 24. April. 1782.

Einem Hochlöblichen Rath dieser des heiligen Römischen Reichs-Stadt Nürnberg ist abermals in beschwerenden Anzeigen glaubwürdig vorgekommen, welchermassen denen in Ansehung der unerlaubten Verkaufung der Lumpen und Papier-Abschnitte und Maculaturen sowohl von Höchst- und Hohen Herren Fürsten und Ständen des Hochlöbl. Fränkischen Kraißes unterm 9. Januar 1706, und 15. Julius 1726 eröfneten Patenten als besonders den oberherrlichen Mandaten von 3 Junius 1705, und 4. September 1722 gerade entgegen, zum merklichen Abbruch und empfindlichen Nahrungs Schmälerung der anhero gehörigen alt- berechtigten Papier-Mühlen, sich verschiedene zur hiesigen Stadt fahrende fremde Fuhrleute, auch selbstige hiesige Burger, Handelsleute und offne Krämer sträflich unterfangen, die in- und ausser der Stadt, dem lange üblichem Herkommen und Verordnungen nach, gedachten Papier-Mühlen vor männiglich zukommende Lumpen, Papier-Abgänge oder Abschnitte von alten und besonders Holländischen Papier, oder Briefen und Maculatur, zu entziehen, zu vertreuern, und zu deren Schmälerung, ausser Land zu führen, ja daß sogar die angenommenen und eingeschriebenen Lumpen-Sammlerinnen höchst ungetreu und Verordnungs-widrig zu handeln sich beigehen liessen.

Da-

Daher dann ein Hochlöblicher Rath für nothwendig erachtet, dieser gemeinschaftlichen Ein- und Vorkaufung auch unerlaubten Ab- und Durchsuhr, und andern dergleichen Pflicht-widrigen Schalkungen, mittelst dieses abermaligen geschärften Mandats, dergestalt zu begegnen, daß künftighin sich niemand unterstehen solle, bey Vermeidung der unten ermeldenden und nach Beschaffenheit der Sache zu verstärkenden Straffen einige zum Papiermachen dienende Lumpen, Abschnitte, oder Maculatur an fremde Fuhrleute, Ausländer, und alle andere unberechtigte Personen zu verkaufen, zu vertauschen, noch in andere Wege zu verhandeln oder abzuschicken, weniger daß mehrgedachte Kaufleute, Krämer, Fuhrmänner, oder andere Personen einige dergleichen Lumpen, Abschnitte, alte Papiere und Maculaturen, daferne sie keine Glaubwürdige und zwar Obrigkeitliche Scheine (inmassen privat Attestate keine Attention verdienen), daß sie ausser allhiesiger Stadt und Gebiet wären eingehandelt und eingethan worden, aufzuweisen haben, von hier ab- und durchzuführen Macht haben sollen (als weshalb unter den Thoren, Schanzen und Posten strenge Aufsicht und genaue Visitation zu halten, auch das Löbl. Zoll- und Waag-Amt die erforderliche Attention anwenden solle) und zwar nicht allein bey Confiscation der solchergestalt wider Verbot an sich gebrachten Lumpen und dergleichen, sondern auch mit einer unablässigen erhöheten Geldbusse von 50 Fl. worinnen der Verkäufer und alle diejeni-

gen, welche dergleichen Vorkäufelei Vorschub thun, nicht minder als der Käufer selbst, verfallen seyn, und die eine Hälfte davon dem Publico, die andere hingegen dem Angeber, nebst Verschweigung seines Namens, zu Guten kommen solle: aber auch die angenommenen und eingeschriebenen Lumpen-Sammlerinnen ihre Obliegenheit getreulich erfüllen, und sich aller Schalkung, bey empfindlicher Leibes Strafe enthalten, so wie die Papierer der altberechtigten Mühlen selbst, dem Mandat bei vorberegter Confiscation und Geld-Pön entgegen zu handeln sich nicht unterfangen sollen. Wornach sich jedermann zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Decretum in Senatu,

den 24. April 1782.

---

15. Von dem Lumpensammlen in der Kurpfalz; vom 3. März 1787.

Indem Se. Churfürstliche Durchlaucht in Belang des Lumpensammlens, und der Lumpen-Sperr in der Churpfalz nachstehende Verordnung erlassen haben:

Serenissimus Elector!

Se. Churfürstliche Durchlaucht sind auf die unterthänigste Anträge von Höchstdero Chur-

pfälzi

pfälzischen Hofkammer und Commercial-Commission gnädigst bewogen worden:

1) Das durch höchstes Rescript vom 19ten August 1781 widerholte, bisher aber zum Höchsten Mißfallen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht so wenig beobachtete Lumpensperr-Gesaz vom 5. Febr. 1761 zu erneuern, und gnädigst zu verordnen, daß die Churpfälzische Regierung so, wie sie das Lumpensperr-Gesaz vom 19ten August 1781, den 9ten October d. a. offentlich durch den Druck bekannt gemacht hat, auch gegenwärtig erneuertes Lumpensperr-Gesaz durch den Druck allgemein publicieren und darin die drei Hauptstädte (*) und sämtliche Oberämtere anweisen solle, sowohl selbst als durch die einschlägige Unterämter, allen Zollbereutern, Zollvisitatoren und Zöllern, wie auch allen Ort-Vorständen und Tagshütern oder Dorfspies-Trägern schärfest aufzugeben, daß sie auf die fremden und innländischen vom **Dieterich Peter Leckerbusch** von Langenlonsheim in denen ihme zum alleinigen und ausschlieslichen Lumpensammlen in einen zwölfjährigen den 1ten Febr. dieses Jahrs anfangende und den 1ten Febr. 1799 sich endigende Admodiation gegebenen Oberämteren Kreuznach, Bacharach und Veldenz, in allen übrigen Churpfälzischen Ober und Unterämteren aber von den übrigen innländischen Papiermüllern, als dem **Lorch** und **Knöchel** zu Neustadt,

(*) d. h. Heidelberg, Mannheim, und Frankenthal. A. d. H.

Martin Burckard zu Kettenheim Oberamts Alzei, Straser zu Waldmittelbach und Bach zu Mosbach, wie auch von denen noch künftig in die Pfalz kommenden Papiermüllern mit keinen Patenten versehenen Lumpensammler und vorzüglich auf den Michel Anton Wagner von Brezenheim, den Georg Uhl und den Juden Majer von Obergrehweiler, wie auch die sonstigen mit dem Lumpensammlen sich abgebenden Rheingräflichen Juden, sodann den Daniel Reineck von Wallerdum und den N. Schweickard von Freiweinheim aus dem Ingelheimer Grund Acht haben, auch wo solche auf verordnungswidriger Lumpensammlung betretten werden, selbe sogleich festhalten, diese Frevler alsdann an die vorgesezte Ober- und Unterämter einlieferen, diese aber die Frevler in Gemäsheit der Höchsten Verordnung vom 19ten August 1781 und des Regierungs-Generalis vom 9ten October d. a. ins hiesige Zuchthaus zur Arbeit bringen lassen sollen, wornach die Stadträthe der drei Hauptstädten und sämtliche Ober- und Unterämtere, Zollvisitatoren, Zollbereuter, Zöller, Ortsvorstände und Dorfspies-Träger bei Strafe der Dienstentsezung sich genauest zu achten, die Churfürstliche Regierung, Hofkammer, und Commercien-Commission aber die von der zur Aufsicht beauftragten Stadt- und Landdienerschaft vorgehende Fehler sogleich Höchsten Orts anzuzeigen, und die Churpfälzische Regierung gegen die Lumpensammlungs Frevel die bestimmte Zuchthausstrafe ohne

Nach-

Nachsicht zu verhängen hat; wie dann auch in Gemäsheit dessen alle von den innländischen Papiermüllern mit den auswärtigen Papiermüllern oder Lumpensammlern zum Aufkauf der pfälzischen Lumpen und zu deren Ausfuhr ausser Landes abgeschlossene Accords hiermit cassiret und aufgehoben, fürs Künftige aber aufs schärfeste verbotten werden:

2) Von dieser Lumpensperr nehmen gleichwohlen Se. Churfürstliche Durchl. die dem Dieterich Peter Leckerbusch einen zwölfjährigen Bestand verliehene, obengemeldte drei Oberämter aus, und gestatten die Ausfuhr der in diesen Bezirken gesammelten Lumpen jedoch nicht anderst, als unter den in dem zwischen der Churpfälzischen Hofkammer und gedachtem Leckerbusch den 3ten elapsi abgehaltenen Vergleichs-Protokolle und dem gemeldten Leckerbusch am 24. Febr. abhin ausgefertigten Cameral-Bestandsbrief bedungenen, den einschlägigen Oberämtern und allen innländischen Papiermüllern von der Churpfälzischen Hofkammer bereits bekannt gemachten Einschränkungen, vermög welcher der Leckerbusch seinen Lumpenvorrath vor jedesmaliger Ausfuhr allen innländischen Papiermüllern zum Verkaufe schriftlich antragen, und diesen den Vorzug lassen muß, die ihnen zu ihrer eigenen Fabrikatur nöthigen Lumpen in dem bestimmten Preise zu kaufen.

3) Ausser den dem Leckerbusch angewiesenen drei Oberämter ist in allen übrigen Oberämtern auf der Lumpensperr verordnetermasen fest zu beste-

bestehen, und in diesen sämtlichen übrigen Oberämteren, wie auch in denen drei Hauptstädten allen würklich in der Pfalz bestehenden, und den noch künftig dahin kommenden Papiermüllern das allgemeine freie Lumpensammlen mit gänzlicher Aufhebung der vorhin bestandenen Districten weissen Lumpensammlung in Gemäsheit des Höchsten Rescripts vom 19ten November 1783 zu gestatten, wornach die drei Hauptstadträthe, und die Ober- und Unterämtere, durch diese aber die innländische Papiermüllere zu verbescheiden sind.

Die Churpfälzische Regierung hat daher diese Höchste Weisung genauest zu beobachten, solche gehörig verkünden zu lassen, und die weiters nöthige Verfügungen hiernach zu treffen, wie dann auch der Churpfälzischen Hofkammer und Commercien-Commission diese Höchste Verordnung heute abschriftlich zur Nachricht und einschlägigen Mitbeobachtung zugefertiget worden ist. Mannheim den 3ten März 1787.

Aus Sr. Churfürstlichen Durchlaucht special gnädigstem Befehl.

Freiherr von Oberndorff.

Schmiz.

Als wird dem N. N. sothane gnädigste Willens-Meinung zur weitern gehorsamsten Verfüg- und Beobachtung andurch ohnverhalten. Mannheim den 9ten März 1787.

Churpfalz Regierung.

Freiherr von Venningen.

Lebersorg.

16. Verbot des Tobackschmauchens auf den Gassen und bey der Arbeit der Arbeitsleute zu Nürnberg; vom 25. Novemb. 1780.

Nachdem ein Hochlöbl. Rath hiesiger Stadt mißfälligst vernommen, daß denen zu Verhütung besorglicher Feuers-Gefahr oftmals ergangenen und erneuerten Oberherrlichen Verordnungen von hiesigen Burgern, auch denen Unterthanen und Schuz Verwandten in hiesiger Stadt und auf dem Land, biß anhero nicht, wie es sich gebühret, nachgelebet: absonderlich aber der allzusehr eingerissene Mißbrauch des Tobakschmauchens sowohl auf öffentlichen Strassen sogar an Sonntägen vor den Kirchen als auch auf den Heu- oder Holz-Böden und in den Ställen, besonders bey denen Schreinern, Steinmezen, Zimmerleuten, Tünchern, Dachdeckern, Holzhauern und dergleichen, während ihrer Arbeit, einmal wie das andere continuire und fortgesezt werde, und dann billig zu besorgen, daß auf solche Weise in das unter und neben ihnen herumliegende Heu, Stroh, dürre Holz und Spähne leichtlich einiges Feuer kommen, und sich darinnen verhalten, hernachmals in denen Häusern weiter um sich greifen, dadurch aber hiesige Stadt, deren Vorstädte und Dorfschaften grosser Gefahr und Unglück ausgesezt werden dürften; Als wird hiemit nicht nur allen Burgern, Unterthanen, Schuz-Verwandten, sondern auch allen Hand-

werkern, vornehmlich aber denen in hiesiger Stadt und Vorstädten vor oder in denen Burger-Häusern arbeitenden Schreinern, Steinmezen, Zimmerleuten, Tünchern, Dachdeckern, Holzhauern, Taglöhnern, Haußknechten und Fuhrleuten, so lange sie sich auf öffentlichen Strassen, vor den Kirchen, auf den Heu- oder Holz-Böden und in den Ställen befünden und mit ihrer Arbeit beschäftigt sind, nicht nur das Tobackschmauchen bey einer empfindlichen Geld- und Leibesstraffe, mit welcher auch diejenigen Meister, Bau- und Haus-Herren, auch Inwohnere, angesehen werden sollen, welche ihren Gesellen, Bau- und Zinßleuten und Gesinde dergleichen gefährlichen Mißbrauch des Tobackrauchens wissentlich gestatten und nachsehen, nochmals untersagt und verbotten, sondern es wird auch Hochlöbl. gedachter Rath, so viel vorbenannte Leuthe in hiesiger Stadt insonderheit anbelanget, von dem Tage des gegenwärtig publicirten abermaligen Verbotes an, täglich einige Mann auf den Gassen und an denen Kirchen patrouilliren, in den Wirthshäußern nachsehen- und auf die Uebertrettere genaue Achtung geben- auch diejenige, so sie über dem Tobackschmauchen währender Arbeit, oder sonsten antreffen werden, wegnehmen und zu weiterer Bestraffung in Verwahrung bringen lassen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Decretum in Senatu, den 4. Sept. 1765.
Renovatum den 14. Jul. 1771. den 26 Jul. 1779. und den 25. Nov. 1780.

17. Vom

17. Vom Branntwein-Accis im Braunschweigischen;

vom 29. Juni 1750.

Von Gottes Gnaden, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. Es ist vorhin unterschiedlich, auch noch unterm 7den November des 1747sten Jahrs, verordnet, daß in Unsern Landen der ausländische sowohl als einheimische Branntewein anders nicht, als bey ganzen und halben Fässern, auch Tonnen, in gehöriger Grösse, nemlich nach proportion von vierzig sechs Stübchen auf ein halbes Faß, solle eingezogen und ausgeladen werden. Es hat auch allerdings dabey zwar dergestalt sein verbleiben; jedoch sollen zu mehrer Verhütung des gleichwol bemerkten Unterschleifs, von nun an alle Gefässe visiret, inngleichen von allem fremden Korn-Brantewein, wie bisher in Unserer Stadt Braunschweig, also zugleich an allen übrigen Orten Unserer Lande, für ein Stübchen 5 Mgr. 4 Pfen. mithin ein halbes Faß, zu vierzig sechs Stübchen gerechnet, sieben Rthlr. und einen Mgr. mithin für ein ganzes Faß und eine Tonne nach solchem Fuß respective das duplum und die Hälfte an Accise erlegt werden, wenn gleich bey dem visiren sich fände, daß an der proportion solcher Masse etwas fehlet.

let. Würde hingegen eine Uebermasse ausfündig gemacht: so ist davon, nach eben diesem Fuß, die Accise gedoppelt zu bezahlen; und haben alle Unsere Accise-Bedienten, ihren Eiden und Pflichten nach, aufs genaueste hierob zu achten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Geheimen-Canzley-Insiegels. Gegeben in Unserer Vestung Wolfenbüttel, den 29sten Junii, 1750.

Carl, (L. S.)
H. zu Br. u. L.

A. A. v. Cramm.

18. Chur-Bayrische Verordnung, die bürgerlichen Knopfmacher zu München betreffend,

Dat. München, den 12. Dec. 1786.

Seine Churfürstl. Durchlaucht geruheten gnädigst, vi Rescripts d. d. 31. October abhin Höchstdero Kommerzcollegium die Weisung dahin zu ertheilen, daß mittels gegenwärtigen gnädigsten Patents nachstehende Verordnung in Betref der allhiesigen bürgerl. Knöpfmacher Jedermann kund gemacht, und hierauf die Mautämter Obrigkeiten und Handelsleute strictissime angewiesen werden sollen.

Höchst-

Höchstgedacht Se. Churfürstliche Durchlaucht wollen und befehlen dahin:

1) Daß auf die Importirung fremder Gold- und Silberknöpfe der vorige Impost von 6 Kr. auf das Duplum, nämlich 12 Kr. vom Gulden Werths erhöhert,

2) Den Handelsleuten und Krämmern zwar noch ferners sich Gold- und Silberknöpfe beyzulegen erlaubet, doch dieselben dahin ernstlich ermahnt werden, keine Pöbelwaaren sich mehr zu beschreiben, oder zu führen, sondern vielmehr den Bedacht dahin zu nehmen, daß sie zu Aufrechthaltung ihrer hieländischen Mitbürger und Debits ihre diesfalls benöthigten Waaren und Knöpfe bey den hiesigen und andern hieländischen Künstlern und Knöpfmachern, sohin nicht selbst dadurch zu veranlassen haben sollen, daß derley Fabricata gar nicht mehr ins Land hereingelassen, und denselben die Führung solcher Produkte gänzlich verbothen werde. Damit aber nach dem gnädigst begnehmten Offerto der hieländischen Knöpfmacher das Publicum mit guten und weit wohlfeileren Waaren und Knöpfen versehen werde; so soll

3) Den hieländischen Künstlern und Knöpfmachern, welche solche Waaren berechtigtermassen verfertigen, und solche zu verfertigen im Stande sind, nicht nur der Accis gegen alleiniger Mautgebührentrichtung um all jenen zu ihren Fabricaten nöthigen und bey hiesig- Gold- und Silberfabrique nicht zu habenden Materialien, als da sind:

a) Verschiedene geschnittene und durchbrochene Perlmutterplatten,

b) Faßionirte und unfaßionirte Gold- und Silberblatten,

c et *d*) Faßionirte gold- und silberne Ringe;

c et *f*) Gold- und silberne Rosetten und Perlen,

g, *h* et *i*) Gefaßte Steinlein, rund und langlecht von verschiedenen Farben,

k, l et *m*) Derley kleine Rosetten,

no et *p*) Gefärbte Boullion,

q) Gold- und silberne Folien von verschiedenen Farben, und endlich

r) von dem gefärbten Blätt gänzlich nachgelassen, sondern auch denselben erlaubt seyn, auf gegründete Anzeigen, daß bey den Handelsleuten und Krämmern unächte oder gar falsche Knöpfe für gut und ächt verkauft werden, mit Zuziehung der ordentlichen und Mautobrigkeiten in die Läden einzufallen, und solche als confiscabel und strafbar behandeln zu lassen; dagegen sollen sie Knopfmacher

4) schuldig und gehalten seyn, bey ebenfallsiger Strafe der Confiscation und Verluste des Accisesnachlasses-Beneficii all jene Materialien, die im Lande (außer obig-angezeigten) zu haben, bey der Voglischen Gold- und Silberfabrique abzunehmen und sich bey weiterer Confiscation und Einziehung ihrer Gerechtigkeiten, nicht zu unterstehen, unächte, oder gar falsche Materialien zu solch aus Gold, Silber, Blett und Rosetten

setten verfertigten Waaren zu gebrauchen, wie dann auch

5) Se. Churfürstl. Durchlaucht sich von denselben gnädigst versehen, daß sie den hieländischen Handelsstand, und das Publicum nicht im Werthe übernehmen, und ihr unterthänigstes Offertum getreulich halten werden, nebstbey auch das ganze Land, sowohl in quantitate et qualitate hinlänglich versehen können, sohin dieser höchsten Gnade und Beneficii sich allerdings würdig machen werden, ausser dessen alle diese Faveurs denselben wiederum eingezogen und revocirt seyn sollen. Und da übrigens und letztlich

6) vorgekommen, daß verschiedene Leute, die sich inn- und außer der Stadt, dann auf dem Lande auf das Knöpfmachen verlegen, ihre schlechten Waaren dem hiesig- geringern Handelsstande, und in Dultzeiten den fremden hieher kommenden Krämmern packweise verkaufen, auch sonst von Hause zu Hause verhausiren, und einige sogar hierauf Patente erschleichen, und dadurch das Privilegium behaupten, weiters auch die geringeren Handelsleute nebst Verkaufung derley schlechten Pfuscherwaaren allerley Compositions-Knöpfe vom Auslande hereinbringen, wodurch, was das erstere betrifft, das Publicum betrogen, und fürs letztere die Art guter Knöpfwaaren, so von den inländischen Künstlern und Meistern verfertiget, in gänzlichen Verfall gerathet; nicht minder auch die Schneidermeister sich unterfangen, von derley Pfuschern solche schlechte Knöpfe

zu erkaufen, und ihnen Kundschaft einzurathen, so wollen Höchstgedacht Se. Churfürstliche Durchläucht solche unerlaubte Gewerbsbeeinträchtigungen alles Ernsts, und bey Confiscationsstrafe abgeschaft haben. Wornach sich also alle und jede Mautämter und Obrigkeiten schuldgehorsamst zu achten, und dieser gnädigsten Verordnung strictissime nachzuleben wissen.

München den 17 December 1786.

Ad mandatum serenissimi D. D.
Electoris proprium.

von Plank, Director.

Joseph Aloys Krebel.
Kommerzsecretär.

19. Mährisch-Schlesische Gubernial-Verordnung, die Fleischtaxe und das Fleisch-Gewerbe nach Zunftmässigen Vorrechten betreffend.

Dat. Brünn den 29. März 1787.

Se. Majestät haben durch höchstes Decret vom 8ten März d. J. auf den von der Stadt Brünner Fleischhauerzunft um Erhöhung des Fleischpreises geschehenen Gesuch derselben die Fleischpreiserhöhung bewilligt, zugleich aber verordnet, daß von nun an das Fleischergewerb

nach

nach den zunftmäßigen Vorrechten aufgehoben; somit gestattet werden soll, daß ein jeder unter der Polizeyaufsicht das Fleischgewerb auf freye Hand betreiben möge.

Da aber das Publicum mit einer höhern Satzung des Rindfleisches nicht beschweret, und eben so wenig jemand gezwungen werden kann, für beständig mit seinem Schaden Fleisch auszuhauen: so hat

1) Diese Fleischpreiserhöhung mit einem halben Kreutzer vom Pfund nur bis 1sten May d. J. zu bestehen.

2) Ist zwar Jedermann mithin auch den Juden der Betrieb des Fleischgewerbes gestattet; jedoch sollen die den Fleischverkauf Ausübenden sich bey dem Magistrate, Stadtrathe oder bey der Grundobrigkeit um die Anweisung des Verkaufsplatzes melden; doch ist das Fleisch nur auf dem öffentlichen Markte, und in ordentlichen Fleischbänken, Bauten oder Hütten, keineswegs aber auf offenen mit Plöcken unterstützten Tafeln, wodurch Unreinigkeit und Gestank verursacht wird, zu verkaufen. Wie denn auch jeder Fleischhauer, so wie selber von einem die Polizey besorgenden städtischen oder obrigkeitlichen Beamten verlangt werden würde, sich der in Absicht auf das gesunde und genußbare Fleisch vorzunehmenden Untersuchung unentgeldlich zu unterziehen hat.

3) Muß alles eingetrieben werdende lebendige Vieh ob den bestehenden oder von den Orts-

vorstehern auszuweisenden Schlachtplätzen unter der vorgeschriebenen Aufsicht der Viehbeschauer geschlachtet werden.

4) Wird alles Hausiren mit geschlachtetem Vieh unter Strafe dessen Verlusts verbothen, welches sich auch auf die von dem Bauernvolke oder wem sonst zu Markte bringenden kleineren Gattung geschlachteten Viehes, als: Kälber, Lämmer, Frischlinge, Spanferkeln und so weiter verstehet; wobey jedoch den Verkäufern frey bleibt, derley Fleisch auf dem ihnen angewiesenen Platze entweder stückweis oder ganz nach dem Gesichte, oder nach dem Gewichte, so wie selbe hierwegen mit den Käufern eins werden, zu veräußern. Uebrigens können auch, wie bisher, die auf dem Markte verkauften oder aber sonst bestellten Fleischgattungen durch die Fleischhauerknechte oder die Verkäufer selbst in die Häuser gebracht werden.

5) Steht jedermann frey, der sich in dem Gewichte des Fleisches verkürzt zu seyn glaubt, das Fleisch in den Städten bey den Polizeybehörden, auf dem Lande aber bey den Wirthschaftsämtern oder den Gerichten nachwägen zu lassen.

6) Hat zur Vermeidung aller Bedrückung und Bevortheilung des Publicums es auch bey dem untern 30sten Hornung 1781 kundgemachten Fleischzuwagsreguladiv sein Verbleiben; welchem dann noch ferner auf das genaueste nachgekommen werden muß. Brünn den 29 März 1787.

Ludwig Graf von Cavriani.

20. Gülich und Bergische Verordnung, die Besichtigung des Hornviehes, ehe es geschlachtet wird, betreffend.

Dat. Düsseldorf den 1. May 1787.

Wir Carl Theodor — Liebe Getreue! Uns ist gelegentlich der in hiesigen Unseren Herzogthümen einige Zeither, unter dem Hornviehe entstandenen leidigen Seuche, des sogenannten fliegenden Zungenkrebses, unterthänigst angezeigt worden, daß nach Lehre bewärter Aerzte der ganze Körper solchen Viehes angesteckt, und daher dem Menschen der Genuß der Milch und Fleisches von dergleichen ungesunden Viehe in der Folge sehr schädlich seyn dörfte; um diesem Uebel nach Möglichkeit vorzubiegen, verordnen Wir gnädigst und wollen: daß künftig jedes Stück Viehe in denen Städten von den zur Halle bestellten Metzgermeistern und Dienern — auf dem Lande aber durch jeden Orts Vorstand in Beysenn sogenannter Pferdsärzte, oder des Waasenmeisters vor dem Schlachten wohl untersuchet, daß auch von solchem kranken Viehe keine Milch feilgebothen werden solle;

Da nun diese Vorkehr zum gemeinen Besten gereichet; so versehen Wir Uns gnädigst, daß derselben genauest werde nachgelebet werden, in so lange die leidige Seiche andauret, wo sonst auf beschehende Anzeige die Freveler mit der schärfesten unnachläßigen Strafe werden angesehen werden. Wir befehlen solchem nach auch Un-

Unsern Beamten sammt und sonders gnädigst gegenwärtige Verordnung von den Kanzeln zu jedens Nachricht verkünden zu lassen; und den Erfolg in 14 Tägen, bey Strafe 6 Rthlr. unterthänigst zu berichten. Düsseldorf den 1. May 1787.

Aus Sr. Churfürstl. Durchleucht sonderbarem gnädigsten Befehl.

C. Graf von Nesselrod.

Krey.

---

21. Hochfürstl. Passauischer Verruf die Mezger betreffend.

Dat. Passau. den 20. März. 1787.

Nachdem sich die hiesigen sämmtlichen bürgerlichen Fleischhacker hierorts erkläret haben, auf den damaligen Satz pr. 5 Kr. das Rindfleisch nicht mehr ausschrotten zu wollen; und gemäß gnädigsten Kabinets-Decrets vom 19ten dies, die freye Erhaltung der Fleischergerechtsame wiederholt auszurufen, und das hiesige Publicum mittels Veranstaltung der Pfleg- und Landbeamten bis kommenden Samstag mit Fleisch versehen werden solle; als wird hiemit jedermänniglich aufgefodert, daß, wer das hiesige Publicum bis künftigen Samstag, und dann ferner fort um den bestehenden Satz pr. 5 Kr. unklag-

bar zu bedienen sich anheischig mache, eine freye Fleischersgerechtsame erhalten solle. Zu welchem Ende auch an die treffende Gerichter zu Erleichterung des Mastviehs-Einkaufs bereits das Nöthige erlassen worden. Gegeben in dem hochfürstl. Hofrath zu Passau; den 20ten März 1787.

Ferner haben Se. hochfürstl. Gnaden mittels gnädigsten Kabinets-Decrets vom 20sten dieß zu resolviren geruhet, daß allen sich anmeldenden Metzgern nebst Anweisung eines Geldvorschußes bey der hochfürstl. Aerarialkasse (Falls sie eines benöthigten) und nebst unentgeltlicher Vergleichung der Gerechtsame die gnädigste Gesinnung mit dem kund gemacht werden solle, daß Höchstdieselben zu ihrer Gewerbserleichterung sowohl in Hinsicht des Viehkaufs, als auch des Unschlitts, und des Hautverschleises, alle mögliche Verfügung treffen würden, wofern sie sich das Publicum bis 1sten May gegen den Satz pr. 5. Kr. unklagbar zu bedienen erbieten. Passau den 22ten März 1787.

22. Artikel, welche in der Bijouterie-Fabrik zu Ludwigsburg fabricirt werden, nebst dem ungefähren Preis, welcher nach dem 6 Karatigen Golde ausgeworfen worden. Die Artickel à 14 und 18 Karat sind nach dem Verhältniß des Goldes theurer.

Uhrketten von 1 bis 4 Carolins.
Uhrbänder von 2 Fl. bis 20 Fl. und mehr.
Breloquen von 1½ bis 11 Fl.
Ohrengehänge von 4 bis 20 Fl.
Brasselets mit ächten Perlen von 36 bis 60 Fl.
— — ohne feine Perlen von 16 bis 24 Fl.
Prententionen von 5 bis 11 Fl.; 15 bis 30 Fl.
Stöckknöpfe von 8 bis 28 Fl.
Etuis von 9 bis 30 Fl.
Porte Cragons von 5 bis 12 Fl.
Silberne Schnallen von 11 bis 25 Fl.
— — mit Gold belegt von 3 bis 6 Carolins.
Goldene Degen von 9 bis 12 Carolins.
Desertbestecke von 5 Carolins.
½ Duzend Kaffeelöffel 3 Carolins.
Lorgnetten von Schildpadd oder Perlenmutter mit Gold garnirt à Ressort 24 Fl.
— — ohne Ressort 8 bis 12 Fl.
Messer mit goldenen und stählernen Klingen 22 Fl.
Scheerchen mit Gold garnirt 5 Fl.

Beutelringe, Fingerhüte 4 bis 5 Fl.
Zahnstocher $1\frac{1}{2}$ Fl.
Hemd-Nadeln von 1 bis 11 Fl.
Kreuz, Herz von 1 bis 11 Fl.
Halsschnallen von 8 bis 12 Fl.
Hutschnallen von 8 bis 16 Fl.
Hemdknöpfe von $5\frac{1}{2}$ bis 9 Fl.
Stockbänder 2 bis 3 Fl.
Pettschaft, massiv und mit Stein $2\frac{1}{2}$ Fl. 5 bis 12 Fl.
Strickstiefeln 6 Fl.
Dameshaken 12 bis 40 Fl.
Ringe mit ächten Perlen 12 bis 22 Fl.
— — ohne Perlen, aber à med: ꝛc. $5\frac{1}{2}$ bis 11 Fl.
Kugelringe $1\frac{1}{2}$ bis 3 Fl.
Tabatiers (wird keine à 6 Karat gemacht) à 14 Karat von 10 bis 20 bis 30 Carolins.

Auch werden ganz goldene Schuhschnallen überhaupt alles auf Bestellung gemacht; es darf dabey nur der Gehalt des Goldes und der Preis, den man dafür ungefähr bezahlen will, bemerkt werden.

Die Addresse ist:

Mergery & Comp. in Ludwigsburg.

---

23. Courant-Preise der bey der Marmor-Fabrike zu St. George am See bey Bayreuth gefertigt werdende Waren als: (*)

	Rthl.	Gr.
Ovale Tabattieren das Stück —	1	—
viereckigte dergleichen — —	1	8
runde dergleichen — —	—	16
In Silber oder Tombac und vergold beschlagen dergl. das Stück —	3	—
Canaster- oder Rauchtabak-Büchsen das Stück — —	3	—
Detti, grössere à 4 bis —	8	—
Mörser, nach Proportion der Grösse das Stück à 1 bis —	10	—
Reib- oder Präparir-Schaalen mit den Pistillen, ebenfalls nach Proportion zu 8 Gr. bis — —	1	—
Antique faconirte Vasen, das Stück 3, 6, 8, 12, 20 bis —	30	—
Fuß-Wärmsteine — —	1	—
Brief-Preßsteine oder Briefhalter, das Stück — —	—	8
Glätt- oder Blöttsteine —	—	8
Eyer und Kugeln, die Hände zu wärmen, das Stück —	—	5

Wärm-

(*) Man vergleiche hiermit: Handlungszeitung. Gotha. 1786. S. 72.

A. d. H.

	Rthlr.	Gr.
Wärm=Teller - -	—	12
Detti mittlere - -	—	16
Detti grössere - -	1	—
Schreibzeuge - -	3	—
Dergl. Doppelte mit einem Leuchter	8	—
Tischplatten, modern geschweift, oder glatt auf den Kanten, das Stück à 1½ Schuhe Länge und drunter	2	—
Detti — 2 - -	3	—
Detti — 2½ - -	4	—
Detti — 3 - -	6	—
Detti — 3½ - -	8	—
Detti — 4 - -	10	—
Detti — 4½ - -	12	—
Detti — 5 - -	15	—
Antique façonirte dergl. mit Canelluren, in doppelten Preisen.		
NB. Von den Marmorsorten (so weiter unten am Ende dieses Absazes) Nro. 1, 4, 5 und 31 gelten diese Tischplatten um ein Viertel und von Nro. 11 und 12 um die Hälfte mehr.		
Spielmarken das Hundert -	2	—
Farben=Reibsteine nebst den Läufern das Stück à 1 Schuh -	—	12
Detti — 1¼ - -	—	16
Detti — 1½ - -	1	—
Detti — 1¾ - -	1	8
Detti — 2 - -	2	—

Co=

	Rthlr.	Gr.
Colonnen-Leuchter das Stück -	1	16
Angeschliffen und polirte Proben das Sortiment à 33 Stück -	2	16
Dergleichen grössere - -	3	16
Dergleichen noch grössere in Naturalien-Sammlungen zu 5 bis -	10	—
Einzelne Probstücke à 2, 3 u. 4 Gr.	—	—

Ausser vorbemeldten Waren werden auch auf Verlangen alle übrige in Marmor practicable Arbeiten, nach vorgeschriebenen Maassen oder Zeichnungen gefertigt, als Camin-Einfassungen, Denkmähler, einförmige und dessinirte Fußboden, Altare, und dergl. Es kann sich jedermann guter Bedingung und billiger Preise versichern. In der Zuschrift kann die Addresse an die Marmor-Fabrike zu St. Georgen am See bey Bayreuth gestellet werden.

Die vorzüglichsten Arten des Marmors, welche in dieser Fabrik verarbeitet, und auch in den vorher angezeigten Proben verkauft werden, sind folgende:

Nro.
1. Dunkel.
2. Hellgelber von Streitberg.
3. Weißgrauer von Casendorf.
4. Bläulichter, mit Schwefelkies-Stiften von Weydesgrün.
5. Dergleichen, etwas verschiedener, eben daher.
6. 7. 8. Grauer, mit grünlichten Adern, dann braunen und weissen Flecken, von Schertlas.

Meer-

Nro.
9. Meergrüner, von Naila.
10. Schwarz und grauffleckigter von Löhmer.
11. Dergleichen mit Marcasit-Blumen, eben daher.
12. Fleckleins-Marmor, Breccia oder Wurst-Stein, von der Ueberkehr.
13. Schwarzer mit lichtem Gewölke, vom Schübelhammer.
14. 15. Dergleichen Dunkelschwarz, von Schwarzenbach.
16. 17. 18. Fleischfarb und rother, von Hurtigwegen.
19. Weiß- und schwarzscheckiger, von der hohen Strasse bey Hof.
20. Dergl. etwas dunkler, von Leiniez.
21. Leberfarbiger, von der Geigen bey Hof.
22. Grauer mit rothen Dupfen, eben daher.
23. Bräunlichter mit rothen Flecken, von Hof.
24. Grauer, von der Geigen bey Hof.
25. 26. Dunkel und hellbrauner, von der untern Brücke bey Hof.
27. Hellgrauer mit rothen Dupfen, vom Eichelberg.
28. Braunrother und
29. Brauner, von Gattendorf.
30. Bläulichtgrauer von Regnizlosa.
31. Weisser, von Wunsiedel.
32. 33. Muschel-Marmor, in der Gegend von Bayreuth.

24. Preise

24. Preise der hölzernen Spielware der Salzburger zu Altdorf bey Nürnberg.

Im Jahre 1735 liessen sich zu Altdorf, bey Nürnberg, 14 Salzburger Emigranten-Familien häuslich nieder, um daselbst allerley Arten von hölzerner Spielware zu verfertigen. Die meisten derselben wurden in dieser Absicht von Manufacktur Händlern zu Nürnberg dahin verschrieben, welche mit ihnen einen förmlichen Kontract schlossen, vermöge dessen sie blos für diese Kaufleute arbeiten durften. Die damals festgesezten Preise und Contracte müssen noch gegenwärtig gehalten werden, und dies ist die Ursache, warum sich diese fleissigen Leute doch meistens in sehr armseligen Umständen befinden. Sie würden auch nicht einmal auf diese elende Art leben können, wenn sie nicht schon ihre kleinsten Kinder mit zu ihrem Gewerbe gebrauchen könnten. — Es sind diese Salzburger von dreyerley Art, nemlich Drechsler, Schnizer, und Schachtelnmacher; der leztern waren im Mai 1785 drey. — Alle ihre verschiedenen Spielwaren sind mit bunten Farben, die sie mit Leimwasser anmachen, bemahlt, und werden, wenn sie trocken sind, um ihnen einen besondern Glanz zu geben, noch mit blossem Leimwasser überstrichen, weswegen sie auch keine Nässe vertragen.

Die

Die Verhandlungsart derselben an die Kaufleute zu Nürnberg, welche sie alsdann als Nürnberger-Spielware, weit und breit verschicken, geschieht, eben so, wie bey den meisten sogenannten Manufactur-Waren, nach Guldenwerk, wobey aber der Gulden nicht immer zu 60, sondern meistens nur zu 48 Kreuzern angenommen wird.

Von dreyen dieser Salzburger erhielt ich im Jahre 1785 folgende Preisverzeichnisse, worin der geringe Preis der Ware allerdings zu bewundern, aber zugleich auch ein Beweis ist, wie geschwind die Arbeit von statten geht:

a. Balthasar Holz liefert den Kaufleuten zu Nürnberg aufs Guldenwerk, den Gulden zu 48 Kreuzern gerechnet:

	Stück.
Affenprediger aufs Guldenwerk	14
Eichhornleyern - -	14
Bockleyern - -	20
Bärenhezer - -	14
Thierleyern - -	20
Gemsenleyern - -	20
Reuter - - -	18
Einfache Reuter - -	24
Kinderleyern - -	20
Soldatenleyern - -	20
Postreuter - -	20
Reffträger - -	18
Fuchsleyern - -	18
Hahnenreuter - -	18
Kleine ditto - -	30
Sternsinger - -	24

	Stück
Klingende Gaukler aufs Guldenwerk	24
Schiffleyern - -	14
Taubenschlagleyern - -	14
Schiffleyern mit Dach -	12
Gartenleyern - -	14
Hasenjagden - -	14
Wildschweinjagden - -	14
Maulesel - -	14
Husarentrompeter - -	14
Hahnen mit springenden Füchsen	14
Geldmacher - -	20
Eseltreiber - -	20
Sänftenträger - -	20
Kaleschleyern - -	10
Kutschen - -	10
Stuckwagen - -	10
Bierwagen - -	10
Fleischhacker - -	12
Klingende Ochsenschläger -	14
Doppelte Ochsenschläger -	12
Rauhe Hirschleyern - -	14
Schäferleyern - -	14
Schäferin - -	8
Harlekin - - -	8
Schiff auf Rädern - -	12
Kinderschwingerin - -	24
Gänseleyern - -	20
Entenleyern - -	24
Hahnenleyern - -	20
Adlerleyern - -	24
Schlotfeger - -	24
Hühnerleyern - -	24

Thier=

	Stück.
Thierleyern aufs Guldenwerk	24
Elephantenleyern - -	24
Tiegerthier - -	24
Jägerey - - -	20
Schäferleyern - -	20
Hühnerleyern mit Geigern -	20
Hannswürste - -	20
Büttner - -	20
Zimbelspieler - -	18
Wiegenleyern - -	14
Schneider auf Geisböcken -	14
Husarenzelt - -	14
Umdrehende Reuter - -	24
Gemsenleyern mit springenden Hunden	14
Kleine Husarenzelt - -	18
Steinmezenleyern - -	12
Ditto - - -	20
Klingende Marktschreyer -	10
Turteltauben - -	20
Kinderschwinger - -	10
Ochsenwagen - -	12
Hühnerträger - -	18
Affenleyern - -	24
Umdrehende Hunde - -	24
Soldatenleyern - -	14
Tauben auf Häuslein - -	20
Pfauenleyern - -	24
Kindleinfresser - -	30
Soldaten, die um das Haus marschiren	12
Schmidtleyern - -	24
Kutschen mit 4 Pferden -	14

Stück.

b. Franz Paulus Holz liefert:

Gemsberg aufs Guldenwerk zu 48 Kreuzer	8
Ditto, kleinere - -	10
Viereckete=, Tauben=, Thier=, Reuter= und Schaf=Leyern -	14
Uhrleyern - -	20
Hupfende Leyern — zu 60 Kr.	32
Ditto mit Gitter - -	24
Maus= und Schlangen=Kästchen	32

c. Sebastian Ilsanger liefert aufs Guldenwerk, den Gulden zu 48 Kr. gerechnet:

Kutschen=Schachteln mit 8 Pferden	4 St.
- - - 6 -	5
- - - 4 -	6
- - - 2 -	10
Schiff in Schachteln -	4-5
Kutschen=Schachteln mit 8 Pferden	10
- - - 6 -	16
- - - 4 -	18
- - - 2 -	22
- - - 1 -	30
Stecken=Gaukler - -	18
Flinten - -	14
Ditto - - -	20
Ditto - - -	24
Feine blaue Flinten - -	12
Ditto mit schwarzen Läuffen -	12
Pistolen - - -	20
Degen und Säbel - -	32
Schubkarren - -	18

Anmerk. Die Bestellungen geschehen Numernweis, allemal nach der Zahl, wieviel Stück für ein Guldenwerk gegeben werden.

25. Preise der verschiedenen Thonwaren in den Fabriken zu Gros-Allmerode.

Diese sind schon oben (*Nro.* 1.) in der technologischen Beschreibung von Gros-Allmerode bey jeder Fabrik mitgetheilt worden.

26. Gewerbliste von Nürnberg von den Jahren 1720, 1781 und 1785.

Ich hoffe, daß die folgende, selbst an Ort und Stelle, mit unglaublich vieler Mühe erfragte Gewerbliste vieler Mühe erfragte Gewerbliste von Nürnberg um so viel willkommener seyn wird, da man noch in keinem einzigen Werke eine so vollständige Liste dieser Art aufzuweisen hat. Bisher schäzte man mit Recht das von Herrn Nicolai (*) gelieferte Verzeichnis dieser Art als das vollständigste, allein daß das hier mitgetheilte ungleich vollständiger sey, erhellet schon aus der flüchtigsten Vergleichung beyder untereinander; denn Herr Nicolai benennt nur 124 Handwerker, und hier findet man 344 Gewerbe überhaupt, unter welchen leztern freilich mehrere nicht eigentliche Handwerker sind, aber doch allerdings

 zu

(*) S. dessen Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781. Erster Band. Beylage S. 112 bis 120.

zu den Gewerben gehören; und über die Stärke der einzelnen Gewerbe findet man bey Herrn Nicolai gar keine Nachrichten. — Alle die vom Jahre 1720 angezeigten Zahlen stammen aus einem zu Nürnberg von einem meiner schäzbarsten Freunde erhaltenen Manuscript des berühmten Doppelmayer; die vom Jahre 1781 hatte ein mir vorzüglich theurer Freund, Herr Prediger Strobel, die Güte mir mitzutheilen; und die vom Jahre 1785 habe ich selbst, wie schon gesagt, mit vieler Mühe selbst gesammlet. — Die Erläuterung verschiedener hier genannten, sonst nicht sehr bekannten Gewerbe soll ganz kurz im zweyten Stücke dieses Magazins, so wie nach und nach in den folgenden Stücken eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Gewerbe zu Nürnberg geliefert werden, wozu ich um so viel mehr im Stande bin, da ich mich, hauptsächlich der Technologie wegen, über dreyviertel Jahre in dieser merkwürdigen Stadt aufhielt, und von, mir ewig unvergeßlichen Freunden in verschiedenen Ständen, in meiner Absicht aufs gefälligste unterstüzt wurde. — Die in dem folgenden Verzeichnisse mit einem † bezeichneten Gewerbe sind seit dem Jahre 1720 (so wie schon zuvor viele andere) in Nürnberg abgestorben.

Künste, Handwerke u. Gewerbe.	Ums J. 1720		Im J. 1781		Im Jahre 1785.			
	Meister	Gesell.	Meist.	Gesell.	Meist.	Gesell.	Jungē.	Geschw.
Ablader - -					26			
Aezmahler - -	2							
Ahlenschmiede - -	18		48	24	50	24	12	3
Alabasterer - -	3		12	5	3			
Altmacher, Altreissen -	56		106	90	117			
Apotheker - -	7		7		7			
Ausbreiter für die Goldschmiede					4			
für die Rothschmiede								
Bader - -	11		11		10	12		
Ballenbinder - -					12			
Barbirer - -	17		17		19	22	2	
Baretmacher - -	13				1			
Baumeister - -	1							
Becken - -	70		70		76	113	30	6
Beckschlager - -	2				2			
Beutler und Handschuhmacher	15		15	14	11	11		
Bierbrauer, rothe	27		23		23			
weisse	11		11		11			
im Waizenbrauhaus					1			
Bierschenken, wenigstens					500			
Bierkieser - -					2			
Bildhauer - -	1				4			
Blasbalgmacher - -	2				1			
Bleicher - -					2			
Bleyweißhölzleinmacher -								
Bleystiftmacher - -					3			
Bogener - -					1			
Bortenmacher, Posamentirer	137		100	25	130	30	1	
Brantweinbrenner - -					7			
Bresilholzmüller - -					1			
Briefmahler - -	11		11		14	2	2	3
Brillenmacher - -	12		12		8	2		
Brunnenfeger - -					1			
Brunnenmeister - -					2			
Buchbinder und Futteralmacher	30		30		27			
Buchdrucker - -	6				6			
Buchhändler - -	10		10		12	6	3	
Bücheraltreissen, Antiquarien								
Büchsenschifter - -	2		2		1	2		
Büchsenschmied, Büchsenmacher	6		6		6			
Bürstenbinder - -	10		15	4				

M 4 Büttner

Künste, Handwerke u. Gewerbe.	Ums J. 1720 Meister	Gesell.	Im J. 1781 Meist.	Gesell.	Im Jahre 1785 Meist.	Gesell.	Junge.	Geschw.
Büttner - -	62		70	40	56	40	24	4
Cartätschenmacher - -	10				5	6		1
† Clauber - -	4							
Cerfelatwurstmacher -								
Compaßmacher - -	14		3		3			
Concirer - -	1							
Cottunfabrik, Zizfabrik -					1			
Cimentfabrikanten -					3			
Dachdecker - -	20		12	70	12	50	8	3
Darmsaitenmacher -					4			
Darmsaitenschaber -					1			
Deckenweber, Teppichmacher					7	4		
Destillirer - -					3			
Diamantschneider - -	2				1			
Dockeleinmacher - -	12							
Dosenmacher - -					8			
Dosenmahler - -					8			
Dosenpolirer - -								
Drathzieher, am Wasser	2		7		1			
Gold- und Silber-	12				12	2		
Meßing-								
Eisen- und Stahl-								
Drechsler - -			112	40	120	40	30	3
Eisenhändler - -					5			
Färber, und zwar:								
Schwarz-					8			1
Schön- oder Engl. Tuch-	11				1	7		
Tuch- und Garn-	7				5			
Fayancefabrikanten -					1			
† Federschmücker - -	3							
Feilenhauer - -	132		40	30	40			
† Feuerschloßmacher -	6							
Fingerhüter - -	10				2	1		
Fischangelmacher - -					3			
Fischer, gesalzene - -	10				10			
grüne -					8			
Flaschner - -	6		40	16	36	12	6	3
Flinterleinschlager - -	9							
Folioschlager, für die Spiegel					1			
für die Jubelirer					1			
Formschneider - -	4							

Gänse-

Künste, Handwerke u. Gewerbe.	Ums J. 1720 Meister	Ums J. 1720 Gesell.	Im J. 1781 Meist.	Im J. 1781 Gesell.	Im Jahre 1785 Meist.	Im Jahre 1785 Gesell.	Im Jahre 1785 Junge.	Im Jahre 1785 Geschw.
Gänserinnen - -					8			
Gastwirthe und Weinschenken					209			
Geigenmacher - -	2				3			
Geschmeidmacher - -	6				6	4	1	2
† Geschmeidgiesser -	4							
Geschworne Frauen -					7			
Getreidemesser - -					12			
Gewürzmüller - -					2			
Glätter - -					4			
Glasblaser - -					1			
Glasschleifer - -								
Glasschneider - -	1							
Glaser - -	28		12	5	14			3
Glocken- und Stückgiesser	1		1		1			
Goldschlager - -	12		12		13	17	5	
Goldschmiede - -	65				60	12	4	5
Gold- und Silberspinner	14							
Goldhändler - -					10			
Goldsticker - -					2			
Gradirer - -	2							
† Granatenschneider -	1							
† Granatensezer - -	5							
Gürtler - -	18		50		54	24	8	3
Hafner - -	25		24	18	24	26	24	3
Haubenmacherinnen -								
Haubnerinnen - -					5			
Hausknechte - -					45			
Haussirerinnen - -								
Hebammen - -					17			
Heffner und Essigmacher	8		10		10			
Heftleinmacher - -	20				65	17	3	3
Hirsneyer - -	7				5			
Höglerinnen - -								
Holzmesser - -					18			
Hopfenmesser - -					1			
Hornrichter - -	9				10	3	4	
Hüttlerinnen - -								
Huf- und Waffenschmiede	18		16	30	16	44	3	3
Huter und Hutstaffirer -	12		12	6	16	13	1	3
Illuministen, über -					100			
Instrumentenmacher -					2			

Künste, Handwerke u. Gewerbe.	Ums J. 1720 Meister	Ums J. 1720 Gesell.	Im J. 1781 Meist.	Im J. 1781 Gesell.	Im Jahre 1785 Meist.	Im Jahre 1785 Gesell.	Im Jahre 1785 Jungē.	Im Jahre 1785 Geschw.
Käser, Käshändler -	8		8		8			1
Käufflinnen - -								
Kaffeehäuser - -					2			
Kalkmesser - -					1			
Kammacher - -	53		90	24	90	26		
Kannengiesser - -	10		20	10	20	11		3
Kartenmacher - -	5				6			
† Kartensezer - -	1							
Kastenknechte - -					5			
Kettenschmiede - -	15							
Kettleinbieger - -					2			
Klingenschmiede - -	9							
Knackwurstmacher - -					3			
Knopfmacher - -								
Kohlenmesser - -					4			
Korbmacher - -					2			
Kreidenschneider - -								
Küchleinbacher - -								
Kürschner - -	54				24	10	1	3
Kümmerlinghändler -					10			
Kunsthändler - -					8			
Kupferdrucker - -	2							
Kupferhändler - -								
Kupferschmied auf dem Hammer					3			
Kupferschmiede im Hause	16		10	6				
Kupferstecher - -	40				53			
Kuttler, grosse - -	4				4			
kleine - -								
Lackirer - -								
Lanzetten- und Laßeisenmacher	2				2			
Lautenmacher - -	2							
Lebküchner - -	14				11			
Lederer, Rothgerber -	33							
Leder- und Gollerhändler -	33							
Lederzurichter - -	6							
Leimsieder - -	2				1			
Leinwandmesser - -								2
Leinwandhändler - -								
Leinwandschauer - -								
Leistschneider - -					3			
Lionsche Drathzieher =								

Licht-

Künste, Handwerke u. Gewerbe.	Ums J. 1720 Meister	Ums J. 1720 Gesell.	Im J. 1781 Meist.	Im J. 1781 Gesell.	Im Jahre 1785. Meist.	Im Jahre 1785. Gesell.	Im Jahre 1785. Jungk.	Im Jahre 1785. Geschw.
Lichtzieher - -	14				14			
Löthschlosser - -					5	3	1	3
† Löffelschmiede - -	4							
Lohngoldschlager - -	1				3			
Lumpensammlerinnen -					54			
Mahler - -	16				20			
Malzmesser - -					8			
Maurer - -	6				5			
Messerschmiede - -	155				26			
Messingbrenner - -	2							
Messinghandlungen -					3			
Messingschaber - -					12			
Messingschlager - -								
Methsieder } -	4				2			
Methschenken } -								
Mezger, Rind-	108				44	58		6
Schwein- -	23		23		24	21		3
Mühlen - -	13		12		12	77		2
Münzmeister - -	1				1			
Münzeisenschneider -					4			
Nachtwächter, schreiende					30			
Mittel- - -					10			
Blasende Hörnleins-					8			
Gatter- - -					8			
Nadler - -	17				10	8	5	3
Nadlerfabrikanten - -					2			
Nagler - -	28		28	40	30	40		3
Neberschmiede - -	17				5	2	3	2
Nestler - -	13				3			
Oblatenbäcker - -					5			
Obstlerinnen - -					12			
Obstmesser - -					1	1		
Orgelmacher - -					2			
Papierer - -					1			
Pappenheimer, Nachtarbeiter	4				2			
Parasolmacher - -					1			
Paruckenmacher - -			12		12	30	12	2
Pastetenköche - -	7				9			
Paterleindreher - -	9							
Paternostermacher -	36		36	24	36	28	6	3
Paukenmacher - -	1				1			

Künste, Handwerke u. Gewerbe.	Ums J. 1720 Meister	Ums J. 1720 Gesell.	Im J. 1781 Meist.	Im J. 1781 Gesell.	Im Jahre 1785 Meist.	Im Jahre 1785 Gesell.	Im Jahre 1785 Junge.	Im Jahre 1785 Geschw.
Pergamenter - -	4		2					
Pfannenschmied - -	2		2		2			
Pfannenhändler - -					1			
Pfeiffendreher - -								
Pfenferer - -								
Pflasterer - -	1				1	16		
Pflastermacher - -								
Pfragner, Groß= } -	83				31			3
Klein= }					72			
Planirvergolder - -								
Plättleinschlager - -					12			
Plätter - -								
Polirmühlen - -					4			
† Pulvermüller - -	1							
Pürschner - -								
Puppenmacher - -								
Raschmacher - -								
Rauh= und Hohlschleifmühlen					5	7		
Rechen= und Schreibmeister	28				19			
Rechenpfenningmacher	9				4			
Riemer - -	2				2			
Ringleindreher - -	5							
Rinnenhauer - -	2							
Röhrenmeister - -	2		3	3	3	3	1	
Handlanger -				3		3		
† Rohrbohrer - -	1							
Rothschmiede, - -	250		250	100	205			5
nemlich:								
Giesser, Verleger	120				50		4	
Former - -							4	1
Leuchtermacher -					20		4	1
Ringmacher -	3						3	
Rollenmacher -					16	4	6 }	1
Gewichtmacher -							5 }	
Wägleinmacher -							3	1
Hahnen=Zapfen -					17	10	2	1
Drechsel -					90			
Sacktrager - -					12			
Vicarii - -					3			
Sägemühlen - -	4							
Saffranklauber - -								

Saffran=

Künste, Handwerke u. Gewerbe.	Ums J. 1720		Im J. 1781		Im Jahre 1785			
	Meister	Gesell.	Meist.	Gesell.	Meist.	Gesell.	Junge.	Geschw.
Saffranmühlen - -					1	1		
Salzhändler - -	11		11		11			
Salzmesser - -					4			
† Sammetweber - -	1							
Sanduhrmacher - -	8				2			
Sattler - -	17		12	10	15	8	4	3
Schaalenschroter - -								
Schachtelmacher - -								
† Scheermesserer - -	5							
Schefflenschroter - -	20							
Scheibenzieher - -	92		50		58	8		3
Scheidenmacher - -								
Scheidewasserbrenner -					2			
Schellenmacher - -	10							
Schlosser - -	52				31			
Schlotfeger - -	4		4		4	7	2	2
Schneider - -	155		170	130	150			4
Schreiner - -	26		60	50	52	80		4
Schriftgiesser - -	4				3	2		
Schuster - -			116	100	110	110	30	4
Schweinfanger - -					10	20		2
Schweinschauer - -					8			
Schweinschneider - -					2			
Schweinstecher - -	40		40	80	29	47	9	3
Schwertfeger - -	5				7	2		1
Seelfrauen - -					8			
Seidensticker - -	5				3			
Seidenwäschin - -								
Seidenweber - -					15	2		3
Seiffensieder - -	10		10		10			
Seiler - -			14	6	15	9		
Sensal, Waaren- - -					2			
Wechsel- - -					2			
Sieber - -	2				2			
Siegelgraber - -	2							
Siegellackmacher - -					7			
Spezereyhändler, en gros offenen Gewerbs					80			12
Spiegler - -	8							
Spiegelfabrikanten - -					6			
Spizenwürkerinnen, gegen					600			
Spohrer und Striegelmacher	6				10			1
Stärkmacher - -								
Standschleiffer - -					4			
Steinbrecher - -								
Steinhauer - -					1			
Steinmezen - -	6		8	80	8	40	8	3
Steyrische Eisenhändler					4			
Striegelmacher - -	1							
Streuglanzmacher - -					4			
Strumpfhändler = =					3			

Künste, Handwerke u. Gewerbe.	Ums J. 1720 Meister	Ums J. 1720 Gesell.	Im J. 1781 Meist.	Im J. 1781 Gesell.	Im Jahre 1785 Meist.	Im Jahre 1785 Gesell.	Im Jahre 1785 Junge.	Im Jahre 1785 Geschw.
Strumpfwürker - -								
Stukatorer - -					1			
Tapezierer und Taschner	10				4			
Taubenhändler - -					4			
Tobakmacher - -	30		30		3			
Tressirer - -					1			
Trompetenmacher - -	5		5		9			3
Tuchbereiter - -	6				4	7	3	
Tuchmacher - -	18		40	50	56	34		4
Tuchscheerer - -	7				1			
Tüncher - -			16	180	17	220	17	3
Uhrmacher - -	4		4		5			
Uhrgehäusmacher - -					1			
Verzinner - -					2			
Vogelhändler, Vogelweiber					2			
Vogelhausmacher - -								
Wachsbleicher - -	3				2			
Wachspoussirer - -	12				3			
Wäschinnen - -					79			
Wagenhüter - -					4			
Wagner - -	12				16	10		
Wagbalkenmacher - -	18							
Waidmesser - -					2			
Walkmühlen - -	3				1			
Wappensteinschneider -	2							
Weber - -	92				138	50		5
Weinhändler, grosse -	6		6		5			
mit Schenken -	19		19		21			
Wein- und Biereinleger -					10			
Weisgerber - -								
Weismacher - -					12			
Weiswäschinnen - -					2			
Wildnerinnen, Groß -					1			
Klein- -					3			
Windenmacher - -	2				5			
Wißmuthmahler - -	8				3	2	2	
Würfelmacher - -	4							
Zainer - -	4				4			
Zaummacher - -	2							
Zeltschneider - -	1							
Zeugdrucker - -	1				2	2		
Zeugmacher - -					10	80	10	3
Zimmerleute - -	14							
Ziegler - -					3			
Zirkelschmiede - -	42		80		70	32		3
† Zöpfmacher - -	1							
Zuckerbäcker - -	8				42			

27. M. Leonardi Fioravanti
(gewesenen Medici zu Bononien)

Allgemeinen Weltspiegels drey Bücher: In deren Erstem tractirt vnd gehandelt wird, von allen vnd jeden Freyen vnd Mechanischen Künsten, Geschäfften, Händeln vnd Handwercken, so in der gantzen Welt vorfallen: Im andern aber, von vielen schönen vnd wunderbahren Betrachtungen der alten Philosophen: Vnd dann im dritten von etlichen deß Authoris eigenen Inventionibus oder Erfindungen. Erstlichen in Italiänischer Sprach beschrieben, vnd wegen sonderlichen Anmuths vnd Lieblichkeit der Materien, zum offternmahl vermehrt vnd gebessert. An jetzo aber, nach der letzten Edition, allen denjenigen so ermeldter Sprach vnkündig, zu lieb, auffs trewlichst verteutscht. Frankfurt am Mayn. In Verlegung Lucae Iennisi. Anno. 1625. 8. 655 Seiten, ohne Vorrede und Inhalt.

Der Verf. hat schon zuvor mehrere medicinische und alchimische Werke in italiänischer Sprache herausgegeben, welche auch ins Deutsche übersezt worden sind. An gegenwärtigem und sehr seltenem Werke hat derselbe, laut der Vorrede, 14 Jahre lang gearbeitet. Es ist dasselbe ganz nach der Art der übrigen ältern technologischen Werke gearbeitet; es kommen da-

her in demselben nicht nur Handwerke und Künste, sondern überhaupt die verschiedenen Stände und ausserdem auch allerley andere vermischte, moralische, physische, medicinische, politische, militärische, geographische, historische, und andere Materien vor. — Von den eigenen Erfindungen des Verf., welche hauptsächlich Medicin und Chimie betreffen, sagt derselbe in der Vorrede sehr stolz:

„Ja es wird in diesem Buch gantz nichts „vergessen, dadurch dem Menschen jrgend gedient, vnnd desselbigen Nutzen befördert werden „kan, vnd ferner auch bey einer jeden Kunst etliche sonderbare Stücklin beschrieben, welche „von mir selbst erfunden, vnnd biß auf diese „Zeit noch nie an Tag kommen, einer solchen „Nutzbarkeit, dergleichen weder mit Menschlichen „Zungen außzusprechen, noch auch mit der Feder zu verzeichnen, vnd an Tag zu geben müglich geschienen„. — Und hiermit scheint auch der Verf. die Kürze zu entschuldigen, mit welcher er die wichtigsten Gewerbe abhandelt, welches um so viel mehr zu bedauren ist, da man sonst durch ihn vorzüglich gute Nachrichten von verschiedenen italiänischen Fabriken hätte zu erwarten gehabt.

Gegenwärtig mag es hinlänglich seyn, die Leser vors erste mit dem technologischen Inhalte dieses Werks, welches doch manche Beyträge zur Kunstgeschichte, aber leider keine Abbildungen, enthält, bekannt zu machen; in den folgenden Stücken dieses Magazins aber werde ich,

da ich dasselbe, ausser unserer hiesigen Cameral-Bibliothek, sonst noch nie sah, und es auch andern Schriftstellern meistens unbekannt ist, die vorzüglichsten Abschnitte nach und nach in kurzen Auszügen mittheilen. — In dem ersten Buche findet man die meisten technologischen Artikel, und zwar in folgenden Kapiteln; denn die medicinischen, politischen ꝛc. ꝛc. übergehe ich hier, dem Zwecke dieses Magazins gemäß: 6tes Cap. von dem Schmidt-Handtwerck, S. 29 — 32. 7tes Cap. von den Handtwerckern vnd Künsten in Holz zu arbeyten, als Zimmerleuten, Schreinern vnnd Bildtschnitzern ꝛc ꝛc. S. 32 — 35. 8tes Cap. von der Kunst zu weben vnnd derselbigen Nutzbarkeit S. 35 — 37. 9tes Cap. von den Schneidern vnd derselbigen Geschäfften S. 37 — 41. 10tes Cap. von dem Kochen, vnd seiner Nothwendigkeit S. 41 — 45. 11tes Cap. von den Schiffleuten, vnd jhrer Handthierung S. 45 — 49. 12tes Cap. von der Kauffmannschafft, vnd derselbigen Nutzbarkeit S. 50 — 55 (wobey zugleich auch einige Nachrichten von Warenkunde vorkommen). 13tes Cap. von den Zuckerbeckern, vnd jhrer Handthierung S. 55 — 58. 14tes Cap. von den Apothekern vnd derselbigen Authoritet S. 58 — 65. 15tes Cap. von den Mahlern vnd derselbigen Kunst S. 65 — 70. 16tes Cap. von den Bildthaweren, derselbigen Hoheit vnd Adel S. 70 — 72. 17tes Cap. von den Metzgern, vnd derselbigen Handthierung S. 80 — 89 (woselbst S. 82 die Mezger, Me-

dici und Pfaffen als die 3 ersten gottlosen vnnd vnbarmhertzigen Freunde auff dieser Welt geschildert werden). 20tes Cap. von dem Wüll-weber-Handtwerck, vnnd desselbigen Nutzbarkeit S. 89 — 91. 21tes Cap. von dem Seyden-Handel, vnd desselbigen Nutzbarkeit S. 91 — 94. 22tes Cap. von der Kunst Spiegel zu machen S. 94 — 100. 23tes Cap. von der Kunst allerley Metall zu schmelzen S. 100 — 103. 24tes Cap. von der Goldtschmiedt Kunst, vnd wie es mit derselbigen beschaffen S. 103 — 107. 25tes Cap. von den Häfnern, Töpffern, oder Kachlern, vnd derselbigen Qualiteten S. 107 — 110. 26tes Cap. von der edelen Kunst der Truckerey S. 110 — 114. 27tes Cap. von dem Schuhmacher-Handtwerck, vnnd desselbigen Nutzbarkeit S. 114 — 117. 28tes Cap. von den Barbierern, vnd derselbigen Reynglichkeit S. 117 — 120. 29tes Cap. von den Glasmachern, vnnd derselbigen wunderbahren Geschäfften S. 120 — 125 (hauptsächlich von Muracco). 30tes Cap. von den Maurern, vnnd jhren Geschäfften S. 125 — 129. 31tes Cap. von den Gärtnern, vnnd jren Gewächsen S. 130 — 132. 32tes Cap. von dem Fischer-Handtwerck, vnnd der Stadt Venedig ersten Ursprung S. 132 — 137. 33tes Cap. von der Jägerey, vnnd derselbigen Lust S. 137 — 141. 34tes Cap. von dem Vogelfangen oder Beytzen, vnnd was darzu gehörig S. 141 — 145. 41tes Cap. von der Kunst das Leder zu vergülden S. 171 — 173. 42tes

Cap.

Cap. von der Kunst, allerley wohlriechendte Sachen zubereyten, vnnd von den wohlriechenden Oelen S. 173 — 175. 44tes Cap. von den Materialisten, vnd jhren subtielen Rāncken S. 181 — 183. 49tes Cap. von den Beckern, vnnd jhrem Betrug S. 207 — 209. 51tes Cap. von den Seyden- vnd Gewandt-Fårbern S. 214. — 217. 52tes Cap. von der Kunst zu destilliren S. 218 — 220. 53tes Cap. von denen Musicalischen Instrumenten, welche man mit der Feder zu schlagen pflegt S. 221 — 222. 54tes Cap. von allen Musicalischen Instrumenten, vnd zu welchem Endt dieselbige erfunden S. 222 — 225. —

Im ganzen zweyten Buche dieses Werkes ist nichts Technologisches enthalten; und aus dem dritten Buche gehört blos das 17te Cap. von einem newen vnd vnerhörten vermischten Hartz oder Bech zu den Schiffen S. 601. hieher (*).

(*) Sollte irgend jemand meiner Freunde nähere Nachrichten über einzelne Artikel dieses Werks verlangen, so erbiete ich mich mit größtem Vergnügen zur Mittheilung derselben. A. d. H.

28. Schriften vom Papiermachen nach chronologischer Ordnung (*).

1572. *Jo. Melch. Guilandini* Papyrus, h. e. Comment: in tria Plinii de Papyro capita. Venetiis. 1572. 4. *. — edit. altera, quae comment. de Papyro so-
1576. lum continet. Lausannae. 1576. 4. *.

1610. *Jos. Just. Scaliger* animadversiones in Guilandini commentarium in 3 capita Plinii de Papyro. Parisiis. 1610. 4. *.

1612. — Francofurti. 1612. 8. *.

De Charta — *Guid. Pancirolli* nova reperta; liber secundus, ex Italico Latinè redditus ab. *Henr. Salmuth.* Ambergae. 1612. 8. S. 136 — 137. und S. 602 — 633.

1613. *Jo. Melch. Guilandini* Comment: de Papyro ex rec: *Henr. Salmuth*, cum indice. Ambergae. 1613. 8. *.

1641. *Thom. Garzoni* Piazza universale: d. i. allgemeiner Schawplaz, a. d. Italiän. Frankfurt. 1641. 4. mit Holzschnitten. S. 277.

1698. der Papierer = Chr. Weigels Haupt-Stände. 1698. 4. S. 260 — 266. mit Kupff.

1703.

(*) Alle die mit einem * bezeichneten Schriften kenne ich nicht selbst. A. d. H.

1703. der Curiöse Künstler. Nürnberg. 1703. 1704. 4. mit Kupff. 2. Theile. Ir. Theil. S. 354 — 359.

1708. Papier = *Paul. Jac. Marpergers* neu-eröffnetes Kauffmanns-Magazin. Hamburg. 1708. 8. S. 941 — 943.

1721. Papyrus. = *Nicol. Lemery* vollständiges Materialien-Lexicon. a. d. Franz. übers. von Chr. Fr. Richtern. Leipzig. 1721. Folio, mit Holzschnitten. S. 839 — 840.

1731. *Joh. Godofr. Vnger* Diss. de Papyro frutice, Resp: *Hahn.* Lipsiae. 1731. 4. 42 Seiten. *.

1735. Jak. Leupold's Theatrum Machinarum Molarium, oder Schau-Plaz der Mühlen-Baukunst, ausgefertigt von Joh. Matth. Bayern. Leipzig. 1735. Fol. mit vielen Kupff.

1736. Joh. Jak. Schübler. Sciagraphia artis tignariae, oder Zimmermannskunst. Nürnberg. 1736. Fol. mit Kupff.

1744. Papiermacher und Papiermacherey = *Melissantes* (d. h. Joh. Gottfr. Gregorius) histor. Handbuch für Bürger und Bauern. Frankfurt u. Leipzig. 1744. 8. S. 777 — 798.

1746. *F. Bern. de Montfaucon* Diss. sopra la pianta dinominata Papyro = *Mem: de l'Acad. des belles Lettres en Inscript: Tom. VI.* — recusa. Venetiis. 1746. 4. *.

1751. Schwed. Akadem. Abhandl. XIIIr. Band, vom Jahre 1751. S. 245 ff.
— XVIr. Band. S. 160 ff.
Guettard Untersuchung von den Materien, woraus man Papier machen kann = Iournal oeconomique 1751. Jul. S. 6. und Aug. S. 102.
1756. Vom alten egyptischen Papiere, a. dem Franz: = Hamburg. Magazin. XVIr. Band. 1756. S. 540 — 541.
Papiermühlen = Nützliche Sammlungen. Hannover. 1756. 4. S. 761 — 767. u. S. 1203 — 1208.
1757. Vom alten egyptischen Papiere, a. dem Engl. = Hamburg. Magazin. XVIIIr. Band. 1757. S. 444 — 447.
Ob man aus keinen andern Materialien, als aus Lumpen, Papier machen könne = Göttinger Polizeyamtsnachrichten. 1757. S. 29. ff.
Kurzgefaßte Geschichte des Papieres, nach dessen Erfindung, verschiedenen Arten, und dem Gebrauche desselben, sonderlich des jetzo gebräuchlichen = (Grundig's) neue Versuche nützlicher Sammlungen zu der Natur- und Kunst-Geschichte, sonderlich von Ober-Sachsen. XXXVIIr. Theil. Schneeberg. 1757. 8. S. 136 — 164.
Hrn. Guettard's Untersuchung von den Materien, welche zum Papiermachen gebraucht werden können, a. d. Franz: (= Iournal. oeconom: 1751.) = Hamburg. Magazin.

gazin. XVIIIr. Band. 1757. S. 339 — 377.

1758. Diss. sur le Papyrus, par Mr. le *Comte de Caylus*. Paris. 1758. *.

1759. Papiermühlen = Hannoverische Beyträge zum Nutzen und Vergnügen. 1759. 4. S. 513 — 528. u. S. 535 — 540.

1761. Papiermacher = G. P. Hönn's Betrugs-Lexicon, 2te Aufl. Coburg. 1761. 8. S. 332 — 334.

1762. *De la Lande* art de faire le papier, à Paris. 1762. fol. mit Kupff.

Die Kunst Papier zu machen von de la Lande = von Justi Schauplatz der Künste und Handwerke. Ir. Band. Berlin u. Leipzig 1762. 4. S. 295 — 484 mit mit Kupff.

Der Pappiermacher = J. S. Hallen's Werkstäte der heutigen Künste. IIr. Band. Brandenb. u. Leipz. 1762. 4. S. 125 — 152 mit Kupff.

1763. Papier = G. Chr. Bohn's neueröffnetes Waarenlager. Hamburg. 1763. 8. S. 635 — 637.

1764. Vorschlag zu Ausfindung einiger neuen Materialien, Papier zu machen = *Museum rusticum*. Ir. Band. 1764. nro. 37.

John Strange de origine Papyri naturalis circa urbem Cortona reperiundae = *Philosoph: Transact: Vol*. 59. S. 50. — — Auch Italiänisch zu Pisa. 1764. *.

Jac.

Jac. Christ. Schaefferi Tentamina semina lanuginosa populi & graminis tomentosi pro charta facienda adhibendi = Bayrische Akademie. IIr. Band. IIr. Theil. S. 261 ff.*.

1765. Jak. Christ. Schäffer's Versuche und Muster, theils ohne Lumpen, theils mit einem geringen Zusatze derselben Papier zu machen. Regensburg. 1765. 4. 2. Bände, mit 34 Mustern und 1 Kupfertafel.

Jak. Christ. Schäffer's neue Versuche und Muster, das Pflanzenreich zum Papiermachen und andern Sachen wirthschaftlich zu gebrauchen. Regensburg. 1765 — 1767. 4. 3 Bände, mit Mustern.

Schreber's Sammlungen. VIIIr. Band, S. 255 — 289. XVr. Band, S. 111 — 171.

1766. (Käferstein's) Unterricht eines Papiermachers an seine Söhne, diese Kunst betreffend. Leipzig. 1766. 8. 5 Bogen.

1767. *Ger. Meermannde* doctorum virorum epist. & observat. de chartae vulgaris origine. Hagae Comit. 1767. 8. (Eine Preisschrift der Götting. Societ.)

1768. Papier = C. G. Ludovici Kaufmanns-Lexicon; 2te Aufl. IVr. Theil. Leipzig. 1768. 8. S. 503 — 512.

Schreber's neue Cameralschriften. IXr. Band, S.

Vom

Vom Papierbaum und andern Gattungen Bäume und Pflanzen, aus welchen Papier, Seile und Zeug verfertigt werden könne = Stahls Forst-Magazin. IIIr. Band. S. 339. ff.

Bergius neues Polizey- und Kameralmagazin. IVr. Band. S. 230 ff.

1771. Jak. Christ. Schäffer's Versuche auf ordentlichen Papiermühlen aus allerhand Holzarten und Pflanzen Papier zu machen. Leipzig. 1771. 4. mit 10 Mustern.

1772. Jak. Christ. Schäffer's sämmtliche Papierversuche, 2te Aufl. Regensburg. 1772. 4. 6 Theile, mit 81 Mustern u. 13 Kupfertafeln.

1774. Vom Papier, Seilen, Nezen und Packleinwand aus Crotalaria juncea in Hindostan = *Philosoph: Transact: Vol.* 64. London. 1774. 4. S. 90 ff. mit Kupff.

Von Pflanzen, woraus man Papier machen kann = Pet. Jos. Buchoz Sammlung auserles. Briefe zur Erhaltung der Gesundheit ꝛc ꝛc. a. d. Franz. IIIr. Theil. Nürnberg. 1774. 8. S. 161.

Desmarest von den vortheilhaften Handgriffen und Einrichtungen der Holländer bey Bereitung ihres Papiers = *Histoire de l'Academ. roy. des Sciences. Année* 1771. *Paris.* 1774. 4. S. 335. und *Année* 1774. S. 599.

Die Papiermühle = P. N. Sprengel's Handwerke in Tabellen, fortgesezt von O.

L.

L. Hartwig. XIIr. Theil. Berlin. 1774. 8. S. 444 — 466. mit Kupff.

Eine Erfindung aus gedrucktem Papier wiederum neues Papier zu machen, und die Druckfarbe völlig heraus zu waschen, von Just. Claproth. Göttingen. 1774. 8. ½ Bogen.

1775. Vorschlag bedrucktes Papier wieder umzuarbeiten = Anzeigen der Leipziger ökonomischen Societät. Michaelismesse 1775. Leipzig. 8. S.

Giornale d'Italia. Tomo XI. Venezia. 1775. 4. S. 282.

Von den Papiermühlen um Jaroslaw. = J. G. Georgi Reise im Russischen Reiche im J. 1772. Petersburg. 1775. 4. S. 850. u. 897.

1777. Hrn. de Genssane Verbesserung des Holländers in den Papiermühlen = *Gallons* Machines & inventions approuvées par l'Acad. roy. des sciences. Tom: VII. Paris. 1777. 4. 201.

Papiermacherey = Joh. Beckmanns Anleitung zur Technologie. Göttingen. 1777. 8. S. 67 — 80.

Ueber die Geschichte des Papiers, besonders zu Nürnberg = Chr. G. von Murr's Journal zur Kunstgeschichte und zur allgemeinen Litteratur. Vr. Theil. Nürnberg. 1777. 8. S. 123 — 146.

Von einigen Arten Maulbeerbäume, aus welchen die Japaner Papier verfertigen =

Neues

Neues Hamburg. Magaz. XVIIIr. Band. 1777. S. 111 — 126.

1778. Anton Miccasi vom Papier aus verschiedenen Pflanzen = *Giornale d'Italia. Tomo IX.* 1773. S. 193 = Italiänische Bibliothek. Ir. Band. 1778. S. 118.

Papiermühlen = L. Chr. Sturm's vollständige Mühlen-Baukunst, 4te Aufl. Augsburg. 1778. Folio. S. 15 — 21. (von holländischen und deutschen Papiermühlen).

Nachricht vom Papier aus der Musa bereitet = Göttingische gelehrte Anzeigen. 1778. S. 81.

1779. Wehn von dem Papiere und den Schreibemassen, deren man sich vor Erfindung desselben bediente. Hannover. 1779. 8. *.

Erfindung und Gebrauch des leinen Lumpenpapiers = Paul von Stetten des jüngern Kunst-Geschichte von Augsburg. Augsburg. 1779. 8. S. 27 — 29. und S. 257.

Ant. Matani über das natürliche Papier, welches bey Cortona entdeckt worden = *Giornale d'Italia. Tomo I.* 1764. S. 107. = Italiänische Bibliothek. IIr. Band. 1779. S. 385.

1779. Von der Papiermühle zu Trutenau = Joh. Bernoulli's Reisen durch Brandenburg, Pommern, Preussen ꝛc. ꝛc. IIIr. Band. Leipzig. 1779. 8. S. 197. ff.

Von

Von der Papiermacherey zu Angouleme = *Munier* Essai d'une méthode générale propre à étendre les connoissances des voyageurs. Tom. II. Paris. 1779. 8. S. 345. ff.

Vom Seidenpapier = Joh. Beckmann's Beyträge zur Oekonomie, Technologie ꝛc.ꝛc. Ir. Theil. Göttingen. 1779. 8. S. 149.

1780. Papiermacher = J. Fr. Chr. Weisser's Recht der Handwerker. Stutgart. 1780. 8. S. 204. 382 — 385. u. S. 494 — 500.

Von Papiermanufacturen = (von Pfeiffer's) Manufacturen und Fabriken Deutschlands. Ir. Band. 1780. 8. S. 456 — 524.

Papiermacherey = Johann Beckmanns Anleitung zur Technologie; 2te Aufl. Göttingen. 1780. 8. S. 107 — 122.

1781. Nachricht wie man aus den Papiermühlen in Angoumois dem Papiere die bläuliche Farbe giebt = Joh. Beckmanns Beyträge zur Oekonomie, Technologie ꝛc.ꝛc. IVr. Theil. Göttingen. 1781. 8. S. 122 — 126. (aus dem Franz: des Munier 1779).

1782. Verzeichniß aller in Sr. Königl. Majestät von Großbritannien teutschen Landen befindlichen Papier-Mühlen, verfertigt im J. 1769 = Joh. Beckmann's Beyträge zur Oekonomie, Technologie ꝛc. ꝛc. VIr. Theil. Göttingen. 1782. 8. S. 351 — 359.

1783.

1783. Erben-Zins-Brief über die grosse und kleine Papier-Mühle zu Alt-Kloster = Joh. Beckmann's Beyträge zur Oekonomie, Technologie ꝛc. ꝛc. VIIr. Theil. Göttingen. 1783. 8. S. 110—116.

Papier und Papiermacher = J. K. G. Jakobson's technologisches Wörterbuch. IIIr. Theil. Berlin und Stettin. 1783. 4. S. 191—195.

Vom Papier der Indianer = Sonnerat's Reisen nach Ostindien und China, a. d. Franz: Ir. Band. Zürich. 1783. 4. S. 115 ff.

1784. Papier = G. A. Suckow's Anfangsgründe der Chymie. Leipzig. 1784. 8. S. 195—196.

Joh. Gottl. Im. Breitkopf's Versuch den Ursprung der Spielkarten, die Einführung des Leinenpapieres, und den Anfang der Holzschneidekunst in Europa zu erforschen. Ir. Theil (welcher die Spielkarten und das Leinenpapier enthält.) Leipzig. 1784. 4. mit 14 Kupfertafeln. S. 45 ff.

Von den Papiermühlen = G. A. H. Baron von Lamotte praktische Beyträge zur Cameralwissenschaft. IIr. Theil. Leipzig. 1784. 8. S.

Vom Papier der Japaner (aus Morus alba und M. papyrifera) = *Car. Petr. Thunberg* Flora Japonica. Lipsiae. 1784. 8. S. 72. ff.

Papier = Handlungs-Zeitung. Gotha. 1784. 4. S. 39. und 127.

Ein Beytrag zur Kenntniß der Handwerksmisbräuche (die Papiermacher betreffend) = Joh. Beckmann's Beyträge zur Oekonomie, Technologie ꝛc. ꝛc. IXr. Theil. Göttingen. 1784. 8. S. 397 — 408.

1785. Papier und Papiermühlen = Handlungs-Zeitung. Gotha. 1785. 4. S. 7 — 8. S. 102. S. 200. S. 230. S. 288.

Papiermühle = J. G. Cunradi Anleitung zur Technologie. Leipzig. 1785. 8. S. 140 — 159.

Von der Papiermühle = J. H. Jung's Lehrbuch der Fabrikwissenschaft. Nürnberg. 1785. 8. S. 455 — 468.

1786. Papier = *Geo. Rud. Boehmeri* Bibliotheca ſcriptorum hiſtoriae naturalis, Oeconomiae &c. Pars I. Vol. II. Lipſiae. 1786. 8. S. 753 — 755.

G. H. Piepenbring über die Beſtandtheile des Papiers = Crell's chemiſche Annalen. 1786. Ir. Band. S. 423 ff.

Papier = Encyclopedie methodique. Arts & metiers mecaniques. Dediès & preſentés a Mr. *le Noir*. Tom. V. à Paris & Liége. — Recueil des des Planches. Tom. IV. 1786. 4. tab. 1. — 14.

1787. Papiermacherey = Joh. Beckmann's Anleitung zur Technologie; 3te Aufl. Göttingen. 1787. 8. S. 118 — 136.

Papier-

Papiermühle = Handlungs = Zeitung. Gotha. 1787. 4. S. 159 — 160.

Papiermacherei = G. Fr. von Lamprecht's Lehrbuch der Technologie. Halle. 1787. 8. S. 386 — 396.

1788. G. Chr. Bohn's Waarenlager, neue Aufl. Hamburg. 1788. 8. S. 596 — 599.

Papier = Paul von Stetten des jüngern Kunst=Geschichte von Augsburg. IIr. Theil. Augsburg. 1788. 8. S. 7 — 8. u. 115.

1789. Geo. Fr. Wehrs vom Papier, den vor der Erfindung desselben üblich gewesenen Schreibemassen, und sonstigen Schreibmaterialien. Halle. 1789. 8.

Papier = G. A. Suckow's Anfangsgründe der Chymie; 2te Aufl. Leipzig. 1789. 8. S. 220 — 221.

29. (Joh. Heinr. Häßlein's) Actenmässige Widerlegung der in verschiedenen Journalen und Schriften dem Rugs-Amt in Nürnberg gemachten ungegründeten Beschuldigungen.

Nürnberg. 1789. 8. 63. Seiten (*).

Der gelehrte und schon durch andere Arbeiten rühmlichst bekannte Hr. Verf. dieses Aufsazes, welcher Actuar beym Rugs-Amt oder Handwerks-Gericht zu Nürnberg ist, sucht durch diese Blätter die verschiedenen Beschuldigungen des Hrn. Nicolai (in dessen Reisebeschr. I. S. 240. 262. 311. u. Beylage S. 97.), des Hrn. Becker's (in dessen deutscher Zeitung) und anderer, welche diese Beschuldigungen noch weiter ausgebreitet haben, als wenn nämlich dieses Gericht der Industrie zu Nürnberg gerade entgegen arbeitete, indem es sich ganz nach den alten Handwerks-Ordnungen (die freylich noch genug Misbräuche enthalten) richtete, geschickte Handwerker aus der Zunft und Stadt verdrängte ꝛc. ꝛc., und

(*) Mit größtem Vergnügen ergreiffe ich diese Gelegenheit, diesem theuren Freunde meinen öffentlichen Dank für alle die viele mir zu Nürnberg erzeigte Freundschaft zu sagen, und betheure heilig, daß ich nie etwas gegen das Rugs-Amt sagen werde, welches Ihm zur Last gelegt werden könnte.

A. d. H.

und also der Industrie offenbar mehr schade, als nütze, durch Auszüge aus den Rugs-Amtlichen Repertorien zu widerlegen, um dadurch zu beweisen, daß das Rugs-Amt dem Eigensinne und den Misbräuchen der Handwerker wenigstens meistens und in allen hier genannten Fällen entgegen war; daß dieses aber ausserdem, auch noch in den neuesten Zeiten, und selbst in Fällen der hier genannten Art, nicht immer geschah, davon werde ich in einem der folgenden Stücke dieses Magazins einige frappante Beyspiele anzuführen Gelegenheit haben. — Den Anfang dieser lehrreichen Schrift macht eine sehr interessante Uebersicht über die Absichten des Rugs-Amts, die Industrie Nürnbergs überhaupt, die Bedrückungen der Handwerker durch manche Kaufleute, besonders die sogenannten Manufacturhändler zu Nürnberg ꝛc. ꝛc. von S. 5 — 26. — Auszug aus den Rugs-Amtlichen Repertorien N. 5 und 6 solche Fälle enthaltend, wo, meistens mit grossem Widerspruch der Professionen, Personen, so sich in pto. VI. & VII., auch auf andere Arten, vergangen, nach vorheriger geringer Handwerks-Straffe, bey der Profession gelassen worden sind, von S. 27 — 50. die hier genannten 168 Fälle sind aus dem jezigen Jahrhunderte, von dessen Anfang an bis auf die neuesten Zeiten. — Auszug aus den Rugs-Amtlichen Repertorien Nro. 5 und 6, solche Fälle enthaltend, wo auswärtige Fürstl. und andere Regierungen, auch Reichsstädtische Obrigkeiten, pro Informatione anhero geschrie-

 ben,

ben, und angefragt haben, wie sich in diesem oder jenem bedenklichen Fall, wo die Handwerker ihre Genossen nicht passiren lassen wollen, zu verhalten seyn möge? Die hier (von S. 51 — 56.) angezeigten 27 Fälle beweisen das Ansehen, worin die Rugs-Amtliche Behandlung des Handwerksstand, im ganzen Reiche gestanden, und noch stehe, und zur Bestätigung dessen Grundsätze, daß man gegen Verbrechen allerley Art, nicht zu strenge verfahren müsse. Diese Anfragen sind von Weisenburg, Augsburg, Memmingen, Windsheim, Ulm, Regensburg, Rotenburg, Schwäbisch-Halle, Dünkelsbühl, Oettingen, Eichstätt, Nördlingen, Hamburg, Würtemberg, Hildburghausen, Wilhermsdorf, und Hanau, und ebenfalls aus diesem Jahrhunderte. — Endlich (S. 57 — 63.) Auszug aus den Rugs-Amtlichen Repertorien N. 5 und 6, solche Fälle enthaltend, wo hiesige Handwerksleuthe, — nicht aus Drang vom Rugs-Amt — sondern anderer Ursachen halber, meistens aus Lüderlichkeit, von hier entwichen, und viele auf wieder Einfinden angenommen worden sind: und was hier und dar für Vorkehrungen zum Abbruch der Auswärtigen Nahrungs-Beeinträchtigungen hiesiger Professionisten, getroffen worden. Dieser Fälle sind hier 50 genannt. — Bey allen diesen Fällen sind die Acten-Fascikel, in welchen sie sich befinden, genau angezeigt, und in der Vorrede macht sich der Hr. Verf. verbindlich, sie einem jeden, der es verlangt, im Original vorzuzeigen, welches

ich

ich aber um so viel überflüssiger halte, da der Hr. Verf. schon längst als ein ganz vorzüglich rechtschaffener Mann bekannt ist, und also in dieser Abhandlung keine andern, als ächte That-Sachen, mitgetheilt haben wird. Aber eben so wenig ist es zu läugnen, daß unter seinem Amts-Vorgänger R--- l, die schreiendsten Ungerechtigkeiten in Handwerks-Sachen vorgegangen sind; und davon sollen künftig mehrere Beyspiele gegeben werden.

30. Geschichte verschiedener hierländischer Baumwollarten, und ihres ökonomischen Nutzens. Gesammelt und herausgegeben von L. H.

Salzburg. 1788. 8. 92 Seiten.

Die hier gemeinte inländische Baumwolle ist nichts anders, als die Samenwolle der Pappeln- und Weidenbäume, welche man zwar schon längst auf ähnliche Art, wie die ächte Baumwolle, zu benutzen suchte, allein wol noch nirgends hat man sich damit so viele Mühe gegeben, als seit wenigen Jahren in Bayern, und zwar durch Veranlassung des Hrn. Prof. F. X. Herzer's zu München und des Hutfabrikanten Joh. Gigelberger zu Haidhausen. Da sich beyde durch die anhaltendsten Versuche zur Einsammlung, Reinigung und Verarbei-

tung ein grosses Verdienst um ihr Vaterland erwarben, so erhielt ersterer von der Landschaft ein Geschenk von 150 Fl., und beyde unter dem 31 October 1785 ein Privilegium, vermöge dessen sie (doch nicht unausschlieslich) in allen vereinigten Erblanden diese Pappel- oder Albern-Wolle frey und ungehindert an allen Orten sammlen und verarbeiten dürfen, und dabey von allen Zoll- und andern Abgaben frey seyn sollen. Beyde erhielten im Jahre 1787 auch noch vom Landesherrn eine Prämie von 200 Fl. aus der Landesökonomiekasse, und noch mehrere Aufmunterungen. — Gegenwärtig sind durch dieses Gewerbe schon ausserordentliche Menschen auf eine vortheilhafte Art beschäftigt und ernährt. — Die Art diese Samenwolle einzusammlen und zu reinigen, die Anzeige, wozu sie verbraucht werden kann, und die Berechnung des Vortheils findet man in dieser Schrift umständlich angezeigt. Die Sammlung geschieht vom Ende des May bis zu Anfang des Juli. Eine Person kann dadurch jährlich, ohne andere landwirthschaftliche Arbeiten dadurch zu versäumen, jährlich über 50 Fl. verdienen. Ein Pappelbaum soll 40 Pfund Wolle liefern. Gereinigt kömmt das Pfund auf 32 Kreuzer, und also ein Centner (zu 100 Pfund) um $53\frac{1}{3}$ Fl. wolfeiler zu stehen, als die ächte Baumwolle. — Diese Pappelwolle wird verarbeitet: zu Hüten, die fast so fein und dauerhaft, aber noch leichter als Kastorhüte sind (zu einem Hut dieser Art nimmt man 8 Loth Hasenhar, und 4 Loth dieser Albern-

Wolle);

Wolle); zu Watten als Kleiderfutter; zu Bettdecken; zu Handschuhen, Strümpfen, Müzen; zu allerley Gewebe; zu Lichtdachten; zu feinem Druck- und Schreib-Papier ꝛc. ꝛc. — Auch in Preussischen, in Schlesien, in Hessen-Homburg ꝛc. ꝛc. sammlet und verarbeitet man diese Wolle, wovon man in dieser Schrift ebenfalls Nachrichten findet. — Dies mag genug seyn, die Leser aufmerksam auf die Schrift gemacht zu haben, bey deren Durchlesung man manche lehrreiche Bemerkung finden wird.

31. Paul von Stetten des jüngern Kunst- Gewerb- und Handwerks- Geschichte der Reichs-Stadt Augsburg, IIr. Theil oder Nachtrag.

Augsburg. 1788. 8. 320 Seiten, ohne Vorrede, Inhalt und Register.

Eine ausführliche Anzeige dieser schätzbaren Fortsetzung der 9 Jahre zuvor von dem Hern. Verf. herausgegebenen Kunst-, Gewerb-, und Handwerks-Geschichte von Augsburg würde sehr überflüßig seyn, da der erste Band dieses vortreflichen Werks allgemein bekannt ist, und der gegenwärtige nur Zusätze, und Verbesserungen des erstern enthält, ganz nach der Ordnung des ersten Bandes. — Man findet in diesem zweyten Bande nicht nur wiederum Beyträge zur äl-

tern, sondern auch sehr zahlreiche zur neuern Kunstgeschichte von Augsburg, und gelegentlich auch von andern Orten. — Die Hauptabtheilungen in den beyden Bänden sind: 1) mechanische Künste, und zwar typographische, architektische, eigentliche mechanische Künste, Handwerker, chymische, ökonomische Künste, und künstliche Leibes-Uebungen; 2) schöne Künste, und zwar zeichnende, bildende Künste, und Tonkunst.

32. Auszug eines Briefes des Hrn. J. W. G. an Hrn. A. G. K.

Freyberg den 8. Aug. 1785.

— — Das hiesige Ober-Berg-*Collegium* hat die Macht nicht, einen Fremden aufzunehmen. Es muß jeder beym Ober-Finanz-Collegio zu Dresden in einem Memorial darum ansuchen, welches ihm nach Verfluß 14 Tage oder 3 Wochen es erlaubt, oder abschlägt. — —

Im Sächsisch- und Preussischen ist die Bereisung der Salzwerke beschwerlich, und nur selten erhält man Erlaubnis sich da aufzuhalten. Ein Markscheider Rausch, und neuerdings ein Conducteur Böttger aus Hannover erhielten ohnerachtet ihrer Ersuchungsschreiben von der Regierung auf den Sächsischen Salzwerken kaum die Oberfläche zu sehen. Ein besonderer Umstand, den ich nutzte, machte, daß

ich 4. Wochen zu Dürrenberg bleiben, und, was ich wollte, abzeichnen durfte.

Dürrenberg, oder die von Borlach angelegten Salzwerke haben darin, wo die Kunst mit zu Hülfe genommen werden muß, Vorzüge vor allen Salzwerken. Borlach gieng in allem einen ganz andern Weg, und wich in allen Einrichtungen davon ab, was ein Hr. von Beust, und Hr. von Waiz zu bauen gewohnt waren. Alle unsere Salzwerke haben entweder noch die ganz alte, oder eine von dieser entlehnte Einrichtung. Die Hessisch- und Hannövrischen sind nach der Waizischen Manier, welche die schlechteste ist, gebaut, und ich wunderte mich, daß man da noch immer diese elende Einrichtung fortsetzt. —

Beede Hrrn. Langsdorf, denen die Borlachischen Werker unbekannt sind, haben unglücklicherweise die Beustische, am meisten aber die Waizische Art nachgeahmt, und in ihren Werken von der Salzwerkskunde beschrieben.

Mein Bruder, auf dem Salzwerk zu Weisbach, hat von allen diesen einen eigenen Weg, Salzwerke zu bauen, angefangen, und ich glaube, daß bey dessen Anwendung ein Ganzes erfolgen werde.

Nach seinen Gründen machte ich einige Plane zur Aufhülfe der Magdeburgischen Salzwerke, welche weit besser eingerichtet werden können. Man braucht da alle Jahre unter

andern

andern 300,000 Tonnen, welche 100,000 Rthlr. kosten, um das Salz einzupacken, die bey Verfertigung eines fest zusammengebackenen Salzes unnöthig sind.

Man ist in diesem Lande mit Salzwerken noch weit zurück. Zu Schönebeck werden jährlich 600,000 Centner Salz gesotten. Wenn der Pacht (der aber noch 11 Jahre dauert) zu Ende wäre; so erböte ich mich, jährlich 50,000 Centner mehr zu liefern, und wollte doch noch meinen guten Schnitt dabey machen.

Steegmann ist vom Maurer zum Bau-Director über den ganzen Magdeburgischen Kreis, und zum Director über dieses Salzwerk gesetzt. Denken Sie sich einen Mann, der nie ein Collegium von der Mathematik gehört, im Preussischen, an einem so wichtigen Posten (*). Dafür hat aber auch der König in 2 Jahren über 2 Millionen an Wasserschäden an der Elbe erlitten. Das Land jammert über den bösen alles verheerenden Fluß, der, wenn man nur wollte, in seine Ufer durch Faschinenbau eingeschlossen und bezwungen werden könnte. Aber so schüzt man sich weit vom Ufer an den Landdämmen, der Fluß kann sich aller Orten ausbreiten, sein Flußbette legt sich immer höher und höher an, und

(*) Daß einer ein grosser Mathematiker, ohne Collegien darüber gehört zu haben, seyn könne, davon ist unter mehrern auch der berühmte Lowitz, der so viel ich weiß, nie studirt hat, ein bekanntes Beyspiel. A. d. H.

und der Strom nimmt bald da, bald dort seine Direction aufs Land, und durchbohrt jedesmal die elenden Landdämme.

Zu Betreibung der Künste auf dem Schönebecker Salzwerk hat man 3 Windmühlen, jede zu 88 Fuß Ruthen Länge, und 2 deutsche von 66 Fuß. Ausser diesen hat man 6 Trettscheiben, worunter eine 60 Fuß im Durchmesser hat, die mit 9 Pferden umgetrieben wird, und für jeden Tag wegen der Ablösung 36 Pferd nöthig hat. Die andern Trettscheiben von 42 Fuß Durchmesser, werden von 6 Pferden bey 3maliger Ablösung in 24 Stunden betrieben. Ausser diesen hat man noch 2 Pferdegöpel. Wenn der Wind mangelt, so werden 133 Pferde, und bey dem Gange der Windmühlen 96 gebraucht. — Zu Dürrenberg wird gleiche Last durch 2 Wasserräder gehoben. — Da man sich zu Schönebeck mit diesen Maschinen noch was einbildet, so kann man leicht auf die Grösse der Baumeister schliessen. Ein Borlach hätte gewiß die Maschine mit dem daran vorbeyfliessenden Elbstrom betrieben, und die 80,000 Rthlr. Baukosten der Wind- und Roßmühlen hieran verwendet, und dadurch für jedes Jahr 12,000 Rthlr. erspahrt. —

Die königl. Salzsiederey zu Halle ist eben so, wie die zu Schönebeck, eingerichtet. —

Die Pfännerschaftliche *Coctur* zu Halle hat so viele Mängel, daß ich nach einem entworfenen Plan jeden Centner Salz um $\frac{1}{3}$ wolfeiler,

feiler, als bisher, zu verfertigen mich erboten hatte. Ich erbot mich, zu den Umänderungen $\frac{1}{3}$ der Kosten beyzutragen, und bedingte mir dagegen $\frac{1}{3}$ vom Profit, den meine Verbesserungen abwerfen; allein der Hang zum alten ist so groß, daß ihn nichts besiegen kann. —

Zu Dürrenberg lernte ich 2 Schüler Borlachs kennen; einer ist Controlleur Senff allda, und der andere ist Conducteur Schröder zu Kösen. Diese 2 Männer besitzen in der Salzwerkswissenschaft am meisten Kenntnis, und haben sich auch mit ihren Anlagen am größten gezeigt. Zu meiner Verwunderung bekleiden diese Männer die niedrigsten Bedienungen; der eine hat mehr die Verrichtung eines Schreibers, und der andere muß zu Fuß von einem Sächsischen Salzwerk zum andern lauffen, wenn er etwas abzuändern hat; denn er bekommt nur 200 Rthlr. Besoldung, wogegen ein ehemaliger Bedienter des Directeurs die Stelle eines Salzverwalters mit 800 Rthlr. Besoldung und Accidenz vertritt. —

Auf den Hannövrischen Salzwerken könnten wichtige Verbesserungen gemacht werden, die ich, wenn man mir nur auf die ersten 10 Jahre den Profit zuliesse, den ich weiter, als bisher, verschaffe, auf meine Kosten bestreiten wollte. Ich möchte doch wissen, ob man nicht Vorschläge mit dergleichen Bedingungen eingienge? — Die Regierung hat nicht die mindeste Auslage, und zieht nach den ersten 10 Jahren vermehrte Revenuen. —

— — An Hrn. Vice - Berghauptmann von *Trebra* traf ich auf dem Harze den gefälligsten Mann; er unterstüzte mich und mehrere Fremde, die er eben so wenig als mich kannte, in allem. Sein Mineralien - Cabinet, und seine Zeichnungen macht er dadurch gemeinnüziger. — — — Seinen Vorgänger, Hrn. von Veltheim lernte ich auf meiner Reise kennen. An Markscheidern fehlt es auf dem Harze, und doch ließ man gute aus dem Lande. — — —

Zu Halle und Leipzig sind die Studenten, welche ehemals in Göttingen studirt, nicht so ganz zufrieden, weil die Collegia nicht so gut gelesen werden, und zweytens die Göttinger - Bibliothek mängelt. —

— Ich konnte in Halle nicht einmal einen Grundriß von der Stadt finden; hier und in Leipzig auf der Universitäts - und Raths - Bibliothek keine Werke von der Baukunst antreffen. —

Auf der Berg - Academie zu Freyberg sind nur 5 oder 6 Ausländer. — Ein Zeichen, wie wenige dieses Fach studieren; oder macht es der für Fremde kostspielige Auffenthalt, denn diese müssen die Collegia theuer bezahlen? Aber Inländer sind so viele da, daß ganz Deutschland's Bergwerke in der Folge damit besezt werden können. Ein Sohn des Hrn. Hofr. Karsten zu Halle ist die Auslese von Fleiß

und

und Kenntnissen unter den Academisten (*). — Nach meiner Beurtheilung traf ich auf den hiesigen Bergwerken sehr geschickte Männer an. — Das Maschinenwesen, welches ich noch bey meinem etlich tägigen Auffenthalt sahe, gefiel mir ungemein, und ich fand daran viel neues und unbekanntes (**). — — — —

33. Schreiben des Hrn. D. an Hrn. A. C. B.

Bielefeld den 22. Jenner 1784.

Ewr. haben die Güte gehabt, sich zum Beßten der Damast-*Fabrique*, um ein Paar Gesellen von Osterode zu bemühen, wofür ich namens der Interessenten denselben hierdurch den verbindlichsten Dank abstatte.

Dieselben beliebten sich auch geneigtest zu äußern, daß Sie, wenn ich die Bedingungen anzeigte, unter welchen die Gesellen angenommen

(*) Es ist dies derselbe Hr. Karsten, welchem man die lehrreiche Preisschrift über genauere Bestimmung des Thonschiefers, Hornschiefers, Waken ꝛc. ꝛc. (in Höpfners Magazin für die Naturkunde Helvetiens. IIIr. Band S. 167.) zu verdanken hat. A. d. H.

(**) Der Hr. Verf. dieses Schreibens, ein sehr erfahrner Baumeister, ist selbst ein Salinen-Inspector, und kennt die meisten Salzwerke Deutschlands aus eigener Erfahrung. A. d. H.

men würden, weiter deshalb zu schreiben sich bemühen wollten.

Nach näherer Nachfrage vernehme ich indeß, daß die zu Osterode und den Harzgegenden sich befindenden Drellweber blos grobe und ordinaire Drelle zu verfertigen gewohnt seyn sollen: wäre dies gegründet, so würden die Gesellen, der hiesigen feinen Arbeiten völlig ungewohnt, auf unsern Stühlen nicht fertig werden können, und uns also zu unserm Damast unbrauchbare Arbeiter seyn, und desfalls auch ihnen so wenig zu der Reise hieher zu rathen, als es für die hiesige Damastweberey gut seyn würde, vergebliche Kosten anzuwenden.

Unsere Fabrique arbeitet in 50, 55, 60, 70 und 75 Gängen, und Gesellen, die so feine Arbeit verfertigen können, sind uns willkommen. Ein proportionirliches Reisegeld zahlt die Fabrique denen, die hier kommen und Arbeit nehmen, willig.

Vor der Enrollirung hat kein Geselle im mindesten etwas zu fürchten, und garantiren sämtliche Interessenten dafür, daß in dieser Absicht keiner gekränkt werden solle.

Der Lohn, welchen wir geben, ist so ansehnlich, daß ein Geselle recht sehr gut fertig werden kann. Für die Elle, welche mit der Cöllnischen an der Länge gleich ist, wird, nach Beschaffenheit der Feine, 6, 7, 8, 9 Mgr. und darüber Arbeitslohn gegeben, wovon sich aber der Arbeiter selbst köstigen, und einen Knaben,

der ihm das Muster zieht, salariren muß, welches leztere 3 Mgr. den Tag beträgt.

Ein fleissiger Geselle kann, nach Abzug aller seiner Abgabe an den Zieher und Essen und Trinken, die Woche 18, 24 Mgr. bis 1 Rthlr. rein Geld übrig behalten.

Zünftig ist die Fabrique auch, und ein geschickter Meister hat die Aufsicht. Gegenwärtig sind würklich 6 Stühle im Gange, und 3 so weit, daß sie nächstens auch in Activitaet kommen.

Ewr. werden, wie ich glaube, nun hinlänglich aus obigem sich vernehmen können. Sind die Osteroder - Gesellen nun fähig, die feine Arbeit zu machen, so haben sie sich deß, was gemeldet, zu erfreuen, sonst aber kann ich zu der Hierkunft nicht rathen. Dero Auslagen von Porto zahle mit dem schuldigsten Dank, und verharre mit aller Hochachtung ꝛc. ꝛc.

34. Das Geschlecht der Lehrlinge bey den Handwerkern betreffend.

In den meisten Schriften über das Recht der Handwerker wird unter den Eigenschaften eines zur Lehre bey Handwerkern tauglichen Menschen ausdrücklich verlangt, daß derselbe männlichen Geschlechts sey. Auf welche Art ist daher folgendes merkwürdige Gesez in: der

Stat

Stat Nürmberg verneute Reformation, von 1564, in Folio, XVIIr. Titl XIs. Gesetz (fol. 104. b) zu erklären?

„Von verdingten Leerjungen, zu „Künsten oder Handwercken.

„So yemand ain Knaben oder Maidlin, „zu lernung ains Handwercks oder ainer „Kunst verdingt, welches verding Eerlich vnd „der ordnung desselben handwercks oder kunst nit „zuwider ist, so soll derselbig Jung, Knab oder „Maidlin, dem Maister getreülich außdienen, „vnd was dasselbig handwerck vnd lernung antrift, gehorsamlich volgen, Herwiderumb der „Maister die verdingte Person auch getreülich „vnderweisen, vnd ziemlich halten.

„Worde dann der Jung, sich in solchen sei„nen Leerjaren, mit Stelen oder andern vntha„ten, vngepürlich halten, oder vor außgang „der bedingten Zeit, vngeurlaubt, vnd on gnug„same redliche vrsachen, von seinem Maister hin„wegk lauffen, darumb soll der jhenig, so diesel„big Person verdingt, vnd sich für die verpflicht „hete, dem Maister nach pillichen dingen, auf „erkantnus erstattung zu thun, schuldig sein„.

Sind in Nürnberg oder an andern Orten ehemals auch Mädchen ordentlich in die Lehre bey Handwerkern genommen worden? — Durch die Beantwortung dieser Frage würde nicht nur mir, sondern gewiß auch den meisten Lesern ein grosser Gefallen geschehen.

35. Wie alt ist das Gewerbe der Ziegelbrenner zu Gros-Allmerode?

36. Aus welchen Gegenden des Erdbodens erhalten die kriegführenden Mächte die gewöhnlichen, aus Hornstein verfertigten, Flintensteine?

Eine Frage, die allerdings von größter Erheblichkeit ist, und welche man an grossen Handelsorten leicht beantworten könnte. — Nach den Nachrichten der beßten Schriftsteller (*) kommen die meisten aus Frankreich, vornemlich aus Champagne und Picardie. — Wie viel hätten dann nicht die übrigen Mächte zu fürchten, wenn Frankreich zur Zeit eines Krieges, die Ausfuhr der Flintensteine verbieten würde? Hienge dann nicht das Kriegführen der übrigen Mächte hauptsächlich von den Franzosen ab? — Hr. Hofr. Beckmann berichtet am angezeigten Orte, daß die Holländer, um diesem Unglücke vorzubeugen, beständig einen grossen Vorrath von Flintensteinen aufkauften. — Sollte nach diesem Beyspiele nicht jede Nation sich ein ansehnliches Magazin von Flintensteinen halten?

37. Wann

(*) Z. B. Beckmanns Beyträge zur Geschichte der Erfindungen. I. S. 370 ff. — Jakobsons technolog. Wörterbuch. I. S. 750 (woselbst fälschlich gesagt wird, daß zu Nürnberg Flintensteine aus Agat geschnitten würden).

37. Wann und durch welche Veranlassung hat die Innung der Goldschmiede zu Augsburg den Adels-Titel erhalten?

Nemlich die Goldschmiede zu Augsburg nennen sich bey Unterschriften und andern Gelegenheiten allezeit: Herren von Goldschmiede.

38. Vergleichung der alten Nürnberg'schen Münzsorten mit den jezigen (*).

Heller galten:

Im Jahre:		jezigen Geldes:
1200 u. f. 1 Kr.	60 = 1 Fl.	1 ℔ Heller 3 Fl.
1290 u. f. 3½ ℔.	75 = 1 Fl.	— 2 Fl. 24 Kr.
1340 u. f. 2 ℔.	126 = 1 Fl.	— 1 23 —
1360 u. f. 2 ℔.	135 = 1 Fl.	— 1 20 —
1400. 1 ℔. neu, ⅓ alt.	150 = 1 Fl.	— 1 12 —
1422 u. f. 47 = 1 Loth Silber.		
1430 u. f. 1 ℔.	180 = 1 Fl.	— 1 —
1457 u. f. 44 = 1 Loth.		

Pfenninge oder 2 Heller:

Im Jahre:

1378. 22 ℔. = 1 Loth. 80 = 1 Fl.

1397. 29 ℔. = 1 Loth. 105 = 1 rheinschen Goldgulden.

(NB. 105 Pfenninge sind 3½ Pfund alt.)

(*) Aus Hrn. von Murr's Journal zur Kunstgeschichte. VIr. Theil, S. 48, und 49.

1434. 34 = 1 Loth.
1457. 32 = 1 Loth.
1504. 1510. 40 = 1 Loth.

Schillinge oder Plappert.

Im Jahre:
1428. 86 = 1 Mark Nürnbergisch.
1457. = 8 ₰. 81 Schill: = 1 Mark
und
166 kleine Schillinge oder Vierer = 1 Mark.
1479. = 10 ₰.
1510. 90 Schilling = 1 Mark.

Solidi:

20 Schillinge oder 240 ₰. = 1 ℔ Silber.
Solidi in auro 80 = 1 ℔.
1 Schilling in Silber = 1 ₰. in Golde.

****************o***************

39. Von Benuzung der Pferdehare.

Ausser den verschiedenen in meiner Abhandlung vom Nutzen und Schaden der Thiere (Ir. Theil. S. 87. ff.) genannten Benuzungsarten der Pferdehare, werden sie auch seit diesem Jahre in der Pfalz beym Militär in ausserordentlicher Menge zu den Kaskett-Schweifen verbraucht, und deswegen mit vielem Gelde aufgekauft. Es sind daher hier im Lande viele Leute auf eine höchst boshafte Art von Diebstahl verfallen, indem sie sich in die Pferdeställe einschleichen, den lebendigen Pferden die Schweife abschneiden, und sie dann öfters für mehr als 2 Gulden

Gulden verkauffen, wodurch schon mehrere der schönsten Pferde verunstaltet sind. Dieser Unfug gieng so weit, daß sich der Stadtrath zu Mannheim genöthigt sah, folgendes Verbot öffentlich bekannt zu machen:

„Zu Steurung des zeither wahrgenommenen „Muthwillens in heufig verübter Abschneidung „der Pferdsschweife, hat Churfürstl. hohe Regie„rung unterm 18. dieses gnädigst verordnet: daß „derjenige, so hierin betretten wird, mit unnachläßi„ger Zuchthaus Strafe belegt, auch diejenige, „welche ohnerlaubter weise dergleichen Roßhare „ver- oder einkaufen, zu Zahlung 10 Rthlr. Stra„fe angehalten werden sollen. Diese gnädigste Ver„ordnung wird also zu jedermanns Wissenschaft „und genauester Beobachtung hierdurch bekannt „gemacht. Mannheim den 30. Nov. 1789.

Churpfalz Stadtrath
Gobin.

Leers.

40. Betrügerische neumodische Harpuder.

Seitdem die Damen, nach neuer Mode, nicht nur weisse, sondern auch auf verschiedene andere Arten gefärbte Harpuder verlangen, seit dieser Zeit ist man auf gar mancherley schädliche Verfälschungsarten derselben verfallen, wovon ich hier nur zwey der neuesten nennen will. Die eine ist eine rothe Harpuder, welche nichts anders als Krappstaub, ohne allen Zusatz von würklicher Puder, ist. Die andere ist eine aschgraue Harpuder, und besteht

steht aus nichts anderm, als gemeiner, nochmals durchbrannten, Holzasche, wieder ohne allen Zusaz von wahrer Puder. Die Schädlichkeit derselben braucht nicht erst erwiesen zu werden. — Beyde Arten sollen von Frankfurt am Mayn aus das Pfund für 1 bis 1 $\frac{1}{2}$ Gulden verhandelt werden, da man diese rothe Harpuder aus den Krappfabriken das Pfund für 15 Kreuzer eben so gut kaufen könnte.

41. Verfertigung des Getränks Dreyfuß (*).

Auf eine Bouteille rothen Wein nimmt man $\frac{1}{4}$ Pfund Zucker, Zimmet und anders Gewürz nach Belieben. Dieses thut man zusammen in eine Casserolle, und läßt es bis ans Sieden kommen. Hierauf rührt man es mit 5 Eyerdottern ab (versteht sich, daß es dann ja nicht sieden darf, weil sonst die Eyer gerinnen würden), und quirlt es — nahe beym Feuer, daß es doch in der Hitze bleibt — tüchtig, damit es viel Schaum bekomme. Warm schmeckt dies Getränk am beßten, man kann es aber auch kalt trinken.

(*) Diese Paar Zeilen gehören zwar eigentlich nicht mehr zum Plane meines Magazins, sondern sind nur für einige meiner auswärtigen Freunde, welche mich darum gebeten haben, bestimmt; doch werden sie vielleicht auch andern Lesern nicht ganz unangenehm seyn. A. d. H.

Druckfehler.

Seite	Zeile	
3	11	nach schrieben setze hinzu: sind.
11	12	für in lies im.
18	5	von unten streiche die aus.
26	11	von unten lies Nellern für 2 lellern.
32	6	von oben lies Rasten für Råsten.
33	2	v. o. l. Rasten f. Råsten.
36	13	v. o. l. zwey f. einem.
45	8	v. u. l. gewisse f. gemischte.
67	14	v. o. l. Walloe f. Wallon.
71	10	v. o. l. Walloe f. Wallon.
72	16	v. o. l. Gestauch f. Gestrauch.
97	14	v. o. l. demjenigen f. denjenigen.
—	18	v. o. l. , f. ;
98	12	v. o. l. Ent= f. Enk=.
101	3	v. u. l. , f. ;
102	18	v. o. l. nit f. mit.
—	21	v. o. l. anfrimmen f. aufrimmen.
105	3	v. u. l. Altmacher f. Altmachern.
110	13	v. u. l. denjenigen f. derjenigen.
130	2	v. o. l. in beeden f. beeden.
140	13	v. o. l. , f. ;
173	13	v. u. l. s. f. so.
181	10	v. o. sind die Worte: vieler Mühe erfragte Gewerbliste: auszustreichen.
182	10	v. o. ist das Wort: selbst: auszustreichen.
198	11	v. u. l. Murano f. Muracco.
203	17	v. o. ist das Wort: mit: auszustreichen.
204	9	v. u. l. *de Meermann* f. *Meermannde*.
207	3	v. o. l. Mincasi f. Miccasi.
208	13	v. u. l. auf f. aus.

An den Buchbinder.

Diese Tabellen auf zween halben Bogen in Quarto, müssen anstatt der hier befindlichen Tabellen in Octavo, von Seite 183 bis 194, eingeschaltet, und dagegen solche heraus geschnitten werden.

Die Druckfehler auf diesem Blat werden zu Ende dieses Bandes gebunden.

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

8° H.
Gatterer
1,1

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gatterer, Christoph Wilhelm Jakob,

Technologisches Magazin

Bd.: 1,1

Memmingen 1790

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 807 -1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11251564-1
VD18 8026543X-001